

Stenographisches Protokoll

276. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 25. April 1969

Tagesordnung

1. Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen
2. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten
3. Strafvollzugsgesetz
4. Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz
5. Bewährungshilfegesetz
6. Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen des Reichshaftpflichtgesetzes
7. Waffengebrauchsgesetz 1969
8. Dienstpragmatik-Novelle 1969
9. EGVG.-Novelle 1969
10. Berufsausbildungsgesetz
11. Stärkeförderungs-gesetz 1969
12. Abänderung des Stärkegesetzes
13. Abänderung des Ausgleichsabgabegesetzes
14. Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse
15. Abkommen mit Ungarn über die Gewährung begünstigter Zollsätze
16. 6. Zolltarifgesetznovelle
17. Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft

Inhalt

Tagesordnung

Umstellung (S. 7208)

Personalien

Entschuldigung (S. 7208)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Beschluß des Nationalrates vom 27. März 1969: Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen (224 d. B.)

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten (225 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 7209)

Redner: Dr. Reichl (S. 7210), Hofmann-Wellenhof (S. 7212) und Bundesminister Dr. Waldheim (S. 7214)

kein Einspruch bzw. Kenntnisnahme (S. 7217)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 26. März 1969:

Strafvollzugsgesetz (214 d. B.)

Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz (215 d. B.)

Berichterstatter: Liedl (S. 7217)

Redner: Dr. Gasperschitz (S. 7218), Doktor Skotton (S. 7221) und Bundesminister Dr. Klecatsky (S. 7224)

kein Einspruch (S. 7227)

Entschließung betreffend Hilfe für Opfer von Verbrechen (S. 7218) — Annahme (S. 7227)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969: Bewährungshilfegesetz (216 d. B.)

Berichterstatterin: Hilde Pleyer (S. 7228)

Redner: Johann Mayer (S. 7228), Hermine Kubanek (S. 7229), Maria Matzner (S. 7231) und Bundesminister Dr. Klecatsky (S. 7234)

kein Einspruch (S. 7236)

Entschließung betreffend Beschränkung der Anzeigepflicht der Bewährungshelfer (S. 7228) — Annahme (S. 7236)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969: Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen des Reichshaftpflichtgesetzes (217 d. B.)

Berichterstatter: Gamsjäger (S. 7236)

kein Einspruch (S. 7237)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969: Waffengebrauchsgesetz 1969 (213 und 218 d. B.)

Berichterstatter: Hallinger (S. 7237)

Redner: Johann Mayer (S. 7238) und Seidl (S. 7240)

kein Einspruch (S. 7243)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969: Dienstpragmatik-Novelle 1969 (219 d. B.)

Berichterstatter: Hallinger (S. 7243)

Redner: Seidl (S. 7243), Dr. Gasperschitz (S. 7245) und Bednar (S. 7248)

kein Einspruch (S. 7251)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969: EGVG.-Novelle 1969 (220 d. B.)

Berichterstatter: Gamsjäger (S. 7251)

kein Einspruch (S. 7251)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1969: Berufsausbildungsgesetz (212 und 221 d. B.)

Berichterstatter: Kaspar (S. 7251)

Redner: Böck (S. 7252), Baueregger (S. 7254) und Dr. Heger (S. 7257)

kein Einspruch (S. 7258)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969 und Gesetzesbeschlüsse vom 26. März 1969:

Stärkeförderungs-gesetz 1969 (222 d. B.)

Berichterstatter: Mantler (S. 7258)

Abänderung des Stärkegesetzes (226 d. B.)

Berichterstatter: Franz Mayer (S. 7258)

Abänderung des Ausgleichsabgabegesetzes (211 und 227 d. B.)

Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse (228 d. B.)

Berichterstatterin: Hella Hanzlik (S. 7258)

Redner: Leichtfried (S. 7259) und Steinböck (S. 7260)

kein Einspruch (S. 7263)

Beschluß des Nationalrates vom 27. März 1969:
Abkommen mit Ungarn über die Gewährung
begünstigter Zollsätze (229 d. B.)

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 7263)

kein Einspruch (S. 7264)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom
27. März 1969:

6. Zolltarifgesetznovelle (230 d. B.)

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 7264)

Erhebung eines Importausgleiches bei der
Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügel-
wirtschaft (223 d. B.)

Berichterstatter: Deutsch (S. 7264)

Redner: Hella Hanzlik (S. 7264) und
Göschelbauer (S. 7267)

kein Einspruch (S. 7269)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Gamsjäger, Hella Hanzlik, Franz Mayer
und Genossen an den Bundesminister für
Finanzen, betreffend Sonderabgabe von Kraft-
fahrzeugen (255/J-BR/69)

Porges, Hella Hanzlik, Dr. Skotton und
Genossen an den Bundesminister für Bauten
und Technik, betreffend den Mißbrauch der
Amtsstellung dazu, in unsachlicher Weise
in den Wiener Wahlkampf einzugreifen (256/J-
BR/69)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Ing. Thomas Wagner: Hoher
Bundesrat! Ich eröffne die 276. Sitzung des
Bundesrates.

Entschuldigt hat sich Bundesrat Leopold
Wagner.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen,
die Debatte über einzelne Punkte der heutigen
Tagesordnung jeweils unter einem durchzu-
führen; und zwar über die Punkte 1 und 2,
dann 9, 10, 11 und 12, sodann 14 und 15
sowie 16 und 17. *(Punkte vor der Umstellung.)*

Die Punkte 1 und 2 betreffen

ein Strafvollzugsgesetz und

ein Einführungsgesetz hiezu.

Die Punkte 9, 10, 11 und 12 betreffen

ein Stärkeförderungsgesetz,

Abänderungen des Stärkegesetzes und des
Ausgleichsabgabegesetzes sowie

ein Bundesgesetz, betreffend eine Abgabe
auf bestimmte Stärkeerzeugnisse.

Die Punkte 14 und 15 betreffen die

6. Zolltarifgesetznovelle und

ein Bundesgesetz über die Erhebung eines
Importausgleiches bei der Einfuhr von Er-
zeugnissen der Geflügelwirtschaft.

Die Punkte 16 und 17 betreffen

einen Vertrag über die Nichtweiterver-
breitung von Atomwaffen und

einen Bericht des Bundesministers für Aus-
wärtige Angelegenheiten über die Konferenz
der Nichtatomwaffenstaaten in Genf, 1968.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird,
werden jeweils zuerst die Berichterstatter ihre
Berichte geben. Sodann wird die Debatte
über die zusammengezogenen Punkte unter
einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt
wie immer in solchen Fällen getrennt. Wird
gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben?

— Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist
somit angenommen.

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekom-
men, die heutige Tagesordnung umzustellen.
Demnach sollen zunächst die Punkte 16
und 17 als Punkte 1 und 2 in Verhandlung
genommen werden und anschließend die übrigen
15 Punkte behandelt werden. Erhebt
sich gegen diesen Vorschlag ein Einwand? —
Dies ist nicht der Fall. Ich werde demnach
in diesem Sinne vorgehen.

Ich begrüße den inzwischen im Haus er-
schienenen Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten Dr. Kurt Waldheim. *(Beifall
bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

**1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom
27. März 1969, betreffend einen Vertrag über
die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen
(224 der Beilagen)**

**2. Punkt: Bericht des Bundesministers für
Auswärtige Angelegenheiten über die Konferenz
der Nichtatomwaffenstaaten (Genf, 29. August
bis 28. September 1968) samt Anhängen
(225 der Beilagen)**

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die
Tagesordnung ein und gelangen zu den
vorgezogenen Punkten 16 und 17 als Tages-
ordnungspunkte 1 und 2, über die, wie soeben
beschlossen wurde, die Debatte unter einem
abgeführt werden wird.

Es sind dies:

Beschluß des Nationalrates vom 27. März
1969, betreffend einen Vertrag über die Nicht-
weiterverbreitung von Atomwaffen, und

Bericht des Bundesministers für Auswärtige
Angelegenheiten über die Konferenz der Nicht-
atomwaffenstaaten (Genf, 29. August bis
28. September 1968) samt Anhängen.

Vorsitzender

Berichterstatter über diese beiden Punkte ist Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich bitte ihn um seine Berichte.

Berichterstatter Ing. **Guglberger**: Hoher Bundesrat! Hochverehrter Herr Minister! Die Regierungsvorlage 1134 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. Gesetzgebungsperiode, beinhaltet einen Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen.

Am 12. Juni 1968 faßte die wiederaufgenommene XXII. Generalversammlung der Vereinten Nationen den Beschluß, allen Staaten die Unterzeichnung des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen zu empfehlen.

Dieser mit 95 Pro-Stimmen — darunter ist Österreich — bei 4 Gegenstimmen und 21 Stimmenthaltungen gefaßte Beschluß stellt das Ergebnis langjähriger und schwieriger Verhandlungen mit dem Ziel einer Eindämmung des Wettrüstens auf dem Gebiet der Kernwaffen dar. Der Vertrag sieht im wesentlichen folgende Bestimmungen vor:

die Verpflichtung aller atomwaffenbesitzenden Staaten, Atomwaffen oder andere nukleare Sprengkörper weder direkt noch indirekt an andere Staaten weiterzugeben und letztere bei der Herstellung von Atomwaffen oder nuklearen Sprengkörpern nicht zu unterstützen;

die Verpflichtung aller Nichtatomstaaten, Atomwaffen oder andere nukleare Sprengkörper weder direkt noch indirekt entgegenzunehmen oder selbst herzustellen;

die Unterwerfung aller Nichtatommächte unter die Bestimmungen des Sicherheitskontrollsystems der IAEA;

das Recht aller Staaten auf Verwertung und Nutzung der Atomenergie für friedliche Zwecke;

die Verpflichtung der Nuklearmächte, den Nichtatomstaaten die friedliche Verwendung von nuklearen Sprengkörpern unter internationaler Kontrolle zu ermöglichen;

die Verpflichtung aller Staaten zu weiteren Verhandlungen auf dem Gebiete der Abrüstung und insbesondere der nuklearen Abrüstung.

Der Vertrag anerkennt das Recht aller Staaten, regionale atomwaffenfreie Zonen zu vereinbaren.

Regelung prozeduraler Aspekte, wie das Inkrafttreten, die Novellierung des Vertrages und so weiter.

In Ergänzung des Vertrages hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf Antrag der USA, der Sowjetunion und Großbritanniens

am 19. Juni 1968 eine Resolution angenommen, in der den Nichtatomstaaten für den Fall einer Aggression oder einer Bedrohung mit Kernwaffen der besondere Schutz des Sicherheitsrates und die Beseitigung dieser Aggression oder Bedrohung zugesichert wird.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat sich in der Sitzung vom 23. April 1969 mit der Vorlage befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, keinen Einspruch zu erheben.

Ferner habe ich über den vorliegenden Bericht des Herrn Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, der sich mit der Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten in Genf vom 29. August bis 28. September 1968 befaßt, zu referieren.

Die Konferenz unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, des Herrn Außenministers von Pakistan, befaßte sich mit Abrüstungsfragen und Fragen der friedlichen Nutzung der Atomenergie. Österreich wurde auf einen der drei den westlichen Staaten zustehenden Vizepräsidentenposten gewählt und war somit Mitglied des Büros der Konferenz.

Als die Konferenz abgeschlossen wurde, lagen 14 Resolutionen und eine Schlußerklärung vor, die von den 96 teilnehmenden Staaten teils einstimmig, teilweise mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen wurden.

Die Abrüstungsfragen beinhalten Fragen der Gewährleistung der Sicherheit der Nichtatomwaffenstaaten, der Errichtung von atomwaffenfreien Zonen, Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von Kernwaffen, rasche Hintanhaltung des atomaren Wettrüstens und atomare Abrüstung, weitere Sicherungsmaßnahmen, um zu verhindern, daß für friedliche Nutzung bestimmtes Ausgangs- und besonders spaltbares Material für militärische Zwecke verwendet wird, und Sicherheitsmaßnahmen gegen Industriespionage.

Auf dem Gebiete der friedlichen Nutzung der Kernenergie wurden Programme für Zusammenarbeit erstellt. Des weiteren werden Vorlagen von periodischen Berichten durch Staaten an eine internationale Behörde gewünscht, betreffend die Art der technischen Hilfe auf dem Atomsektor sowie die Beschaffenheit und Menge von spaltbarem Material, das sie den Nichtatomwaffenstaaten für friedliche Zwecke zur Verfügung gestellt haben, und Abschluß eines umfassenden Teststoppvertrages.

Bei dieser Tagung hat der Herr Außenminister eine Erklärung abgegeben und in der Generaldebatte der Konferenz festgehalten,

Ing. Guglberger

daß die Bewahrung der nationalen Sicherheit eine der Hauptaufgaben der Außenpolitik jedes Landes darstellt. Das gilt für alle Staaten, insbesondere für Österreich, das sich, in der Mitte Europas gelegen, aus freien Stücken einer Politik der immerwährenden Neutralität verschrieben hat. Österreich hat ein besonderes Interesse an der Schaffung eines Klimas der Entspannung und der internationalen Zusammenarbeit, frei von den Gefahren bewaffneter Konflikte.

Die Konferenz hat am Schluß eine Deklaration angenommen, in der sie ausführte:

„Geleitet von der Überzeugung, daß Frieden und Sicherheit, wie die Entwicklung in der Welt, unteilbar sind ... befaßte sich die Konferenz mit den Problemen eines weltumfassenden Friedens und im besonderen der Sicherheit der Nichtatomwaffenstaaten, der Hintanhaltung des atomaren Wettrüstens, der allgemeinen und vollkommenen Abrüstung und der Nutzbarmachung der Atomenergie ausschließlich für friedliche Zwecke ...“

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, den Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten zur Kenntnis zu nehmen.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Reichl (SPÖ): Hoher Bundesrat! Es ist vom österreichischen Standpunkt aus gesehen nicht besonders schwierig, zum Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen eine Stellungnahme zu beziehen. Die Deutschen in der Bundesrepublik haben es schwieriger, da sie hier eindeutig einem russisch-amerikanischen Bündnis gegenübersteht, dazu bekommt Frankreich als Atommacht und Nichtunterzeichner eine weitere politische Vorrangstellung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Die kleineren Staaten haben es in diesem Falle etwas leichter, eine Entscheidung zu treffen. Es ist mir bewußt, daß es Unterschiede zwischen der Einstellung Österreichs, der Schweiz und Schwedens gibt. Aber auch die historische Entwicklung in diesen Ländern ist verschieden gewesen.

Diese unsere Entscheidung ist aber nicht bedingt worden durch eine leichtfertige Beurteilung der Sache, sondern sie wurde bedingt durch unseren Staatsvertrag und durch unsere außenpolitische Haltung, die in der Gesinnung unseres Volkes wurzelt.

Kriege und Okkupationen werden von uns einheitlich abgelehnt. Das bedeutet nicht, daß wir deswegen waffenlos und ohne Zähne existieren wollen, und wir dürfen auch kein Vakuum für machthungrige Aggressoren sein. Unsere Haltung bedeutet nur, daß wir mit den anderen Unterzeichnerstaaten an der Friedenssicherung mitwirken wollen.

Hier handelt es sich um sehr konkrete Dinge, die uns berühren und die in der Tagesordnung der Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten vom August und September 1968 zum Ausdruck kommen, wie etwa: die Errichtung von atomwaffenfreien Zonen, die Gewährleistung der Sicherheit der Nichtatomwaffenstaaten, die Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen, die friedliche Nutzung von spaltbarem Material und weiters die Sicherungsmaßnahmen bei Anwendung von spaltbarem Material. Das ist ein Kapitel, das uns alle betrifft, die Besitzer und die Nichtbesitzer. Dazu wird es im technischen Bereich noch viele Detailfragen zu lösen geben.

Von besonderer Bedeutung für uns alle ist die Frage der atomaren Abrüstung, für die es zustimmende und auch ablehnende Argumente gibt. Sie darf nämlich nicht zu einer Störung des Gleichgewichtes führen. Es handelt sich um einen sehr, sehr komplizierten Fragenkreis. Trotzdem kann man im gegenwärtigen Augenblick folgendes sagen: Die atomare Abrüstung ist heute keine Utopie mehr, weil die Aussichten auf einen erfolgreichen Atomkrieg immer geringer und geringer werden und das Atomwaffenarsenal immer mehr und mehr zu einer diabolischen Fiktion wird. Darüber hinaus hat die praktische Anwendung nur dann einen Sinn, wenn man sich selbst vernichten wollte.

Praktische Bedeutung haben in den letzten 50 bis 60 Kriegen, die seit 1945 stattgefunden haben, nur die konventionellen Waffen gehabt.

Wenn man in Kleinstaaten immer wieder mit einem resignierenden Sarkasmus feststellt, daß eine Verteidigung gegen eine Atommacht ohnehin nicht möglich ist, dann sollte man auch hinzufügen, daß es auch für Weltmächte, für Atomwaffen selbst keine echte Verteidigungsmöglichkeit gibt. Das ist kein freundlicher Trost, aber man könnte mit solchen Tatsachen gewisse Angstkomplexe, die im Menschen des Atomzeitalters wirksam sind, beseitigen.

Es ist ein wenig gruselig zu wissen, daß unser Schicksal immer wieder von der Megatonnenlücke zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion abhängt und daß eine zu große Lücke den anderen zum Angriff

Dr. Reichl

reizen könnte. Aber da kann man mit dem deutschen Philosophen Hegel doch sagen, daß die Wirklichkeit vernünftig ist. Denn nach Hegel besteht diese Wirklichkeit nicht nur aus uns und unserem Wollen, sondern auch aus dem, was man in der Philosophie des deutschen Idealismus als Weltgeist bezeichnet. Und dieser Weltgeist war in den letzten Jahrzehnten scheinbar doch vernünftiger als die Inhaber der politischen Macht. Zu den letzteren, zu den Inhabern der politischen Macht, gehören wir nicht mehr, und auch die anderen europäischen Staaten gehören nur dann dazu, wenn sie wenigstens die Form einer gemeinsamen europäischen Außenpolitik finden.

Es haben also die anderen Fragen, die sogenannten kleineren Fragen, die auf der Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten behandelt wurden, eine viel konkretere Bedeutung für uns; so die Frage der friedlichen Nutzung von spaltbarem Material und die Gewährleistung unserer Sicherheit.

Mitte April 1969, also vor kurzer Zeit, haben in Wien Expertenberatungen über die friedliche Nutzung der Kernenergie stattgefunden, und hier beschäftigte man sich mit dem Begriff der „friedlichen Atomexplosion“. Aus Kreisen der Internationalen Atomenergiebehörde hörte man damals, daß es noch fünf Jahre dauern wird, bis die wissenschaftlichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzanwendung von nichtmilitärischen nuklearen Explosionen gegeben sein werden. Man berichtete damals auch, daß die Kosten für Atomsprengstoff bedeutend geringer seien als die Kosten für den herkömmlichen Sprengstoff. So kosten 25.000 t Trinitrotoluol, das sogenannte TNT, mit herkömmlichem Sprengstoff etwa 10 Millionen Dollar und dieselben 25.000 t TNT mit Atomsprengstoff nur 400.000 Dollar. An diesen „friedlichen Atombomben“, die nur zu Sprengungen und Erdverlagerungen dienen, haben natürlich alle Bergbauländer, Erdölländer und solche, die Häfen und Kanäle benötigen, ein sehr großes Interesse.

Zu den wichtigen Fragen des Atomsperrvertrages gehören zweifellos auch die Frage der Kontrolle und die Frage der Sicherheit. Und hier kann man sagen, daß beide Seiten berechnete Argumente vorgebracht haben: die Verteidiger des Sperrvertrages und die Gegner des Sperrvertrages.

Im vorliegenden Vertrag selbst heißt es schon, daß die Vertragsparteien dadurch die Sicherheit der Völker gewährleisten, daß sie sich den Bestimmungen unterwerfen. Weiters heißt es, daß die Forschungsergebnisse allen zugänglich sein sollen, die eine friedliche Nutzung der Kerntechnik benötigen.

Unter den zwölf Absätzen der Präambel finden wir auch den Wunsch auf Entspannung und den Hinweis, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Pflicht haben, sich jeder Androhung und jeder Anwendung von Gewalt zu enthalten.

Schon der bekannte Talleyrand, Minister der Französischen Revolution und später unter Napoleon der schlaueste Minister, der einem Napoleon zur Verfügung stand — und der Napoleon auch öfter hineingelegt hat —, sagte einmal zu seinem Chef, der ihn wegen einer Zusage im Zusammenhang mit Friedensverhandlungen rügte: Sire, ich habe nur eine Grundsatzklärung abgegeben, und das bedeutet nichts!

Schon zu Napoleons Zeiten haben also Grundsatzklärungen nicht sehr viel bedeutet, und da kann man natürlich in unserer Zeit noch viel eher die skeptische Frage stellen, ob solche Grundsatzklärungen heute nicht noch weniger bedeuten.

Gerade in letzter Zeit ist das Vertrauen zu internationalen Verträgen wieder einmal schwer erschüttert worden, und einen echten Garanten der Sicherheit und der Freiheit werden wir nur dann haben, wenn wir den Weg zu den Vereinigten Staaten von Europa finden. Erklärungen in Präambeln reichen für unsere Sicherheit im gegenwärtigen Augenblick noch nicht aus.

Daß manche Staaten auch dem vorliegenden Kontrollsystem, das voraussichtlich in Wien errichtet werden wird, skeptisch gegenüberstehen, ist verständlich, denn, meine Damen und Herren, kontrolliert werden die Nichtatomwaffenstaaten. Die Wölfe lassen sich bekanntlich nicht in den Mund greifen, ohne zu beißen, und der Tiger erlaubt dem Zebra nicht, die Schärfe seiner Zähne zu überprüfen. Das ist eine sehr bekannte Tatsache.

Trotzdem können wir von österreichischer Seite die Zustimmung zu diesem Sperrvertrag geben, da wir unsere Existenz nur mit einer elastischen Außenpolitik behaupten können. Ich glaube, daß wir uns auch darin jener grundsätzlichen Haltung anschließen können, die Bundespräsident Jonas im Mai 1968 beim Staatsbesuch in der Sowjetunion zum Ausdruck gebracht hat, als er auf Podgornys Vorschläge für eine europäische Sicherheitskonferenz antwortete. Ich bin der Meinung: Grundsatzklärungen eines österreichischen Politikers kann man im großen und ganzen glauben; ich nehme an, daß man auch dieser Grundsatzklärung des österreichischen Bundespräsidenten Glauben schenken darf. Jonas teilte mit Podgorny damals die Sorgen um den Weltfrieden, aber er hob die Notwendigkeit hervor, neue Vertrauensfaktoren zu bilden.

Dr. Reichl

Besonders unterstrich er aber die Notwendigkeit von Kompromissen. Verträge, denen nicht das Vertrauen und die Kompromißbereitschaft der Völker und ihrer Regierungen innewohnt, sind eine Mißgeburt.

Wir wollen hoffen, daß dieser Vertrag, der zweifellos echte Ansatzpunkte für die Lösung großer Probleme enthält, zu einem Näherrücken der Völker zwingt. So gesehen, können wir Österreicher doch mit einem gewissen kritischen Optimismus diesem Vertragswerk die Zustimmung geben. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich auch Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Hofmann-Wellenhof** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Herr Minister! Ohne mir irgendwelche pädagogischen Eigenschaften anmaßen zu wollen, möchte ich doch meinen kurzen Ausführungen ein Dichterwort voranstellen. Es ist von Rainer Maria Rilke, und es heißt:

„Wie ist das klein, womit wir ringen,
was mit uns ringt, wie ist das groß!“

Das ist ein Zitat, das doch auf dieses Thema sehr gut paßt, wenn wir die durchschnittlichen Debatten betrachten, die wir hier abwickeln müssen, und auf einmal stellt sich uns ein derart großes, weltumfassendes Problem in all seiner Widersprüchlichkeit. Bedenken Sie, daß wir gerade gestern beispielsweise über die Krebsstatistik zu beraten hatten, und sozusagen gleichzeitig hörten wir in der Debatte über diesen Atomsperrvertrag im Nationalrat, daß Herr Abgeordneter Czernetz erwähnte, die Vereinigten Staaten seien in der Lage, mit neuentwickelten Nervengasen und anderen bakteriellen Kampfstoffen ungefähr dreißigmal die ganze Erdbevölkerung auszurotten.

Dieser Widerspruch ist doch ganz offensichtlich: Auf der einen Seite bemüht man sich, weltweit Leben zu erhalten, und auf der anderen Seite, dieses Leben in noch größerem, in vielfachem Maß zu vernichten.

Oder ein anderes Beispiel, das zwar nicht unbedingt hierhergehört, aber dasselbe Thema betrifft: Wir können schon genau berechnen, wie groß die Erdbevölkerung im Jahre 2000 sein wird. Wir wissen, daß man nicht mehr imstande sein wird, diese Erdbevölkerung überall zu ernähren. Gleichwohl hat man jetzt die dringendste Sorge, die Ernährungsgrundlagen zu verkleinern, die Milchkühe zu schlachten und die Anbauflächen zu restringieren.

Es ist also doch eine außerordentlich große Widersprüchlichkeit des modernen Lebens festzustellen, über dem — dieser Ausspruch ist zu etwas geworden, was man einen Slogan

nennt — der Spruch schwebt: „Mit der Bombe leben“. Mein sehr geschätzter Herr Vordner hat das auch schon ausgeführt. Wir müssen „mit der Bombe leben“, in dem Bewußtsein, daß es der Mensch durch die Wissenschaft nunmehr in seine Macht gebracht hat, diese Welt nach Belieben vernichten zu können.

Das Gleichgewicht des Schreckens hält gegenwärtig die Welt in der Balance. Es ist eine Kraft, der ich ja nicht allzu große Stabilität zutrauen möchte, und dennoch muß man froh sein, wenn dieses Gleichgewicht des Schreckens in den Händen weniger ruht. Dazu führt wohl auch dieser Sperrvertrag, daß dieses Gleichgewicht des Schreckens nicht einer beliebigen großen Anzahl von Mächten oder von Völkern, die gar keine Mächte sind, anvertraut oder — besser gesagt — ausgeliefert ist. Wenn die verschiedensten kleinen Völkern, die dieser Sperrvertrag ausschließt, auch in den Status einer Atommacht kämen, dann würde dieses Gleichgewicht des Schreckens vermutlich sehr bald aus dem Gleichgewicht gebracht sein, und es würde nur der Schrecken übrigbleiben.

In der Debatte im Nationalrat stimmten die beiden großen Parteien für den Sperrvertrag. Von seiten der Freiheitlichen wurde dagegen sehr heftig zu Felde gezogen. Es wurde dem Sicherheitsrat verschiedentliches Versagen vorgeworfen, ohne daß betont worden wäre, daß dieser Sicherheitsrat aber doch zweifellos auch seine Verdienste aufzuweisen hatte und aufzuweisen hat. Es wurde immer wieder festgestellt, daß dieser Vertrag geeignet sei, den Status quo zu zementieren. Ich will durchaus nicht den Status quo in der jetzigen Welt als einen Idealzustand bezeichnen, aber ich kann mir doch vorstellen, daß von einem Katastrophenfall her betrachtet dieser Status quo noch als etwas außerordentlich Wünschenswertes angesehen werden könnte.

Im Laufe dieser Debatte wurde dann der Regierung vorgeworfen, sie habe keine Vorschläge unterbreitet, die geeignet sind, die nationale Sicherheit der Republik im Ernstfall zu gewährleisten. Das ist wohl ein außerordentlich umfassendes Verlangen an die Bundesregierung, wenn wir die atomare Bedrohung betrachten, das damit gestellt wurde, denn angesichts der atomaren Bedrohung sollte ein so kleines Land, wie unser Land es ist, die Wege finden, im Ernstfall die nationale Sicherheit zu „gewährleisten“.

Außerdem muß ich folgendes hinzufügen: Ich glaube, gerade in dieser Minute bemüht man sich, Demonstrationen zusammenzubringen, um die zusätzliche Bundesheer-Milliarde in einem schiefen Licht erscheinen zu lassen.

Hofmann-Wellenhof

Ich weiß schon, daß auch diese Milliarde im Ernstfall nicht die nationale Sicherheit der Republik gewährleisten kann, aber was sie am ehesten gewährleisten könnte, ist der Wille zur Selbstbehauptung, unser Wille zur Selbstbehauptung, der doch in keinem Fall desavouiert werden dürfte. Das Beispiel Schwedens und der Schweiz, Länder, die sehr wohl verstehen, für ihre Selbstbehauptung Opfer zu bringen, liegt nahe.

Aber nun zum Vertrag selbst. Ich glaube, der Vertrag hat in der Öffentlichkeit durch seinen Namen zu Mißverständnissen geführt. Er heißt doch „Atomsperrvertrag“, aber es handelt sich in der Tat doch eigentlich um einen Atomwaffensperrvertrag. So ist in der Öffentlichkeit die Meinung verbreitet, daß wir uns, wenn wir diesen Vertrag unterschrieben — was ja bereits geschah — und ratifizierten, selbst aus der ganzen Atomforschung gewissermaßen ausgeschlossen hätten und in dieser Beziehung diskriminiert seien. Aber der Artikel IV dieses Atomwaffensperrvertrages besagt ja: „Keine Bestimmung dieses Vertrages darf dahin ausgelegt werden, daß sie das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien berührt, die Atomforschung und die Erzeugung und Verwendung von Atomenergie für friedliche Zwecke ohne Diskriminierung ... zu entwickeln.“

Es wäre ja auch völlig sinnlos, hier Bestimmungen aufzunehmen, die einer allfälligen Forschung vorgreifen könnten, wobei ja gerade auf technischem Gebiet kein Mensch vorausagen kann, wohin diese Forschung noch führen wird, ob nicht das, was heute das Letzte an Modernität ist, und etwa die ganze Atomwissenschaft schon morgen von irgendeiner Strahlenwissenschaft oder irgendeiner Auswertung der Sonnenenergie überholt werden kann.

Zweifellos bedeutet dieser Vertrag gegenüber dem Staatsvertrag für uns insofern einen Vorteil, als wir ja im Staatsvertrag allein gewisse Beschränkungen auferlegt bekamen, die jetzt eine große Anzahl von Völkerschaften mit uns teilen müssen.

Außerdem — das haben wir schon gehört — wird auch die Atomenergieorganisation, die hier in Wien ihren Sitz hat, voraussichtlich durch diesen Sperrvertrag gestärkt. Sie übt eine weitgehende Kontrollfunktion aus, und es wäre etwas merkwürdig, wenn sich gerade das Gastland von diesem Vertrag ausschliesse, über den die in ihm Sitz habende Kontrollkommission ihre Funktion ausübt.

Nun lassen Sie mich noch ganz kurz auf den Bericht zu sprechen kommen.

Es hat mich irgendwie berührt — das mag ja nur eine Äußerlichkeit sein —, aber auf Seite 18 des Berichtes des Herrn Bundes-

ministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten finden wir das „Büro der Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten“, und bei der Aufzählung der Vizepräsidenten sind folgende — wenn ich so sagen darf — Erdteile genannt: Afrika, Asien, Lateinamerika, Osteuropa, Westeuropa. Ich will daran keine Kritik üben, ich stelle nur fest, daß dieser Gegensatz schon so zementiert ist, daß Länder wie einerseits Rumänien und Jugoslawien, andererseits Österreich, Italien und Spanien beinahe schon auf anderen Kontinenten liegen: in Osteuropa und in Westeuropa.

Wer den Bericht mit einiger Aufmerksamkeit und Anteilnahme gelesen hat, wird bestätigen, daß es unserem Herrn Außenminister geglückt ist, das, was man mit einem etwas überflüssigen, aber nun einmal gebräuchlichen Fremdwort „Image“ nennt, also das „Image“ Österreichs in der Welt, zu wahren. Es ist nicht Liebedienerei, wenn wir ihm ein Wort des Dankes sagen wollen, vielleicht eher der Hang nach Originalität, weil es in Österreich nicht üblich ist, im Amte befindlichen Regierungsmitgliedern ein Wort des Dankes zu sagen, ganz zu schweigen von der Einschätzung, die wir selbst alle, meine Damen und Herren, als Abgeordnete in der weiten Öffentlichkeit genießen. Das wissen wir, das macht gar keinen Unterschied in der Partei, es trifft auch nicht den einzelnen, man meint gar nicht den einzelnen, aber die Kaste an sich. Es ist so, und ich glaube, man soll dort, wo ein Wort des Dankes angebracht ist, dieses Wort auch sagen. (*Beifall bei der ÖVP.*) Letzten Endes wird ja gerade die persönliche Beziehung von Mensch zu Mensch vermutlich geeignet sein, allen diesen auf Vertragsbasis geschlossenen Übereinkommen erst den richtigen Inhalt zu verleihen.

Sie werden mir gestatten, daß ich Ihnen hier ganz kurz — es wird drei oder vier Minuten dauern — den Schluß einer Rede vorlese, die Universitätsprofessor DDr. Hans Koch im August 1958 in der Schweiz hielt.

Zur Person des Verfassers Professor Koch: Er starb im Jahre 1959, er war zuletzt Leiter des deutschen Ostinstitutes in München, gebürtiger Altösterreicher, von Beruf evangelischer Geistlicher; er war der Ostexperte bei der Reise des Herrn Bundeskanzlers Adenauer nach Moskau, er war dessen erster Berater, ein Mann von universalster Bildung; soweit mir bekannt ist und aus meiner persönlichen Bekanntschaft mit ihm erinnerlich, sprach er 16 Sprachen, hauptsächlich die slawische Gruppe der Sprachen. Er war nach 1945 in kleinster Stellung im obersteirischen Ennstal als protestantischer Geistlicher beruflich tätig und ist auch dort, wie so oft, seiner sehr ein-

Hofmann-Wellenhof

fachen Schar der Schäfchen heute noch, nach über zehn Jahren, in unvergeßlicher Erinnerung. Ich darf Sie für Ihre freundliche Aufmerksamkeit für seine Worte bitten, die, glaube ich, auch noch elf Jahre später völlig der geistigen Situation in der Welt entsprechen.

Er sagte damals, im August 1958, in der Schweiz:

„Der Austrag in der ideologischen Auseinandersetzung kann nicht mit den Waffen gesucht werden. Die geistige Auseinandersetzung ist die entscheidende. Es kommt nicht darauf an, welches politische System das bessere ist, sondern welche sittliche Haltung und welche Ideologie die bessere ist. Wir im Westen nennen uns Idealisten, manche nennen sich Christen, aber unser Hang zum Wohlstand und unser Agnostizismus machen uns zu materialistischen Idealisten. Die soziologische und technische Entwicklung wird bei uns groß geschrieben und der Mensch klein. Im Kern geht es um eine Auseinandersetzung zwischen materialistischem Idealismus und idealistischem Materialismus — um eine Auseinandersetzung zwischen Ideologien. Die geistige Auseinandersetzung sei immer die erste und höhere. Unser Schicksal und das der Welt wird davon entschieden, ob wir weiterhin den Götzen des Lebensstandards in den Vordergrund stellen oder das Werk Gottes: den Menschen.“

Nach der Auffassung der Sowjets läuft die Geschichte automatisch nach den Normen des dialektischen Materialismus ab. Demgegenüber müssen wir uns persönlich in die von Gott gewollte und von ihm geleitete Geschichte hineinstellen. Wir haben gesehen, daß sich gegenwärtig zwei gewaltige geistige Aufgaben stellen. Die eine Aufgabe ist davon bestimmt, daß in der Politik bis in die nächsten Generationen hinein die Herrschaft und Gefahr des absoluten Bösen unabweisbar eingedrungen ist. Ich meine nicht den flagranten Friedensbruch und nicht das Eindringen in fremde Staaten, sondern ich meine jene Position, die die wirtschaftliche und politische Auseinandersetzung mit den anderen Völkern grundsätzlich nur noch als ein starres Entweder-Freund-oder-dann-Feind-Verhältnis sieht.“ — Ich möchte sagen: nicht nur mit den anderen Völkern. — „In diesem grundsätzlichen Freund-Feind-Verhältnis ist der Gedanke der Liebe und des Friedens gegenüber dem Andersartigen ausgeschlossen. Aber eine solche Politik ist eine Politik der Dämonie, eine tödliche Politik für die ganze Welt.“

Die andere große Aufgabe stellt sich uns durch die Gegenwart des absoluten Schrecklichen. Noch nie in der Weltgeschichte ist die Angst vor der Zukunft, die absolute

Furcht, das absolute Schreckliche so vorherrschend gewesen wie in der Gegenwart“ — 1958 — „durch die atomare Rüstung. Nun wird es keiner Wissenschaft der Welt mehr gelingen, das Atomproblem aus der Welt zu entfernen. Was uns einzig noch übrigbleibt, ist, die Angst vor dem Atom zu entfernen. Die Dämonien der Weltgeschichte müssen, weil sie von Menschen gemacht sind, von anderen Menschen, die wie Transformatoren wirken, in positive Kräfte umgewandelt werden. Die umwandelnde Kraft, mit der die absolute Dämonie und die absolute Angst transformiert wird, ist der Heilige Geist. Und das Element, in welches der Heilige Geist durch seine in den Menschen wirkende Kraft die Dämonie und die Angst verwandelt, ist die Liebe.“

Die Nutzenanwendung gerade für Menschen, die im öffentlichen Leben tätig sind, liegt auf der Hand. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich noch Herr Bundesminister Dr. Waldheim. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. **Waldheim:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Ich möchte vorerst dem Herrn Berichterstatter und den Herren Bundesräten Reichl und Hofmann-Wellenhof aufrichtig für ihre so klaren Ausführungen danken. Ich glaube, daß mir angesichts dieser so präzisen Darstellung der Problematik nicht mehr viel zu sagen übrigbleibt.

Ich möchte auch Herrn Bundesrat Hofmann-Wellenhof herzlich für seine an mich persönlich gerichteten Worte danken und den Damen und Herren des Hauses die Versicherung geben, daß ich auch weiterhin bemüht sein werde, mein Bestes für eine vernünftige, fruchtbare Außenpolitik im Interesse unseres Volkes zu geben.

Was nun das Problem betrifft, vor dem wir heute stehen und worüber der Hohe Bundesrat in Kürze abstimmen wird, möchte ich mich darauf beschränken, die wesentlichen Punkte herauszuschälen, die die Bundesregierung bewegen haben, dem Hohen Haus diesen Vertrag zur Genehmigung vorzulegen.

Ich glaube, die Gründe, die uns zur Unterzeichnung bewegen haben und die dafür sprechen, daß Österreich diesen Vertrag, über den ja in den vergangenen Jahren und Monaten so viel gesprochen und geschrieben wurde, ratifiziert, lassen sich in vier Punkten zusammenfassen.

Der erste Grund ist das Faktum, daß durch die Annahme und Ratifizierung dieses Vertrages ein wesentlicher Beitrag zur allgemeinen

Bundesminister Dr. Waldheim

Abrüstung geleistet wird, an der selbstverständlich Österreich in seiner schwierigen geopolitischen Lage besonders interessiert ist.

Der zweite Grund, weshalb wir diesen Vertrag ratifizieren wollen, ist der Umstand, daß wir — was ja heute in der Diskussion bereits erwähnt wurde — die Verpflichtung, die wir mit diesem Vertrag übernehmen, ja bereits im Staatsvertrag, und zwar im Artikel 13, übernommen haben. Darin ist die Verpflichtung Österreichs enthalten, Nuklearwaffen weder zu erzeugen noch zu erwerben. Es ist somit für uns — und das darf ich besonders betonen — die Situation vielleicht etwas leichter als für manche andere Staaten, die ja in einer anderen Situation sind.

Dazu kommt in diesem gleichen Rahmen ein weiterer Aspekt, der auch in der Diskussion angeklungen hat, nämlich daß wir nicht zu den sogenannten Schwellenmächten gehören, also zu jenen Staaten, die heute in der Lage wären, Atomwaffen kraft ihres wissenschaftlichen Potentials beziehungsweise ihrer materiellen, ihrer finanziellen Möglichkeiten sofort herzustellen. Sie wissen, daß das bei uns nicht der Fall ist. Wir hätten zwar das wissenschaftliche Potential; viele unserer Wissenschaftler arbeiten ja an verschiedenen Instituten, vor allem im Ausland. Aber wir selbst in Österreich gehören jedenfalls nicht zu jenen Schwellenmächten, die in der Lage wären, heute die Atombombe herzustellen. Solche Schwellenmächte gibt es in Europa. Es gibt sie auch schon in Asien: Indien zum Beispiel ist ein solches Land. In Europa werden dazu üblicherweise die Bundesrepublik Deutschland und Italien, aber auch die Schweiz und Schweden gezählt, um nur einige Beispiele zu nennen. Wir müssen uns daher im klaren sein, daß eine Entscheidung für solche Staaten vielleicht doch wesentlich schwieriger ist als für uns, die wir diese Verpflichtung eben bereits in einem anderen internationalen Vertrag, nämlich im Staatsvertrag, übernommen haben.

Der dritte Grund, weshalb wir uns zur Annahme des Vertrages entschlossen haben, ist ein sehr wesentlicher und sehr positiver, nämlich insofern, als das Vertragswerk vorsieht, daß die Forschungsergebnisse der Nuklearmächte den Nichtnuklearstaaten frei, also ohne Kostenbezahlung, zur Verfügung gestellt werden. Diese Möglichkeit haben wir heute nicht. Es ist uns heute nicht möglich — es ist uns überhaupt nicht möglich —, diese Forschungsergebnisse der Nuklearmächte ohne Bezahlung für uns zu erhalten.

Der Artikel V dieses Sperrvertrages sieht nun vor, daß die Forschungsergebnisse der Nuklearmächte den Nichtnuklearstaaten, wenn

sie dies wünschen, ohne Bezahlung von derartigen Forschungskosten zur Verfügung gestellt werden. Bezahlt muß lediglich für Sprengvorrichtungen werden. Das heißt, wenn wir einen Kanal mit Nuklearkraft sprengen wollen oder in Bergwerken Nuklearkraft verwenden wollen, so werden uns die wissenschaftlichen Ergebnisse frei zur Verfügung gestellt; bezahlen müssen wir nur die uns zur Verfügung gestellten Sprengvorrichtungen, also die Sprengköpfe. Das ist ein ganz normales Vorgehen. Das ist ein sehr positiver Aspekt, den ich hier mit Nachdruck vorbringen möchte.

Schließlich ist ein vierter Grund, der uns doch wichtig erscheint, den Vertrag anzunehmen, die Tatsache, daß damit die in Wien befindliche Internationale Atomenergiebehörde zur obersten Kontrollinstanz für die gesamte friedliche Verwertung der Atomenergie in der Welt bestellt wird. Daß Wien zum Zentrum der weltweiten Abrüstungskontrolle werden wird, stellt einen zusätzlichen Sicherheitsfaktor für Österreich dar.

Meine Damen und Herren! Das sind die vier wesentlichen Gründe, die uns bewogen haben, diesen Vertrag bereits vor längerer Zeit zu unterzeichnen und nunmehr dem Hohen Haus zur Genehmigung und Ratifizierung vorzulegen. Ich bin überzeugt, daß wir damit den richtigen Weg gehen.

Ich darf noch kurz auf eine Bemerkung des Herrn Bundesrates Hofmann-Wellenhof zu sprechen kommen. Er bedauerte mit Recht die Teilung Europas in Ost- und Westeuropa und den Umstand, daß das sogar in einer so formalistischen Weise im Zusammenhang mit diesem Vertragswerk beziehungsweise im Zusammenhang mit der Konferenz der nicht-atomwaffenbesitzenden Staaten in Genf zum Ausdruck kam. Diese Tatsache ist sicherlich sehr bedauerlich. Wir bemühen uns ja seit vielen Jahren — sowohl im Rahmen der Vereinten Nationen als auch in allen internationalen Organisationen —, diese Zweiteilung möglichst zu überwinden. Es ist aber eine Tatsache, eine sehr bedauerliche Tatsache, daß diese Zweiteilung besteht. Vor allem auch bei den Proponenten von derartigen Verträgen beziehungsweise bei den Proponenten von Resolutionen wird nach geographischen Gesichtspunkten und vor allem nach regionalen Gesichtspunkten vorgegangen. Leider ist Europa auch in dieser Hinsicht zweigeteilt.

Ich kann Sie davon informieren, daß auch in den Vereinten Nationen ganz separate regionale Gruppen vorhanden sind. Es gibt dort die afro-asiatische Gruppe, es gibt die lateinamerikanische Gruppe, und es gibt zwei Gruppen in Europa, nämlich die westeuropä-

Bundesminister Dr. Waldheim

ische und die osteuropäische Gruppe. Das ist sicherlich keine erfreuliche Situation, aber es ist eine Tatsache, die wir — mit Bedauern — zur Kenntnis nehmen müssen.

Ich möchte dem Hohen Bundesrat aber versichern, daß sich gerade die österreichische Delegation — nicht nur in den Vereinten Nationen, sondern auch in den anderen internationalen Organisationen — stets bemüht, diese Spaltung zu überwinden und, wo immer es geht, eine Überbrückung dieser Differenzen über die ideologischen Unterschiede hinweg zu erreichen. Denn es gibt eine ganze Menge von Fragen, bei denen eine Zusammenarbeit zwischen West- und Osteuropa möglich ist.

Ich möchte noch abschließend zu diesem Vertragswerk erwähnen, daß bisher insgesamt 86 Staaten den Atomsperrvertrag unterzeichnet und 9 Staaten ihn ratifiziert haben. Zu diesen 9 Staaten gehören Großbritannien und eine Reihe von westlichen Staaten, auch NATO-Staaten. Zuletzt hat auch — wie Sie wissen — der Senat der USA diesen Vertrag ratifiziert. Der Vertrag wartet nur noch auf die Unterschrift des Präsidenten der Vereinigten Staaten. Man rechnet aber allgemein damit, daß die Ratifikation beziehungsweise die Unterzeichnung durch den Präsidenten der USA in Kürze erfolgen wird.

Meine Damen und Herren! Wir haben eben über die bedauerliche Zweiteilung Europas gesprochen, und ich bin dafür dankbar, daß man auf diesen Aspekt besonders verwiesen hat. Gerade wir in Österreich legen ja auf Grund unserer besonderen geopolitischen Lage den größten Wert auf eine Entspannung und auf eine Überbrückung dieser Schwierigkeiten.

Es sei mir daher gestattet, in diesem Zusammenhang auch kurz zur Frage einer europäischen Sicherheitskonferenz Stellung zu nehmen. Ich halte mich bei diesen meinen Ausführungen an mein Konzept, weil ich die Angelegenheit als so wichtig betrachte, daß es mir darauf ankommt, kein Wort zu überlesen oder zu übersehen, denn ich bin der Meinung, daß es sich dabei um eine Sache handelt, bei der gerade die österreichische Position besonders im Blickwinkel des internationalen Interesses steht und daher jede dieser Äußerungen international mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt wird.

Zu diesem im März 1969 in Budapest erneut formulierten Vorschlag der Warschauer-Pakt-Staaten — der auf frühere Initiativen in der gleichen Sache zurückgreift — hat sich Österreich bereits in der Vergangenheit geäußert. Wir anerkennen die Bedeutung einer solchen Konferenz, wobei wir jedoch der Meinung sind, daß diese gründlich vorbereitet werden und

allen interessierten Staaten zur Teilnahme offenstehen müsse. An dieser unserer Auffassung hat sich nichts geändert.

Österreich ist auf Grund seiner geopolitischen Lage und der Ausrichtung seiner gesamten Außenpolitik naturgemäß an einer Regelung aller offenen Fragen in Europa besonders interessiert. Ich habe das bereits zuvor angedeutet.

Wir sind der Meinung, daß die Idee einer europäischen Sicherheitskonferenz durch eine Intensivierung der gesamteuropäischen Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten fruchtbar beeinflußt werden könnte. Österreich hat daher schon in der Vergangenheit auf die Wichtigkeit einer solchen Zusammenarbeit verwiesen. Es wurde auch heute in der Debatte auf diese Wichtigkeit der gesamteuropäischen Zusammenarbeit im Zuge der Diskussion hingewiesen, wofür ich außerordentlich dankbar bin.

Meine Damen und Herren! Trotz des eingetretenen Rückschlages in der Entspannungspolitik — das können wir nicht leugnen — scheint es mir unerläßlich, diese fortzusetzen, zumal es keine Alternative gibt. Eine gesamteuropäische Zusammenarbeit wird vor allem auf jenen Gebieten anzustreben sein, die sich hierfür besonders eignen. Ich denke hier an vermehrte Kontakte auf wirtschaftlichem, wissenschaftlich-technischem und kulturellem Gebiet. Eine solche Zusammenarbeit besteht im übrigen bereits im Rahmen einzelner internationaler Organisationen, wie der ECE, also der Europäischen Wirtschaftskommission in Genf. Es ist wohl selbstverständlich, daß eine derartige Zusammenarbeit nur auf der Grundlage der Gleichberechtigung sowie der Achtung der Unabhängigkeit und Souveränität der Staaten erfolgen kann.

Eine Intensivierung dieser gesamteuropäischen Zusammenarbeit haben im übrigen auch im Rahmen der Vereinten Nationen eine Reihe europäischer Staaten, und zwar sowohl Angehörige der bestehenden Bündnissysteme, also NATO und Warschauer Pakt, als auch Neutrale, darunter Österreich und Schweden, proponiert. Das ist der bekannte Neuner-Klub, der später auf einen Zehner-Klub erweitert wurde.

Diese und ähnliche Bemühungen verfolgen das Ziel, unbeschadet der ideologischen Gegensätze, zur Überwindung der in den europäischen Ost-West-Beziehungen bestehenden Statik beizutragen. Diese Kontakte auf technischer, wirtschaftlicher und kultureller Ebene sollen dazu dienen, jenes gegenseitige Vertrauen herzustellen, das notwendig erscheint, um konkrete Schritte in Richtung des schwierigeren politischen Problems der europäischen Sicherheit zu unternehmen. Es kommt mir sehr darauf an zu

Bundesminister Dr. Waldheim

betonen, daß wir der Überzeugung sind, daß für diese Bemühungen die Herstellung eines Vertrauens unbedingt notwendig ist.

Wir haben den Eindruck, daß die prinzipielle Bedeutung einer europäischen Sicherheitskonferenz heute von niemandem mehr bestritten wird, daß jedoch als Voraussetzung für das Gelingen einer solchen Konferenz die Erreichung einer gewissen Übereinstimmung über ihre Zielsetzung sowie ein Mindestmaß an gegenseitigem Vertrauen angesehen wird. Zur Festigung dieses Vertrauens wird es notwendig sein, daß sich alle europäischen Länder aller Handlungen enthalten, die die Atmosphäre in den Beziehungen zwischen den Staaten belasten könnten.

Unserer Ansicht nach ist es die Aufgabe gerade der mittleren und kleinen Staaten unseres Kontinents, durch intensivere Kontakte und Zusammenarbeit das noch immer bestehende Mißtrauen abzubauen und damit das Klima für eine solche Konferenz positiv zu beeinflussen.

Hoher Bundesrat! In letzter Zeit ist auch — Sie werden das sicherlich in der Presse und den anderen Nachrichtenmedien verfolgt haben — die Frage aufgeworfen worden, welcher Weg zur Verwirklichung der Idee eines europäischen Sicherheitssystems zweckmäßiger wäre: jener bilateraler oder jener multilateraler Verhandlungen. Ich glaube, daß der eine Weg den anderen nicht ausschließt, sondern ganz im Gegenteil eine vernünftige Kombination beider Vorgangsweisen am ehesten zielführend sein dürfte. Durch Konsultationen zwischen den interessierten Regierungen — also auf diplomatischem Wege — könnte das Terrain geebnet werden. Die weitere Vorgangsweise wäre dann wohl im Lichte dieser Ergebnisse festzulegen. Wir glauben, daß ein derartiges Vorgehen durchaus im Interesse eines positiven Verlaufes einer solchen Konferenz liegen würde.

Hohes Haus! Ich hielt es für richtig, unsere Haltung zur Frage der europäischen Sicherheitskonferenz im Zusammenhang mit der Diskussion über diesen Tagesordnungspunkt des Bundesrates hier vorzubringen, da diese Frage ebenso wie der Atomsperrvertrag in das große Problem unserer aller Sicherheit fällt und wir daher die Verpflichtung haben, allen diesen Problemen unsere besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Ich danke Ihnen. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP und Beifall bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. — Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Die Abstimmung über diese beiden Punkte erfolgt getrennt.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und den Bericht des Bundesministers zur Kenntnis zu nehmen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen (Strafvollzugsgesetz — StVG.) (214 der Beilagen)

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Einführung eines Strafvollzugsgesetzes (Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz — EGStVG.) (215 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zu den Punkten 3 und 4, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies: das Strafvollzugsgesetz und das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz.

Berichterstatter über diese beiden Punkte ist Herr Bundesrat Liedl.

Bevor ich ihm das Wort erteile, begrüße ich den inzwischen im Hause erschienenen Bundesminister für Justiz Dr. Hans Klecatsky. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich bitte nun um die beiden Berichte.

Berichterstatter Liedl: Hoher Bundesrat! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die auf dem Gebiete des Strafvollzuges bisher in unzureichendem Maß bestehenden und überdies in verschiedenen Gesetzen verstreuten Bestimmungen durch eine umfassende, moderne, den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechende Regelung ersetzt werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 23. April 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Ferner wurde ein Entschließungsantrag, betreffend Hilfe für Opfer von Verbrechen, angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen (Strafvollzugsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

7218

Bundesrat — 276. Sitzung — 25. April 1969

Liedl

2. Die EntschlieÙung wird angenommen.

Die EntschlieÙung hat folgenden Wortlaut:

AnlaÙlich der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes, das den Vollzug von Freiheitsstrafen einer grundlegenden, von humanitarem Geist gegenuber dem Rechtsbrecher getragenen Neuordnung zufuhrt, erachtet es der Bundesrat als Gebot der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, daÙ in Hinkunft Personen, die durch Verbrechen unverschuldet dauernden und schweren gesundheitlichen Schaden erleiden, insbesondere durch solche verbrecherischen Handlungen dauernd erwerbsunfahig werden, eine angemessene Hilfe seitens der Allgemeinheit zuteil wird.

Die Bundesregierung wird daher ersucht zu prufen, in welchen Fallen und auf welche Weise solche Personen — sofern sie nicht bereits durch bestehende sozialversicherungsrechtliche oder sonstige Vorschriften fur den Invaliditatsfall versorgt sind — angemessen entschadigt werden konnen, und dem Bundesrat hieruber einen umfassenden Bericht vorzulegen.

Ich bringe nun den Bericht des Ausschusses fur Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten uber den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 26. Marz 1969, betreffend ein Bundesgesetz uber die Einfuhrung eines Strafvollzugsgesetzes (Einfuhrungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz).

Die vorgesehene umfassende Neuregelung auf dem Gebiete des Strafvollzugswesens (214 der Beilagen) erfordert die Anpassung verschiedener strafrechtlicher Gesetze. Der vorliegende Gesetzesbeschluss des Nationalrates tragt diesem Erfordernis Rechnung.

Der Ausschuss fur Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenstandliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. April 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuss fur Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschlieÙen:

Gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 26. Marz 1969, betreffend ein Bundesgesetz uber die Einfuhrung eines Strafvollzugsgesetzes (Einfuhrungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die uber beide Punkte unter einem abgefuhrt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Gasperschitz (OVP): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Herr Bundesminister Dr. Klecatsky ist im Recht, wenn er im Nationalrat die Behauptung aufgestellt hat, daÙ seit der Verabschiedung der Zivilprozessgesetze in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts erst jetzt wiederum aus dem Bereich der Justiz ein so groÙes Gesetzeswerk, wie es die gegenstandliche Regierungsvorlage darstellt, geschaffen wurde. Mit diesem Gesetzeswerk wird namlich nicht nur eine bloÙe Kodifikation des geltenden, in verschiedenen Quellen verstreuten, luckenhaften Strafvollzugsrechtes durchgefuhrt, sondern es handelt sich um ein zeitgemaÙes Reformwerk, das den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht.

Im ubrigen werden mit diesem Gesetzeswerk auch unsere internationalen Verpflichtungen und Empfehlungen erfullt und wird dem Auftrag unserer osterreichischen Bundesverfassung entsprochen, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund von Gesetzen auszuuben ist.

Das geltende Strafgesetz enthalt wie auch die StrafprozeÙordnung nur wenige Bestimmungen uber den Strafvollzug an Gefangenen. Nahere Bestimmungen uber den Vollzug der gerichtlichen Freiheitsstrafen sind in Verordnungen, in der Geschaftsbuchordnung fur die Gerichte erster und zweiter Instanz und in sogenannten Hausordnungen fur die Vollzugsanstalten enthalten. Diese Form der Regelung des Strafvollzuges entstand in der Zeit der Entstehung des Strafgesetzbuches und der StrafprozeÙordnung im vorigen Jahrhundert und wird heute naturgemaÙ der Vorstellung eines modernen Strafvollzuges nicht mehr gerecht. Viele Bestimmungen in den Verordnungen und Erlassen, die zum Teil gar nicht veroffentlicht wurden, sind verfassungsrechtlich anfechtbar. Davon wird auch Gebrauch gemacht; dafur sorgen ja die Rechtsanwalte.

Wie schon in den Erlauernden Bemerkungen zum Strafvollzugsgesetz zum Ausdruck kommt, hat bereits der Justizminister Hohenburger im Jahre 1912 einen Entwurf eines Gesetzes zur Abanderung der StrafprozeÙordnung im Herrenhaus eingebracht. In der Begrundung dieses Entwurfes wird zum Ausdruck gebracht, daÙ ein Bedurfnis einer gesetzlichen Ordnung des Strafvollzuges sich im Zuge der modernen Rechtsentwicklung als notwendig erweist. Darum wird in diesem Entwurf bereits der Umfang und Inhalt der gerichtlichen Strafe im Interesse der staatsburgerlichen Freiheit genau umschrieben und damit dem Ermessen der Justizverwaltung entruckt. Seitdem wir diese Erkenntnisse besitzen, hat es 56 Jahre gedauert,

Dr. Gasperschitz

bis wir zu einem modernen Strafvollzugsgesetz gekommen sind. Die politischen und wirtschaftlichen Wirren, die Besetzung unseres Landes waren hauptsächlich die Gründe, daß es nicht zur Schaffung eines modernen Strafvollzugsgesetzes gekommen war. Allerdings ist es auch in ruhigen Zeiten schwer — das möchte ich mit aller Deutlichkeit feststellen —, und das gilt nicht nur für Österreich, neue, moderne und gute Ideen in die Tat umzusetzen. Das liegt irgendwie in der Natur des Menschen. Man will das Neue, das Moderne und das zeitlich Notwendige nicht ohne weiteres zur Kenntnis nehmen. Man kommt sehr schwer aus den eingefahrenen Geleisen heraus. Ein gewisses Trägheitsprinzip ist überall wirksam — mit Ausnahme vielleicht in der Mode. Dort ist es anders.

Als man über die Frage der Auflösung der Zwergbezirksgerichte — wohin ein Richter jede Woche nur einmal kommt — verhandelt hat, hatte man manchmal das Gefühl, daß viele noch in der Mentalität der Postkutschenzeit leben. Man will nicht zur Kenntnis nehmen, daß durch Eisenbahn, Omnibusse, Privatautos und den Ausbau des Straßennetzes Märkte und Städte einander nähergerückt sind.

So ist es auch beim Strafvollzugsgesetz. Manche wollen gar nicht einsehen, daß eine Modernisierung des Strafvollzuges auf Grund wissenschaftlicher Erfahrungen medizinischer, psychologischer und sozialpolitischer Natur längst am Platze ist. Daß dieses Reformwerk gelungen ist, danken wir vielen und abervielen Fachleuten, die sich in den letzten Jahren um dieses Gesetzeswerk wirklich bemüht haben. Ich kann nicht alle Namen nennen, denen dieser Dank gebührt. Nur einen Mann will ich aus dieser großen Schar herausgreifen, der mit seinem reichen Fachwissen, mit seiner unerhörten Zähigkeit und großer Initiative das vorliegende Werk vollendet hat: das ist unser Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky. (*Beifall bei der ÖVP.*) Er hat ein Werk vollendet, das von allen politischen Parteien akzeptiert wird.

Gerade in der Zeit der Vollendung dieses Werkes war es für mich schockierend, daß Nationalrat Dr. Pittermann laut SPÖ-PresseDienst von einem „Versagen des Justizministers“ spricht und die Behauptung aufstellt, daß unter seiner Ministerschaft die Strafgefängnisse in Österreich „Durchhäuser“ geworden seien, aus denen die Verbrecher über Dächer und Mauern wieder entkommen. Eine solche generelle Behauptung stellt doch ein starkes Stück dar und steht einem grand old man der Sozialistischen Partei nicht sehr gut an. Emotionen scheinen mir noch bei jungen Parteifunktionären verständlich, aber nicht bei einem alten erfahrenen Politiker.

Im übrigen: Wie schaut es denn mit den Ausbrüchen in Österreich aus, meine sehr geehrten Damen und Herren? Im Jahre 1968 waren es 16, im Jahre 1967 waren es 10, im Jahre 1966 waren es 16 Ausbrüche, im Jahre 1965, als das Justizressort von einem sozialistischen Minister geführt worden ist, waren es 21, und im Jahre 1961 waren in Österreich 28 Ausbrüche zu verzeichnen.

Ich gebe keinem Minister, auch nicht den sozialistischen Ministern, die Schuld, daß es in Österreich zu Ausbrüchen gekommen ist. Ein Minister kann nicht hinter jeder Zellentür stehen und jedes Fenstergitter und jede Mauer untersuchen und bewachen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ausbrüche aus Gefängnissen und Strafanstalten gibt es auf der ganzen Welt. Die Beamten der österreichischen Justizanstalten werden stets zur besonderen Wachsamkeit ermahnt. Und es sind Maßnahmen im Zuge, durch Auswechslung schadhafter oder unzulänglicher Fenstergitter oder durch Verstärkung der Decken und Seitenwände in den Zellen die Sicherheitsverhältnisse zu verbessern. Ganz verhindern wird man Ausbrüche nie können. Es gibt eben unter den Kriminellen besondere Ausbruchspezialisten. Nach dem englischen Mountbatten-Bericht — Mountbatten ist ein Brigadier in England und wurde von der Regierung beauftragt, die Ausbrüche, die in England sehr zahlreich waren, zu untersuchen — wurde festgestellt, daß es in England überhaupt kein Gefängnis gibt, das ausbruchsicher wäre. Man müßte die Ausbruchspezialisten in Betonbunkern unterbringen. Wir haben ja gesehen, daß es Gefängnisse des Straflandesgerichtes Wien beim letzten Ausbruch gelungen ist, durch eine 80 cm dicke Mauer durchzubrechen. Als Werkzeug verwendeten sie abmontierte Bestandteile ihrer eigenen Zellenbetten. Bedenken Sie doch so etwas!

Ich glaube, die Aussage von Nationalrat Pittermann richtet sich aber nicht nur gegen den Justizminister, sondern in erster Linie gegen die brave Justizwache. Sicherlich gibt es in jeder Berufssparte Fehlleistungen. Aber man darf doch nicht generalisieren. Die entsprechende Antwort — ich habe sie nicht veranlaßt — haben die Justizwachebeamten dem Nationalrat Pittermann auch bereits gegeben.

Nun wieder zum Strafvollzugsgesetz selbst. Wer nicht weiß, was der Freiheitsentzug psychisch und auch physisch für einen Gefangenen bedeutet, redet leicht von „Humanitätsduselei“, wenn das Gesetz dem Gefangenen, der nicht bei seiner Familie, nicht bei seinen Freunden und Bekannten sein kann, nicht seinen lieb gewordenen Gewohnheiten

Dr. Gasperschitz

nachgehen kann, neben seinen Pflichten auch Rechte und allenfalls bei guter Führung Begünstigungen einräumt. Wir dürfen nicht vergessen: Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist ein notwendiger, aber schwerer Eingriff in die Freiheit des einzelnen, der mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist. Daher muß der Vollzug der Freiheitsstrafen in seinen wesentlichen Merkmalen gesetzlich geregelt sein, wenn wir uns in jeder Hinsicht als Rechtsstaat bezeichnen wollen. Wenn wir das wollen, muß auch diese Lücke unseres Rechtssystems geschlossen werden.

Über die Natur und die Aufgabe der Strafe gibt es reichliche Literatur. Strafe — und darüber sind sich heute alle Fachleute einig — kann niemals Selbstzweck sein. Wir wollen mit der Strafe nicht vergelten, sondern die Strafe soll soweit wie möglich dem Verbesserungs- und Erziehungsgedanken dienen. Schon der berühmte Strafrechtler Rittler hat dies als beherrschendes Prinzip der modernen Freiheitsstrafe bezeichnet. Der § 20 des Strafvollzugsgesetzesentwurfes sagt deutlich, daß der Vollzug der Freiheitsstrafen den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftswesens angepaßten Lebens Einstellung verhelfen soll.

Wer einen antisozialen Charakter gegenüber einzelnen oder gegenüber der Gemeinschaft an den Tag legt, muß bestraft werden, damit er sieht und erkennt, daß er sich nicht außerhalb der Gesetze der Gemeinschaft stellen kann. Die Strafe soll aber grundsätzlich erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auch auf den Wiedereintritt in die Gemeinschaft vorbereiten. Dieser Resozialisierungsgedanke kommt ja in diesem Strafvollzugsgesetz sehr deutlich zum Ausdruck.

Natürlich gibt es auch Kriminelle, die oftmals durch erbliche Veranlagung, durch eine unzureichende Erziehung nicht besserungsfähig sind. Ich denke da an Gewaltverbrecher, die trotz mehrfacher Vorstrafen immer wieder rückfällig werden. Im Straflandesgericht Wien gibt es heute einzelne Verbrecher, die schon 48, 49 und 50 Vorstrafen haben. Diese Verbrecher sollen durch dauernde Anhaltung von der Rückkehr in die Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Denn sie stellen ob ihres unverbesserlichen und sozialschädlichen Charakters eine dauernde Gefahr für die Gemeinschaft dar.

Nun zur Strafe selbst. Ist die Gemeinschaft moralisch berechtigt, einem Menschen, der sich gegen die Gesetze der Gemeinschaft vergangen hat, die Freiheit zu entziehen? Ich glaube, diese Frage ist wohl eindeutig zu bejahen, weil es eine berechnete Selbstverteidigung der Gemeinschaft darstellt. Es geht — und das habe ich bereits zum Ausdruck gebracht —

nicht um Vergeltung und Sühne, das möchte ich ganz besonders betonen, es geht nur um den Schutz der Gemeinschaft vor diesen Übeltätern. Denn wir wissen eigentlich nicht ganz genau, inwieweit der Mensch in seiner Handlungsweise wirklich frei ist. Schon Apostel Paulus schreibt in einem Brief an die Römer zum Thema Gesetz und Mensch: Denn ich tue nicht, was ich will — nämlich das Gute —, sondern ich vollbringe, was mir verhaßt ist — nämlich das Böse. Schopenhauer dürfte diesen Ausspruch übernommen haben, einen Ausspruch, von dem Albert Einstein sagt, daß ihm dieser Ausspruch zeit seines Lebens ein Inbegriff war, wenn er, Schopenhauer, sagt: „Ich kann tun, was ich will, aber ich kann nicht wollen, was ich will“.

Hier zeigt sich schon die ganze Problematik der Grenzen des freien Willens. Der von Natur aus gut veranlagte Mensch hat es leichter, nicht kriminell zu werden. Das sehen wir bereits bei den Jugendlichen. Aber es gibt eben auch andere Veranlagungen. Was wir auf dem Strafrechtssektor tun, ist nichts anderes, als die Gemeinschaft im Interesse der Gemeinschaft vor Übeltätern zu schützen, zu versuchen, sie durch Strafe wiederum in die Gemeinschaft einzuordnen oder, wenn es eben notwendig ist, sie für ihre Lebenszeit von der Gemeinschaft abzusondern.

Bei einer einmaligen Entgleisung und Übeltat wird man sich in der Regel mit der bedingten Verurteilung begnügen. Dies geschieht durch Androhung der Strafe unter Setzung einer Probezeit oder Vollzug der Strafe. Die Praxis hat gezeigt, daß die Verurteilung zu einer Strafe bei Aussetzung des Vollzuges auf eine Probezeit für viele eine gute Lehre ist. Sie sind vielfach nicht mehr rückfällig geworden. Bei größeren Rechtsbrechern oder bei Rückfall wird man Freiheitsstrafen vollziehen und zu unterscheiden haben, ob die Genannten besserungsfähig sind. Wichtig allerdings ist dabei, daß zu gerichtlichen Freiheitsstrafen Verurteilte vor „krimineller Ansteckung“ geschützt werden. Es ist daher zu begrüßen, daß die Regierungsvorlage ganz klar feststellt, daß Strafgefangene, die zum erstenmal eine zeitliche Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, getrennt von jenen Strafgefangenen anzuhalten sind, bei denen dies nicht der Fall ist. Auch im Vollzug der Strafe an Strafgefangenen, die wegen fahrlässig begangener Straftaten verurteilt worden sind — denken Sie an die Autounfälle —, sind diese Verurteilten von jenen Strafgefangenen getrennt zu halten, bei denen dies nicht der Fall ist. Die Notwendigkeit eigener Einrichtungen zur Durchführung des Strafvollzuges an Gefangenen, die an Lungentuberkulose erkrankt sind oder die sich wegen psychischer Besonder-

Dr. Gasperschitz

heiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen, bedarf keiner Begründung. Solche Anstalten bestehen bereits, und es soll in diesem Gesetz hierfür nur mehr eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

All diese notwendigen Neuerungen des Strafvollzuges, die mit ausgezeichneten erläuternden Bemerkungen zum Gesetz versehen sind, wie Vollzugskommission, Verzicht auf Vollzugskosten, Anhebung der Arbeitsvergütung, Unfallversicherung, Gruppentherapie, Beseitigung der Dunkelhaft, Verbesserung des Rechtsschutzes und so weiter, bedeuten aber auch eine Umstellung für die betroffenen Stellen, insbesondere für die Justizwacheangehörigen. Gerade die letzteren, die tagtäglich mit den Gefangenen Umgang zu pflegen haben — das weiß ich aus eigener Erfahrung, weil ich ja sehr viel Gefangenenhausinspektionen durchzuführen gehabt habe —, haben es nicht leicht. Es müssen also diese Justizangehörigen die nunmehr neu festgelegten Vorschriften zur Kenntnis nehmen und sich danach halten. Ausdrücklich möchte ich in diesem Zusammenhang auch deponieren, daß in österreichischen Gefangenenhäusern und Strafanstalten auch bisher ohne dieses Strafvollzugsgesetz Häftlinge menschenwürdig behandelt worden sind.

Der Gefangene ist nun nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den noch zu erlassenden Durchführungsbestimmungen zu behandeln. Der Gefangene hat ein Recht, daß er nach diesen Vorschriften behandelt wird. Wenn er dieses Recht hat, dann muß man ihm auch die Möglichkeit der Beschwerde geben. Ein Beschwerderecht hat natürlich auch bisher irgendwie bestanden, nur war eben die gesetzliche Grundlage nicht vorhanden; das ist nun in diesem Verfahren genau geregelt.

Alles in allem: Dieses Reformwerk ist in jeder Hinsicht zu begrüßen. Wir erfüllen damit den Auftrag des Verfassungsgesetzgebers, wir erfüllen damit die Verpflichtungen, die wir auf internationaler Ebene eingegangen sind. Wir kommen mit diesem Gesetz unserer rechtsstaatlichen Verpflichtung nach, und wir schaffen mit diesem Gesetz die gesetzlichen Grundlagen für eine menschenwürdige Art und Weise des Entzuges des höchsten Gutes der Menschheit, nämlich der Freiheit, und zwar für jene, die sich gegen die gesetzliche Ordnung der Gemeinschaft vergangen haben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Skotton. Ich erteile es ihm. *(Bundesrat Dr. Pitschmann: Bundesbahnfachmann als Kerkermeister! — Bundesrat Dr. Skotton: Mein Vater war zwar kein Eisenbahner, Herr Dr. Pitschmann, auch kein*

Jurist! Aber ich nehme es mir trotzdem heraus, zum Strafvollzugsgesetz zu sprechen, weil ich mich damit beschäftigt habe! Ich leite meine Qualifikation nicht von meiner Abstammung her ab so wie Sie, sondern von meiner eigenen Beschäftigung!)

Bundesrat Dr. Skotton (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wenn auch die sozialistische Fraktion des Bundesrates den beiden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates über das Strafvollzugsgesetz und das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz ihre Zustimmung geben wird, so möchte ich mir doch zum ganzen Komplex der Strafrechtsreform einige kristische Bemerkungen erlauben.

Zur Strafrechtsreform zähle ich nicht nur die Reform des Strafvollzuges oder des Strafprozeßrechts, sondern vor allem des Strafgesetzes selbst. Hier habe ich den Eindruck, daß wir sozusagen das Pferd beim Schwanz aufzäumen. So bedaure ich, daß es bisher nicht gelungen ist, den Entwurf der Strafrechtskommission für ein neues Strafgesetz, über den dort bereits Einigung erzielt worden ist, auch hier im Haus zu verabschieden. Zwischen Strafrecht und Strafvollzug bestehen aber so enge Bindungen, daß ohne Zweifel das jetzt zu beschließende Strafvollzugsgesetz dann dem neuen Strafgesetz wieder angepaßt werden müssen. Diese Meinung vertrete nicht nur ich, sondern diese Meinung wurde, wenn auch mit anderen Worten, vom ÖVP-Abgeordneten Doktor Kranzlmayr im Nationalrat am 26. März 1969 ebenfalls geäußert.

Aber trotzdem, meine Damen und Herren, ist es durch das Zusammenwirken der drei im Parlament vertretenen Parteien dahin gekommen, daß das größte legislative Vorhaben auf dem Gebiet des Justizrechts seit der Zivilprozeßreform im Jahre 1896 abgeschlossen werden konnte. Es möge dies für die Regierungspartei ein Zeichen sein, daß die sozialistische Opposition durchaus gewillt ist, an vertretbaren Gesetzentwürfen mitzuwirken. Wir machen ja nicht Opposition um der Opposition willen, sondern wir drücken mit einer Zustimmung zu einem Gesetzentwurf genauso unsere Überzeugung aus wie bei einer Ablehnung. Wir neiden also der Regierungspartei nicht, daß es seit 73 Jahren zum erstenmal zu einer so großen und umfassenden Regelung im Justizrecht gekommen ist, denn wir wissen, welcher großen Anteil daran auch sozialistische Justizminister und sozialistische Juristen hatten. Ich glaube, das wird von der Regierung und von Justizminister Dr. Klecatsky gar nicht wegzudiskutieren versucht, ja bestätigt.

Meine Damen und Herren! Wie gesagt, wir sind nicht neidig, daß ein solches Reformwerk unter einer ÖVP-Regierung zustande gekommen

Dr. Skotton

ist. Aber gerade die Mitarbeit der Opposition an diesem Gesetz sollte die Regierungspartei in ihren Argumenten etwas vorsichtiger machen, nämlich dann, wenn wir Sozialisten ein Gesetz ablehnen. Hier wird immer von unsachlicher Opposition um jeden Preis und so weiter gesprochen. Wir aber — und das beweisen wir immer wieder — sind trotzdem stets zu einer sachlichen Zusammenarbeit bereit. Denn ich kann hier sagen, daß wir als Oppositionspartei ebenfalls Verantwortung für diesen Staat tragen und daß wir auch bereit sind, diese Verantwortung zu tragen.

Meine Damen und Herren! Nun zum Strafvollzugsgesetz selbst. Ich will mich hier gar nicht auf die verschiedenen Theorien über die Strafe einlassen. Ich möchte auch bekennen, daß ich selbst kein Freund davon bin, Gewohnheitsverbrecher oder Mörder milde anzufassen. Aber ich bekenne mich rückhaltlos dazu, daß auch diese Menschen Menschen sind und deshalb auch weiterhin gewisse Rechte haben, auch dann, wenn sie sich durch ihre Tat, wie es heißt, außerhalb der menschlichen Gesellschaft gestellt haben.

Sehen Sie: Diese Redewendung „sie haben sich außerhalb der menschlichen Gesellschaft gestellt“ zeigt die ganze Problematik und den ganzen Irrtum der bisherigen Auffassung über den Strafvollzug auf. Außerhalb der menschlichen Gesellschaft steht niemand! Auch der Verbrecher nicht. Alle Menschen, ob wir zu ihnen in freundschaftlicher Beziehung oder in einer Konfliktsituation stehen, alle diese Menschen umfaßt die menschliche Gesellschaft. Daher ist es notwendig, daß die rechtlichen Beziehungen zu Menschen, welche Normen der Gesellschaft verletzt haben und eine Strafe verbüßen, geregelt werden.

Wenn wir aber eine solche Regelung vornehmen, muß sich die Gesellschaft klar werden — ohne daß ich jetzt doch in ein Theoretisieren über die Strafe ver falle, will ich es zu formulieren versuchen —, welches Interesse sie an einer Bestrafung eines Täters hat.

Als Mittel der Abschreckung hat sich die Strafe, glaube ich, nicht bewährt. Die Statistiken zeigen uns das ganz genau, zum Beispiel bei der Todesstrafe; ihre Abschaffung oder ihre Einführung änderte nichts oder kaum etwas an der Verbrechenstatistik.

Das Vergeltungsprinzip ist für die Gesellschaft meiner Meinung nach nicht anwendbar. Eine Vergeltung ist immer im Zusammenhang mit dem psychischen Bedürfnis nach Vergeltung. Eine solche psychische Regung ist aber für die Begründung einer Bestrafung, glaube ich, schon aus ethischen Momenten nicht akzeptabel.

Es bleibt somit der Besserungszweck. Der Besserungszweck der Strafe ist das einzige echte Interesse, das die Gesellschaft an der Strafe haben kann. Deshalb wird meiner Meinung nach mit Recht in diesem Gesetz als Zweck des Strafvollzuges formuliert, der Strafvollzug solle den Verurteilten zu einer rechtschaffenenden und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung verhelfen.

Wenn aber ein solches Interesse der Gesellschaft — nämlich die Hilfe zu einer neuen Lebenseinstellung — besteht, dann ist es nicht gleichgültig, wie dieser Strafvollzug aussieht, dann muß man sich überlegen, in welcher Art und Weise eine solche Strafe vollzogen werden muß.

Es wäre sicherlich falsch, den Straffälligen nur als psychisch kranken Menschen anzusehen, der lediglich in psychiatrische Behandlung gehört. Das wäre die letzte und, meiner Meinung nach, falsche Konsequenz. Sie würde nämlich die freie Willensentscheidung des Menschen, die Verantwortlichkeit für sein Tun und Lassen negieren und den Menschen ausschließlich zu einem Produkt einer gut oder schlecht funktionierenden physio-psychischen Motorik machen. Nein! Wenn man den Menschen als frei verantwortliches Individuum anerkennt, dann gehört die Strafe selbst zum Instrumentarium der Besserung. Aber nicht so, wie sie bisher angewendet wurde.

Eine Besserung kann nur eintreten, wenn der Mensch, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, in geeigneter körperlicher und psychischer Verfassung in die Gesellschaft zurückkehrt. Nicht der gebrochene Mensch, sondern der gebesserte Mensch soll das Ergebnis der vollzogenen Strafe sein!

Sicherlich, man darf nicht so utopistisch sein zu glauben, daß alle Gesetzesbrecher besserungsfähig sind. Aber der Großteil ist das sicher. Das geht schon aus der Kriminalstatistik hervor. Ich habe mir die letzten Zahlen herausgesucht. Im letzten Jahr, das statistisch erfaßt wurde, gab es in Österreich 21.075 unbedingte Freiheitsstrafen. Davon waren 10.653 kürzer als ein Monat und 9224 kürzer als ein Jahr. Verurteilungen über ein Jahr gab es 1150, über fünf Jahre 48. Es waren also von zirka 21.000 Strafen rund 19.800 unter einem Jahr.

Sicherlich kann man daraus nicht einfach die Besserungsfähigkeit ablesen, aber sehr wohl das Interesse der Gesellschaft, die mit diesen rund 19.800 Menschen innerhalb eines Jahres dann wieder zusammenleben muß. Es kann der Gesellschaft nicht egal sein, welche Menschen das sind: Menschen, an denen wenigstens die Resozialisierung versucht wurde, oder Menschen,

Dr. Skotton

die als qualifizierte Verbrecher aus den Strafanstalten herauskommen, in die sie als einmalig Gestrauchelte hineingegangen sind.

So ist es als echter Fortschritt zu begrüßen, daß dieses Gesetz die Errichtung von differenzierten Strafvollzugsanstalten vorsieht, von Strafvollzugsanstalten für Erstverurteilte und für Strafgefangene, die wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen verurteilt wurden. Durch den Umstand, daß in Hinkunft in Strafvollzugsanstalten nicht Schwerverbrecher mit leichteren Kriminellen beisammen sind, wird eine spezifische, persönlichkeitsorientierte Behandlung der Gefangenen erst möglich. Sicherlich wird die Durchführung dieser Maßnahme nicht leicht sein, und zwar nicht leicht aus organisatorischen und aus finanziellen Gründen. Aber es ist sehr positiv, daß wenigstens das Bestreben besteht, eine solche Maßnahme durchzuführen. Denn auch der Besserungsfähige, der mit asozialen Menschen in einer Gemeinschaft lebt, in einer Gemeinschaft, der er sich anpassen muß, wird meist in der Verzweiflung der Haft und in der Angst vor der Gesellschaft, in die er dann als Vorbestrafter hineinkommt, sehr leicht dem schlechten Willen erliegen, statt den Willen zur Besserung zu bekommen. Daher sind Sonderanstalten für den Erstvollzug, für Verkehrsdelikte — es gibt in Österreich jährlich 3000 Verkehrssünder, die in unseren Gefängnissen sind —, begrüßenswert; es ist auch begrüßenswert, daß es Sonderanstalten für Menschen geben wird, die wegen fahrlässiger Handlungen verurteilt wurden. Denn ich sage nochmals: nur so ist die Voraussetzung für einen Strafvollzug gegeben, der die Besserung zum Ziel hat.

Eine weitere bemerkenswerte Einführung des neuen Strafvollzugsgesetzes ist der sogenannte Stufenplan. Diese Bestimmung, die eine bestimmte Progression im Strafvollzug festlegt, ist allerdings für die Besserung von zweifelhaftem Wert. Aber sie ist ein Versuch, der unternommen werden soll. Es handelt sich um folgendes: Bei Wohlverhalten kann der Strafgefangene gemäß diesem Stufenplan von einer Unterstufe in eine Mittelstufe und schließlich in die Oberstufe des Strafvollzuges einrücken und auch zurückversetzt werden. Sicher ist, daß damit ein sehr gutes Disziplinarmittel gegeben ist. Aber „gute“ Gefangene, die keine disziplinären Schwierigkeiten machen, geben noch lange keine Gewähr für eine gelungene Resozialisierung. Dieser Stufenplan ist ja ein Erziehungsmittel für die Gefängnisse und nicht für die Freiheit. Aber, wie gesagt, der Versuch soll gemacht werden; die Justizbehörden sollen die Ergebnisse beobachten, sollen die Ergebnisse erfassen: vielleicht kann aus diesem Stu-

fenvollzug bei entsprechender Handhabung und entsprechender Modifizierung doch ein brauchbares Instrument auch für die Resozialisierung der Gefangenen werden.

Eine echte, vielleicht die wichtigste Errungenschaft dieses Gesetzes ist wohl der Entlassungsvollzug. Damit meine ich die Behandlung der Strafgefangenen im Endstadium ihrer Strafe. Die Strafgefangenen finden den Übergang von der Gefangenschaft zur Freiheit nicht reibungslos. Die Gefangenschaft bedeutet eine schwerwiegende Prägung des Verhaltens eines Menschen. Strafgefangene, die längere Zeit in Strafhafte gehalten werden, sind gewohnt, zu gehorchen, widerstandslos Autoritäten zu folgen, und wenn es auch nur die Autorität der eigenen Kapos ist, keine Entscheidungen selbst zu treffen; sie bekommen Angst vor der Freiheit. Das ist der Grund dafür, daß dieses Gesetz in Übereinstimmung mit allen modernen Strafvollzugsgesetzen vorsieht, daß eine Anpassung durchgeführt wird, eine Anpassung, welche die Überführung in das andere Milieu vorsieht, in das Milieu der Freiheit, das auch ein Leben in Unsicherheit und in Selbstverantwortung bedeutet. Ein Übergang mit starkerzieherischer Betreuung wird also hier geschaffen. Dieser Übergang soll die Brücke zwischen Freiheit und Freiheitsentzug bilden. Ich bin der Meinung, meine Damen und Herren, daß es von der Realisierung dieser Bestimmung weitgehend abhängig ist, wieweit der Erfolg dieser Strafvollzugsreform tatsächlich eintreten wird.

Die dritte wesentliche Neuerung — ich habe nur einige genannt, es gibt viele Neuerungen in diesem Gesetz, aber ich habe nur die mir am wesentlichsten erscheinenden genannt — betrifft die Haftkosten. Hier möchte ich die Situation vielleicht in Stenogrammform schildern: Jetzt besteht Arbeitsverpflichtung im Strafvollzug. Vergütung wird dafür bezahlt, Arbeitslohn und Haftkostenersatz werden zu einer Nettovergütung aufgerechnet. Das heißt, daß der Haftkostenersatz für jene Strafgefangenen entfällt, die arbeitswillig sind, daß aber die Arbeitsunwilligen zu zahlen haben.

Der Entfall dieses Haftkostenersatzes ist einer der wichtigsten Punkte für eine erfolgreiche Resozialisierung. Jeder kennt die Tragödien, die sich ergeben, wenn ein Strafgefangener — mit den besten Vorsätzen — aus der Anstalt kommt und vielleicht sogar das Glück hat, einen Arbeitsplatz zu finden. Dann droht die Exekution, die Eintreibung der Haftkosten — oft ein ganz ansehnlicher Betrag —, es folgt die Flucht vor dem Gerichtsvollzieher, die soziale Deklassierung am Arbeitsplatz, schließlich der Konflikt mit der Familie. Dann ist es aber kein weiter Schritt

7224

Bundesrat — 276. Sitzung — 25. April 1969

Dr. Skotton

mehr zum Rückfall. Alle Bemühungen für eine Resozialisierung waren dann umsonst. Ich bin der Meinung, daß mit dem Entfall des Haftkostenersatzes das allergrößte Hindernis für eine erfolgreiche Resozialisierung weggefallen ist.

Allerdings müßte auch die Betreuung nach dem Strafvollzug noch viel mehr ausgebaut werden. Man sollte auch hier, glaube ich, gesetzliche Maßnahmen treffen, die eine solche Betreuung auf eine rechtliche Basis stellen und die gewisse Richtlinien für eine solche Betreuung geben. „50 Jahre lang haben unsere hochlöblichen Herren Juristen gebraucht, um daraufzukommen, daß der Strafvollzug eigentlich ein Strafvollzugsgesetz braucht.“ So sagte zumindest am 26. März der ÖVP-Abgeordnete Dr. Hauser, der Obmann des Justizausschusses, und er müßte es ja wissen. Er sagte: „Generationen von Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern haben das Strafrecht studiert und haben es im Beruf ausgeübt. Aber den rechtsstaatlichen Mangel haben sie nicht ... vorgebracht.“ Welch ein Glück — kann ich da nur sagen —, daß ich kein Jurist bin! (*Ruf bei der ÖVP: Broda!*) Ich habe von Juristen gesprochen. Damit meinte ich alle Couleurs, Herr Kollege. Sie fühlen sich vielleicht auch betroffen, weil Sie Jurist sind? — Hoffentlich brauchen unsere Juristen nicht wieder 50 Jahre, meine Damen und Herren, bis sie erkennen, daß ein Resozialisierungsgesetz, das die Besserung der Straftatlassenen regelt, eine notwendige Ergänzung des Strafvollzugsgesetzes wäre.

Mit dieser Hoffnung wird die sozialistische Fraktion des Bundesrates dem Strafvollzugsgesetz ihre Zustimmung geben. Ich hoffe, daß es ein echter Auftakt sein wird, unseren gestrauchelten Mitmenschen einen neuen Start im gesellschaftlichen Leben zu erleichtern. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Dr. Klecatsky. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist für mich als Justizminister eine besondere Genugtuung, daß jetzt auch der Hohe Bundesrat im Begriff steht, dem Strafvollzugsgesetz seine Zustimmung zu erteilen. Ich möchte es nach den ausgezeichneten Ausführungen meiner Vorredner nicht versäumen, vor diesem Hohen Haus auf die außerordentliche Bedeutung dieses Gesetzeswerkes nun auch vom Standpunkt der Justizverwaltung hinzuweisen.

Nicht nur ist es — wie schon gesagt wurde — das umfangreichste Vorhaben auf dem Gebiet der Justizgesetzgebung seit der Jahrhundert-

wende, nicht nur ist es ein Gesetz, das schon viele Justizminister, auch mein unmittelbarer Herr Amtsvorgänger Dr. Broda selbstverständlich, ins Auge gefaßt und betreut haben und dessen Verwirklichung immer wieder an der Ungunst der Verhältnisse gescheitert ist; es ist vor allem auch die Erfüllung des zumindest seit dem Inkrafttreten unserer Bundesverfassung bestehenden verfassungsgesetzlichen Auftrages, ein Gesetz zu schaffen, das dem Strafvollzugswesen eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage gibt, und zwar nicht des Formalismus willen, sondern der Würde und der Freiheit des Menschen willen und der Interessen unserer ganzen Gesellschaft willen.

Die Ereignisse der letzten Jahrzehnte haben ein immer stärker ausgeprägtes Rechtsbewußtsein unserer Bevölkerung geschaffen. Sie haben das Mündigwerden des Einzelmenschen gefördert und die klare Überzeugung von der Gebundenheit der Staatsorgane an und durch das Gesetz entwickelt.

In diesen Jahrzehnten trugen immer mehr Gefangene Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof und auch an den Verfassungsgerichtshof heran. Weder der eine noch der andere Gerichtshof war jedoch in der Lage, das Beschwerdevorbringen an der Gesetzeslage zu überprüfen, einfach deshalb nicht, weil ein solches Gesetz überhaupt nicht bestanden hat.

Wohl aber wurden auf diese Weise immer wieder Bestimmungen der sogenannten Hausordnungen der Strafanstalten vom Verfassungsgerichtshof schon wegen mangelnder gesetzlicher Kundmachung aufgehoben. Als Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes durfte ich selbst an einem solchen Verfahren mitwirken.

Dieses rechtliche Vakuum widerspricht in ganz besonderem Maß auch internationalen Empfehlungen und von Österreich ausdrücklich eingegangenen internationalen Verpflichtungen. Nennen möchte ich hier vor allem die Mindestregeln über die Behandlung von Gefangenen, die der 1. Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung im Jahre 1955 in Genf empfohlen hat, und die Empfehlungen der Internationalen Juristenkommission zur Humanisierung und Verrechtlichung des Strafvollzuges.

Die Europäische Menschenrechtskonvention, die in Österreich bekanntlich seit dem Jahre 1964 Verfassungsrang besitzt, behandelt in einer Reihe von Bestimmungen entweder mittelbar oder unmittelbar den Vollzug von Freiheitsstrafen. Verschiedene Verfahren vor der Europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg führten auf Grund des Gegensatzes zwischen völkerrechtlicher Verpflich-

Bundesminister Dr. Klecatsky

tung und dem innerstaatlich gesetzlich nicht geregelten Strafvollzugswesen zu einer für Österreich höchst unerfreulichen Situation. Alle diese Umstände verlangten dringend nach gesetzlicher Abhilfe.

Mit dem jetzt zur Behandlung stehenden Gesetzesbeschluß soll ein bisher fast gesetzess-freies Gebiet der Herrschaft des Gesetzes unterworfen werden. Gerade auf jenem Gebiet, auf dem der Einzelmensch am unmittelbarsten und empfindlichsten vom Staate in Anspruch genommen wird, eben auf dem Gebiete des Strafvollzuges, bedarf es des verfassungsmäßigen Gesetzes.

Deshalb, Herr Bundesrat Dr. Skotton, ist es nicht ein Aufzäumen vom Schwanz her gewesen, wenn die Bundesregierung schon in ihrer Regierungserklärung vom 20. April 1966 an die Spitze ihrer legislativen Bemühungen um eine Strafrechtsreform das Strafvollzugsgesetz gesetzt hat. Für das Vorziehen der Strafvollzugsreform ist auch eine Anzahl von Wissenschaftlern eingetreten, und zwar in der Bundesrepublik Deutschland — ich könnte Ihnen einige Namen nennen —, aber auch in Österreich. Ich nenne nur den Namen des Herrn Ersten Generalanwaltes Dr. Lieb-scher, eines der ersten Strafruristen unseres Landes, der gesagt hat: Die Regierung ist gut beraten, wenn sie das Strafvollzugsgesetz vorzieht und die materielle Strafrechtsreform nachfolgen läßt.

Es ist ja nicht so, daß die Bundesregierung an der materiellen Strafrechtsreform nicht gearbeitet hat. Die Regierung hat vor mehr als Jahresfrist dem anderen Hohen Haus die Regierungsvorlage eines neuen Straf-gesetzbuches vorgelegt, und diese Regierungsvorlage ist bereits einmal — ich möchte sagen: leider erst einmal! — auch im Justizausschuß des Hohen Nationalrates behandelt worden.

Meine Damen und Herren! Ich möchte aber Ihnen auch die Gewißheit geben, daß die Bundesregierung und im besonderen natürlich das Justizministerium an allen Bereichen des materiellen und des prozessualen Strafrechtes weiterarbeitet. Wir sind auch mit der Bearbeitung des Militärstrafrechtes schon sehr weit vorangekommen. Wir haben einen Entwurf fertiggestellt, der bereits mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung in Behandlung gezogen worden ist. Wir arbeiten weiter an einer Reform des Strafprozeßrechtes, und wir haben auch — das ist der nächste Tagesordnungspunkt — den Entwurf eines Bewährungshilfegesetzes vorgelegt.

Ich sage das nur, meine Damen und Herren, damit Sie nicht meinen, wir haben den Gedanken einer großen und umfassenden Strafrechtsreform jemals aufgegeben. (*Bundesrat*

Porges: Sieht fast so aus!) Warum, Herr Bundesrat? Ich wäre Ihnen dankbar... (*Bundesrat Porges: Herr Minister! Sie hätten sich historische Lorbeeren erworben, wenn beide Materien unter Ihrer Minister-schaft erledigt worden wären! Die Strafrechts-reform war fertig! Warum ist sie noch nicht beschlossen worden? — Bundesrat Dr. Pitsch-mann: Müssen Sie sich jeden Tag blamieren?*) Hohes Haus! Ich bin sehr dankbar, daß Herr Bundesrat Porges diesen Zwischenruf gemacht hat. (*Bundesrat Porges: Mehr, als Sie sich blamieren, kann man sich nicht blamieren! Sie haben den Rekord, Herr Doktor!*) Herr Bundesrat Porges! Wenn Sie es mir gestatten, möchte ich Ihnen sagen, daß ich für diesen Zwischenruf eigentlich sehr dankbar bin, weil er mir die Möglichkeit bietet, klarzumachen, was ich meine. (*Bundesrat Porges: Ich wollte ja die Antwort provozieren!*)

Ich darf wiederholen, daß die Bundes-regierung vor mehr als einem Jahr dem Na-tionalrat den Entwurf eines neuen Straf-gesetzbuches vorgelegt hat, eine Regierungsvorlage, die durchaus nach dem Verhandlungs-plan meines Herrn Amtsvorgängers ange-fertigt worden ist.

Ich habe über die Zusammenhänge zwi-schen der Regierungsvorlage und den Arbeiten meines Herrn Amtsvorgängers immer wieder in der Öffentlichkeit geschrieben und auch gesprochen. Ich habe sogar die Begrüßungsrede auf dem letzten Österreichischen Juristentag, also vor einer Versammlung prominenter österreichischer Juristen, zum Anlaß genom-men, mit allem Nachdruck auf die Weiter-führung der Strafrechtsreform nach dem Verhandlungsplan meines Herrn Amtsvor-gängers hinzuweisen.

Ich, meine sehr geehrten Damen und Herren, und die Bundesregierung haben nicht die Schuld daran, daß der Hohe Nationalrat mit der Behandlung des Entwurfes des Straf-gesetzbuches nicht weitergekommen ist, denn wir haben immer gesagt — auch das hat mein Herr Amtsvorgänger vor mir schon ausge-sprochen, und auch das habe ich aufgenommen —, daß wir nur an eine gemeinsame Beschluß-fassung über das neue Strafgesetzbuch denken. Daß hier eine Majorisierung ... (*Bundesrat Dr. Skotton: Dann hätten Sie den Entwurf so vorgelegt, wie ihn die Strafrechtskommission ausgearbeitet hat, und ihn nicht in einigen wesentlichen Punkten abgeändert! Daran hängt es nämlich, Herr Minister!*) Herr Bundesrat! Es hängt nicht daran! (*Bundesrat Dr. Skot-ton: Na net!*) Auch über Ihren Zwischenruf bin ich sehr froh. Es hängt nicht daran, und zwar deshalb nicht, weil der Entwurf der Strafrechtskommission, von dem Herr

7226

Bundesrat — 276. Sitzung — 25. April 1969

Bundesminister Dr. Klecatsky

Bundesrat Skotton spricht, auch nach den Vorstellungen meines Herrn Amtsvorgängers niemals dazu geeignet gewesen wäre, als Regierungsvorlage eingebracht zu werden. Auch darüber habe ich immer wieder Auskunft gegeben. Dieser Entwurf war in legislatischer Hinsicht unausgereift, es haben Widersprüche bestanden, und auch mein Herr Amtsvorgänger hat diesen Entwurf überarbeiten lassen. Er hat schließlich den Entwurf 1966 fertiggestellt, nachdem der Entwurf 1964 in geringerem Maß von den Vorstellungen der Strafrechtskommission abgewichen war. (*Bundesrat Dr. Skotton: Aber in wesentlichen Materien weicht er doch ab!*)

Hohes Haus! Ich bin nicht Mitglied des Justizausschusses des Nationalrates. Da aber die Sitzung des Justizausschusses nicht vertraulich war, darf ich sagen, daß niemand von der Regierungsfraktion jemals ein Gespräch über jene Punkte abgelehnt hat, die im Justizausschuß von der sozialistischen Fraktion als für sie wichtig bezeichnet worden sind. Aber ebenso, wie mein Herr Amtsvorgänger das Wort geprägt hat, daß nicht die 51 Prozent die 49 überstimmen dürfen, habe ich immer mit Nachdruck gesagt: Es dürfen aber auch die 49 Prozent nicht die 51 überstimmen, denn das wäre gleichfalls nicht demokratisch.

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir aber, insoweit fortzusetzen, als ich gesagt habe, das Strafvollzugswesen habe dringend einer gesetzlichen Regelung bedurft. Ein Strafgesetz haben wir, wenn es auch veraltet ist, wenn es auch reformiert werden muß, aber wir hatten in Österreich niemals ein Strafvollzugsgesetz. Ich meine, daß das von der parlamentarischen Volksvertretung beschlossene Gesetz — wie ich immer wieder auch in Debatten im anderen Hohen Haus ausdrücken konnte — das Mittel ist, mit dem die Volksherrschaft über die Vollziehung, über die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit, verwirklicht wird, es ist das Mittel, mit dem jede Selbstherrlichkeit der Vollziehung ausgeschaltet wird. Auch hier, meine Damen und Herren, möchte ich es wiederholen: Im demokratischen Rechtsstaat vermag sich der Volkswille auf eine rechtlich vollziehbare Weise eben nur in Form des Gesetzes rechtsgültig zu äußern.

Meine Damen und Herren! Glauben Sie nicht, daß es sich hier nur um eine formelle Frage handelt, um eine Frage, die nur die Juristen angeht. Hier geht es vielmehr um die Verwirklichung des modernen demokratischen Rechtsstaates überhaupt.

Überhaupt ist das Gesetz die vornehmste Willenskundgebung des Parlaments, und des-

halb habe ich mich auch — man kann das nachlesen — immer wieder für die Herrschaft des demokratischen und parlamentarischen Gesetzes eingesetzt, insbesondere auch im anderen Hohen Haus.

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, eine Bemerkung unter Hinweis auf Schlagworte, die leider auch im Zusammenhang mit dieser Materie in der Öffentlichkeit von bestimmter Seite her geäußert worden sind.

Ich bin als erster in Österreich gegen meinen Freund Prof. Marcic öffentlich aufgetreten, als er das Wort vom „Richterstaat“ geprägt hat. Ich habe mich monatelang mit seinen Thesen auseinandergesetzt und habe gemeint und nachgewiesen, daß man den parlamentarischen Gesetzesstaat mit allen Mitteln gegen den Richterstaat verteidigen müsse. Deshalb — gestatten Sie mir, das nur ganz knapp zu sagen, ich möchte mich da nicht verbreitern — ist es umso verständlicher, daß man mir immer wieder, obwohl ich diesen Irrtum auch immer wieder aufgeklärt habe, Äußerungen unterschiebt, die ich niemals abgegeben habe. Ich frage mich, welchen Sinn eine Diskussion, ein Dialog, haben soll, wenn über falsche Behauptungen, ich sei für einen Richterstaat, Aufklärung gegeben wird, kurze Zeit später aber diese unrichtigen Ausführungen immer wieder wiederholt werden, so als ob überhaupt niemand jemals eine Aufklärung über diesen Punkt gegeben hätte.

Das ist — ich gestatte mir das zu sagen — eine gefährliche, eine sehr gefährliche Linie. Ich — meine Damen und Herren, das möchte ich auch vor Ihnen in Achtung vor dem Parlament unseres Staates sagen — bin für die parlamentarische, rechtsstaatliche Demokratie moderner Prägung, und ich bin gegen jeden Richterstaat! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! Noch ein paar ganz kurze Worte zum Strafvollzugsgesetz. Es ist mehr — Herr Bundesrat Dr. Skotton hat das ja in ausgezeichnete Weise dargestellt — als eine Zusammenfassung des geltenden Strafvollzugsrechtes. Es bringt grundlegend Neues, es ist eine echte Reform.

Man darf sich, wie ich schon im anderen Hause auszuführen Gelegenheit hatte, nicht durch den Umstand beirren lassen, daß es gewisse Grundstrukturen jedes strafweisen Freiheitsentzuges gibt, die man nicht beseitigen kann, ohne den strafweisen Freiheitsentzug selbst zu beseitigen. Wir müssen eben bei jedem Vollzugsrecht die menschliche Unzulänglichkeit ebenso in Rechnung stellen wie die Tatsache, daß jede Ordnung mit einem gewissen Maß von Härte verbunden ist.

Bundesminister Dr. Klecatsky

Ich möchte nur anmerken: Die Betreuung der aus der Strafhafte Entlassenen ist, Herr Bundesrat Dr. Skotton, eine Aufgabe, der sich das Justizministerium, soweit es Mittel und Möglichkeiten hat, schon derzeit nicht entzieht. Selbstverständlich liegt aber hier eine ungeheuer wichtige Aufgabe der ganzen Gesellschaft, und ich stimme Ihnen zu, wenn Sie sagen: Wir müssen Mittel und Wege finden, um auch die Juristen dazu zu bringen, die nötigen Instrumente zu schaffen, um diese Aufgabe zu bewältigen. Das wird nicht ganz leicht sein, es wird aus vielerlei Gründen nicht leicht sein, weil der erste Einwand, der kommen wird, nicht nur von der Verfassung, sondern, wenn ich mich ganz unjuristisch und ganz unformalistisch ausdrücken darf, aus dem Volk selbst kommen wird. Man wird sagen: Man soll uns in Ruhe lassen, man soll uns nicht bevormunden! Wir haben alles ruhig über uns ergehen lassen, solange wir in der Strafhafte waren. Aber jetzt sind wir freie Menschen, und niemand hat uns etwas dreinzureden. Aber ich bin mit Ihnen der Meinung, daß hier eine außerordentlich wichtige Aufgabe unserer Gesellschaft liegt.

In diesem Zusammenhang, meine Damen und Herren, möchte ich nicht verschweigen, daß die Reform, der Sie jetzt Ihre Zustimmung zu geben bereit sind, auch Gegner hat. Es ist verschiedentlich die Befürchtung ausgesprochen worden, das neue Gesetz tue dem Verbrecher gegenüber des Guten zuviel. Es sind da Ausdrücke gefallen, die höchst problematisch sind und die auf die Sachkunde derer, die solche Äußerungen abgegeben haben, kein sehr gutes Licht werfen. Es hieß, dieses Strafvollzugsgesetz tue zuviel und Sorge sich zuwenig um die abschreckende Wirkung, die von jedem Strafvollzug ausgehen müsse.

Meine Damen und Herren! Ich halte diese Befürchtungen nicht für begründet, denn das gesteigerte Rechtsbewußtsein in unserer Bevölkerung, von dem ich schon gesprochen habe, geht zusammen mit einem ebenso gesteigerten Bewußtsein vom Wert der menschlichen Freiheit.

Die mit jedem Strafvollzug notwendig verbundenen Beschränkungen der Lebensführung treffen — dieser Gedanke ist auch auf dem letzten deutschen Juristentag von dem sozialdemokratischen Mitglied des Bundestags Dr. Arndt, Rechtsberater der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion, zum Ausdruck gebracht worden; ich pflichte dem bei — den mündig gewordenen Menschen von heute viel empfindlicher, als das in früheren Zeiten der Fall war, und zwar gleichgültig, ob man die Strafe als eine Resozialisierungsmaßnahme oder als einen Vergeltungsakt betrachtet.

Wir können an diesen Dingen nicht vorbeisehen. Mit sachlich nicht gebotener Härte — das möchte ich mit aller Schärfe gegenüber den Kritikern sagen — und mit Schikanen bringt man heutzutage keinen Rechtsbrecher mehr auf den rechten Weg. Man bringt ihn höchstens dazu, daß er, anstatt sich auf das von ihm begangene Unrecht zu besinnen, alle möglichen nationalen und internationalen Instanzen wegen des an ihm angeblich begangenen Unrechtes anruft.

Meine Damen und Herren! Ich meine, daß sich jeder, der an dem Zustandekommen dieses so bedeutenden Gesetzeswerkes mitgewirkt hat, diese Mitwirkung mit Recht als Verdienst anrechnen darf.

Ich möchte auch an dieser Stelle den Dank an alle, die an dem Gesetz mitgewirkt haben, wiederholen und diesem Dank auch den Dank an Sie, meine Damen und Herren, hinzufügen.

Von allen, denen wir sonst noch verpflichtet sind, darf ich nur noch eine einzige Gruppe besonders hervorheben: ich denke hier an die Beamten des Vollzugsdienstes. Das Gesetz stellt das gesamte Vollzugspersonal, das gesamte Justizwachpersonal vor schwere und neue Aufgaben. Der Rechtsstaat fordert die Schaffung von Rechtsschutzeinrichtungen. Wenn man Rechtsschutzeinrichtungen schafft, so ist damit auch die Möglichkeit zum Mißbrauch gegeben. Deshalb muß man aber gerade auch an die Beamten denken, die unmittelbar mit den Strafgefangenen Kontakt haben.

Ich möchte daher diese kurzen Ausführungen nicht schließen, ohne den Beamten des Strafvollzugsdienstes erneut das Vertrauen zu bestätigen, das wir in sie setzen, und zu versichern, daß ihre Sorgen auch die unseren sind.

Meine Damen und Herren! Die Regierungserklärung vom 20. April 1966 — ich sagte es schon — hat die Bedeutung der Erlassung eines Strafvollzugsgesetzes besonders hervorgehoben. Als Justizminister ist es für mich eine besondere Freude, daß mit diesem Gesetzeswerk die größte Lücke im Bereich der Justiz nun geschlossen werden soll. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wird das Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall. Die Abstimmung über die beiden Gesetzesbeschlüsse erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung zum Strafvollzugsgesetz wird angenommen.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Bewährungshilfe (Bewährungshilfegesetz) (216 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bewährungshilfegesetz.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Hilde Pleyer. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Hilde Pleyer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht für jugendliche Rechtsbrecher die Einrichtung einer Bewährungshilfe vor. Bis zum Abschluß des Aufbaues der vorgesehenen hauptamtlichen Bewährungshilfe soll das derzeitige System der Bewährungshilfe durch private Vereine, für deren Kosten der Bund aufkommt, beibehalten werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. April 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Ferner wurde ein Entschließungsantrag, betreffend Beschränkung der Anzeigepflicht der Bewährungshelfer, angenommen.

Diese Entschließung hat folgenden Inhalt:

Die Bundesregierung wird ersucht, spätestens gleichzeitig mit der Einbringung der ersten Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes im Sinne des § 27 des Bewährungshilfegesetzes auch eine Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz vorzulegen, worin die Anzeigepflicht der Bewährungshelfer und allenfalls der ihnen gleichzustellenden Personen in einem nach dem Stande der Gesetzgebung bei der Einbringung der Vorlage kriminalpolitisch vertretbaren Ausmaß beschränkt wird. *(Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und
2. die Entschließung anzunehmen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich gemeldet Herr Bundesrat Johann Mayer. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Johann Mayer (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das

Bundesgesetz über die Bewährungshilfe gilt derzeit und wird hoffentlich auch in Zukunft nur für einen kleinen Personenkreis gelten und angewendet werden müssen. Die Wirkung des Gesetzes soll ein Hilfsmittel für jugendliche Rechtsbrecher sein, daß diese von Mitmenschen unterstützt werden, sich in die Gemeinschaft einzuordnen, das Fehlerhafte ihres Verhaltens, das zum Rechtsbruch geführt hat, zu erkennen und den Willen zur Besserung zu finden und aufzunehmen.

Jugendliche Rechtsbrecher sollen aber auch durch die Bewährungshilfe die Hilfestellung der Mitmenschen erkennen und schätzen lernen. Sie sollen den Eindruck in sich aufnehmen können, daß das Gericht an Stelle der Strafe eines Freiheitsentzuges durch die Beistellung eines Bewährungshelfers eine echte Erziehungshilfestellung leisten will, damit sie vor allem während der Zeit der Bewährung, der bedingten Verurteilung oder der bedingten Entlassung vor der Gefahr eines Rückfalles in die Straffälligkeit geschützt seien und gleichzeitig aber auch durch den Einfluß des Bewährungshelfers und seine Ratgebung die schädlichen Wirkungen krimineller Straftaten tatsächlich erkennen lernen wie für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft eine Erleichterung finden.

Damit, meine Damen und Herren, leistet aber auch die Bewährungshilfe indirekt einen guten Teil zum Schutze der Gesellschaft, weil sie die Gefahr von Rückfällen in die Straffälligkeit mildert. Die beratende, überwachende und hilfeleistende Funktion der Bewährungshilfe gibt dem Bewährungshelfer selbst die Möglichkeit, den größtmöglichen Einfluß auf die Schützlinge zu nehmen. Er wird den Umweltseinfluß überwachen, sich für das Verhalten auf dem Arbeitsplatz interessieren und auf den richtigen Gebrauch der Freizeit besonderes Augenmerk legen. Mit dem Bewährungshilfegesetz ist einem Wunsche Rechnung getragen worden, der schon zweimal vorher konkret ausgesprochen wurde.

Schon im Gesetz über die bedingte Verurteilung aus dem Jahre 1920 ist festgelegt, daß zum Zwecke einer Schutzaufsicht nach Bedarf eigene Schutzaufsichtsbeamte bestellt werden können. Daß mit „Schutzaufsicht“ heute nicht mehr eine passende Begriffsbestimmung gefunden würde, darf wohl als richtig angenommen werden.

Aufrecht ist davon noch der Hinweis auf die Notwendigkeit einer hauptamtlichen Tätigkeit in diesem Bereich geblieben.

Im Jugendgerichtsgesetz 1961 ist schon eine Übergangsbestimmung enthalten, allerdings lediglich auf der Basis ehrenamtlicher Be-

Johann Mayer

währungshelfer geschaffen, und aufgezeigt, wann das Gericht Bewährungshelfer bestellen darf, und zwar: wenn der Jugendliche aus einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige entlassen wird, wenn er bedingt verurteilt wird und wenn er im Verfahren wegen einer Jugendstraftat verurteilt worden ist und nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung bedingt entlassen wird.

Damals bei den Beratungen über das Jugendgerichtsgesetz 1961 wurden also erstmalig Bestimmungen über die Bewährungshilfe geschaffen; ja man kann sagen, daß mit diesen Bestimmungen überhaupt der Begriff der Bewährungshilfe, der inzwischen im Ausland schon gängig war, in die österreichische Rechtsordnung Eingang gefunden hat.

Damals wurde vom Gesetzgeber ausdrücklich festgelegt und das Versprechen gegeben, ein Bundesgesetz über die Bewährungshilfe erlassen zu wollen. Dieses Versprechen soll nun auch von diesem Hohen Haus durch die heutige Beschlußfassung eingelöst werden. Erst durch diese Beschlußfassung wird der Komplex der Vorschriften, die zur Bewerkstelligung einer sinnvollen Jugendrechtspflege notwendig erscheinen, einen vorläufigen Abschluß finden können. Sicherlich war es schon anlässlich der Beschlußfassung über das Jugendgerichtsgesetz 1961 allen klar, daß die Übergangslösung der Heranziehung freiwilliger und ehrenamtlicher Helfer kein Endpunkt, sondern nur ein Anfang sein konnte.

Das Gesetz über die Bewährungshilfe hat auch zum Inhalte, wie die Dienstzweige für die hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer in das Dienstrecht eingeordnet werden sollten.

Im Dritten Abschnitt des zur Beratung stehenden Gesetzesbeschlusses ist die vorläufige Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen noch vorgesehen. Es ist sicher allgemein verständlich, daß die staatlichen Stellen nicht in der Lage sind, sogleich die Bewährungshilfe in vollem Umfange selbst durchzuführen, sondern daß vorläufig auf dem aufgebaut werden muß, was bisher geschah. Es ist aber zu hoffen und zu wünschen, daß möglichst bald sowohl die Mittel als auch das Personal zur Verfügung gestellt werden, die es ermöglichen, die Bewährungshilfe als staatliche Institution, daher auch in der Ausführung unter der Verantwortlichkeit der Gesamtheit, im gesamten Bundesgebiet voll wirksam werden zu lassen. Wir dürfen daher alle hoffen, daß in naher Zukunft ein Bundesgesetz vorbereitet und beschlossen werden kann, das — wie es § 27 der heutigen Vorlage vorsieht — den Zeit-

punkt feststellt, an dem in einem oder mehreren Bundesländern der Aufbau der vom Gesetz vorgesehenen staatlichen Einrichtungen der Bewährungshilfe abgeschlossen ist.

Dieser Wunsch und diese Hoffnung werden sicher umso leichter in Erfüllung gehen, wenn ich dem Dank auch eine Bitte hinzufüge, nämlich dem Dank an alle diejenigen, die bei der Beratung dieses großen Fragenkomplexes ihre volle Verantwortlichkeit gezeigt und vieles an Arbeit geleistet haben: Es ist die Bitte, daß das auch in Zukunft in diesem Geiste der Zusammenarbeit aller geschehen möge. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich weiter gemeldet Frau Bundesrat Kubanek. Ich erteile ihr dieses.

Bundesrat Hermine Kubanek (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist sicherlich kein sehr populäres Gesetz, dem wir heute unsere Zustimmung geben sollen und auch — das kann ich für meine Fraktion sagen — geben werden. Der Herr Vorredner ist sehr ausführlich auf die Materie eingegangen. Ich aber betrachte es als meine Aufgabe, hier mehr die Gedanken einer Mutter, einer Frau zu diesem Gesetz zum Ausdruck zu bringen.

Wir können nicht umhin, auch solche Gesetze zu erlassen, weil sie für die Öffentlichkeit und für die menschliche Gesellschaft unbedingt notwendig sind. Man kann es als einen Fortschritt in Richtung echter Humanität und moderner Sozialpädagogik bezeichnen, daß die Bewährungshilfe nunmehr auch in Österreich auf eine gesetzliche Basis gestellt wird. Das begrüßen wir sehr.

Die Bedeutung der Bewährungshilfe als Instrument des modernen Strafvollzuges hat schon längst internationale Anerkennung gefunden.

Die Idee der Bewährungshilfe ist durchaus nicht neu. Es ist bekannt, daß der einfache Schuhmacher John Augustus im Jahre 1841 in Boston erstmals Bewährungshilfe durchgeführt hat, indem er sich für das Wohlverhalten eines schweren Trunkenboldes, der wegen Vagabondage vor den Richter gekommen war, verbürgte. Der Mann wurde vorläufig in Freiheit belassen und nur verpflichtet, in einiger Zeit wieder vor dem Richter zu erscheinen. Das Experiment gelang, und der Mann wurde fleißig und nüchtern und dem Untergang eines Trunkenboldes entrissen.

Ich darf vielleicht einfügen: Aus den Aufzeichnungen der Erinnerungen des John Augustus entnehmen wir, daß er etwa 2000 Personen betreut haben soll. Es ist fast unmöglich, diese Zahl zu glauben, daß es einem

Hermine Kubanek

Menschen gelungen sein soll, so viele Menschen zu betreuen und ihnen wieder auf den rechten Weg zu verhelfen.

Damit hat die Bewährungshilfe im anglikanischen Rechtsgebiet ihren Ausgang genommen, und sie wurde in diesen Ländern auch schon sehr frühzeitig gesetzlich verankert.

In Österreich — das hat der Herr Vordredner bereits angeführt — wurde der Gedanke der Bewährungshilfe erstmalig in der Ersten Republik vom Gesetzgeber aufgegriffen und fand in der Einrichtung „Schutzaufsicht“ seinen Niederschlag. Schon der Ausdruck „Schutzaufsicht“ war nicht sehr glücklich gewählt — ich stimme ihm da bei —, weil eine unerwünschte Gedankenverbindung zur Schutzhaft und Polizeiaufsicht nahelag.

Das Wesen der modernen Bewährungshilfe soll aber auf den Erkenntnissen der Wissenschaften beruhen, die sich mit der Psyche des Menschen beschäftigen, wie Psychologie und Sozialpsychologie, Psychiatrie und Sozialpsychiatrie. Längst ist es Allgemeingut dieser Wissenschaften geworden, daß der Mensch weder gut noch schlecht zur Welt kommt. Er bringt eine Reihe von Anlagen und Dispositionen in geistiger und seelischer Hinsicht mit. Ob er sich aber zu einer harmonischen Persönlichkeit entwickelt, hängt in erster Linie von den Erziehungsfaktoren und von dem Milieu ab, in dem er aufwächst. Davon hängt es ab, ob der junge Mensch in der Lage ist, sich in der sehr komplizierten modernen Umwelt zurechtzufinden.

Wenn wir selber Kinder haben, sind wir glücklich, wenn es uns gelungen ist, sie an allen Gefahren der Umweltseinflüsse vorbeizulenken und sie zu wertvollen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu erziehen. Seien wir einmal ganz ehrlich: Nicht immer ist es nur der Erfolg unserer Erziehung, manchmal haben wir auch ganz einfach Glück gehabt.

Zweifellos kommen aber die meisten jugendlichen Rechtsbrecher aus zerrütteten Familienverhältnissen, aus einem Elternhaus, das keinen Halt gibt und kein Zuhause ist. Diese Jugend weiß es gar nicht, daß es so etwas wie Geborgenheit und Nestwärme gibt. Sie hat es ja nie verspürt. Und diese Jugend ist dann auch meist gar nicht fähig, sich positiv zur Gemeinschaft zu stellen. Denn Verhärtung und Ungeerechtigkeit und Feindseligkeiten haben ja die unmittelbare Umgebung beeinflußt und ihr Leben bestimmt.

Wir haben daher kein Recht, den jungen Menschen, wenn er aus diesem Grunde auf eine Seitenstraße des Lebens gekommen ist, nur zu verurteilen. Vielmehr haben wir die Verpflichtung, ihm zu helfen, keine Mittel zu scheuen und alle Möglichkeiten zu erschließen,

ihn wieder auf den rechten Weg zu bringen. Nicht dadurch, daß man mit Fingern auf die Vorbestraften zeigt, wird die wichtige Aufgabe der Resozialisierung, der Wiedereingliederung in die Gesellschaft erreicht, sondern durch verständnisvolle Hilfe.

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen empfahl bereits im Jahre 1951 in einer Resolution allen Mitgliedstaaten der UNO die Einrichtung und Entwicklung der Bewährungshilfe. Seither wurden in vielen Ländern mit der Bewährungshilfe insbesondere für jugendliche Rechtsbrecher große Fortschritte erzielt. In der deutschen Bundesrepublik zum Beispiel wurde die gesetzliche Bewährungshilfe schon 1953 eingeführt. Wir in Österreich haben uns damit, wie in vielen anderen Dingen auch, wieder einmal mehr Zeit gelassen.

Wie alle anderen Gesetze im Zeitalter der Koalition kam das Jugendgerichtsgesetz 1961 nur auf Grund eines Kompromisses zustande. Die rechte Seite dieses Hauses — verzeihen Sie, wenn ich das heute hier zum Ausdruck bringe — als unser damaliger Koalitionspartner stimmte der moderneren, menschlicheren Fassung des alten Jugendgerichtsgesetzes, wie sie vom damaligen Justizminister Doktor Broda vorgeschlagen wurde, nur unter der Voraussetzung zu, daß dem Staat keine neuen Kosten erwachsen dürfen. Daher wurde bestimmt, daß bis zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Bewährungshilfe zur Ausübung der Bewährungshilfe freiwillige ehrenamtliche Helfer heranzuziehen sind, obwohl man auch damals schon gewußt hat und allgemein bekannt war, daß diese Tätigkeit eine der allerschwierigsten auf dem Gebiete der Sozialarbeit ist. Man hatte Beispiele von anderen Ländern, die diese Aufgabe nur höchstqualifizierten Sozialarbeitern anvertrauen, die zum Teil sogar Hochschulausbildung genossen haben.

Es ist begreiflich, daß die vorhin erwähnten Bestimmungen damals bei allen, die die Schwierigkeiten der Arbeit eines Bewährungshelfers aus der Praxis her kannten, schwere Besorgnis und Bedenken auslösten. Umso mehr Anerkennung muß jenem Personenkreis gezollt werden, der sich freiwillig und in uneigennütziger Weise in den Dienst dieser Aufgabe gestellt und das Beste herausgeholt hat, was bei dem gegebenen Zustand möglich war.

Unter diesen Gegebenheiten ist es fast ein Wunder, was hier durch die Initiative der Leiter der Vereine für Bewährungshilfe in allen Bundesländern erreicht wurde. All diesen Menschen gebührt unser Dank und unsere Anerkennung. Die vorbereitende Arbeit auf dem Gebiet der Resozialisierung war dem Gesetz-

Hermine Kubanek

geber für die Ausarbeitung dieses Gesetzes sicherlich eine wertvolle Hilfe. Er konnte aus den reichen Erfahrungen der Vereine schöpfen, sodaß man sagen kann, hier wurde wirklich ein gutes, brauchbares Gesetz geschaffen.

Unsere Kollegin Frau Nationalrat Hertha Firnberg hat in ihren Ausführungen im Nationalrat zu diesem Gesetz schon darauf hingewiesen, und ich möchte das hier wiederholen, daß der Verein für Bewährungshilfe die Ausbildung hauptamtlicher Bewährungshelfer durchgeführt hat, und zwar eine Ausbildung, die absolut auf internationalem Niveau steht. „Wir können mit einigem Stolz sagen“, so führte Frau Firnberg aus, „daß die bei uns in der Bewährungshilfe als Ausbilder, als leitende Bewährungshelfer Tätigen ins Ausland gerufen werden, um dort beim Aufbau oder bei der Verbesserung einer Bewährungshilfeinstitution Hilfe zu leisten. Das ist etwas, was wir uns in Österreich vor wenigen Jahren niemals erträumt hätten.“ Und so kann man heute mit Recht feststellen, daß wir in diesem Punkt gegenüber anderen Ländern sehr, sehr aufgeholt haben.

Es war aber auch, meine sehr verehrten Damen und Herren, höchst notwendig, weil wir auf diese Menschen angewiesen sind, die sich der schweren Aufgabe widmen wollen. Natürlich muß die Bereitschaft zur Besserung beim Probanden selbst liegen. Hier beginnt nun die Arbeit des Bewährungshelfers: den Gestrauchten für die Hilfe bereit zu machen, sein Vertrauen zu gewinnen. Der Bewährungshelfer kann seiner Aufgabe nur gerecht werden, wenn er, wie eine Schweizer Jugendrichterin, Madame Valy Degoumois sagt, „an den Wert und die Würde des menschlichen Wesens, möge es noch so erbärmlich und niedrig sein, sich noch so schwierig und asozial zeigen, glaubt“.

Ob die Bewährungshilfe wirksam werden kann und den jungen Menschen den Weg ins Leben ebnet und erleichtert wird, hängt letztlich nicht nur von der Leistungsfähigkeit der in der schweren Arbeit tätigen Menschen, sondern auch von der Unterstützung der Öffentlichkeit ab. Jeder einzelne sollte es sich daher überlegen, ob sein Vorurteil gegenüber den Straffälligen gerechtfertigt ist und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft schwerzumachen berechtigt ist.

Die Bewährungshilfe ist ein Anliegen der Menschlichkeit, und deshalb geben wir nur allzugerne diesem Gesetz unsere Zustimmung. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich weiter Frau Bundesrat Matzner gemeldet. Ich erteile ihr dieses.

Bundesrat Maria Matzner (SPÖ): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Entschuldigen Sie bitte, daß ich mich auch noch kurz zu Wort gemeldet habe, aber ich glaube, es ist nicht ganz unbekannt, daß ich auf diesem Sachgebiet ein bißchen arbeite und deshalb daran interessiert bin, einiges hier vorzubringen.

Wir wissen also, daß das Bewährungshilfegesetz genauso ein Vollzugsgesetz ist wie das soeben beschlossene Strafvollzugsgesetz und daß es auf dem Jugendgerichtsgesetz 1961 basiert. Wenn man sagt, daß gut Ding Weile braucht und wir sieben Jahre benötigt haben, um das Bewährungshilfegesetz zu beschließen, dann muß es schon ein ausgezeichnetes und gutes Ding sein.

Vielleicht aber ist die Verzögerung auch darauf zurückzuführen, daß wir zuerst einmal die Erfolge der Bewährungshilfe, so wie sie derzeit auf Vereinsbasis durchgeführt wurde, erproben wollten. Diese Erfolge waren dann auch sicherlich mit der Grund, daß wir doch noch zu dem Bewährungshilfegesetz gekommen sind.

Wir haben aber mit der Beschlußfassung über ein Gesetz vielleicht auch deswegen gezögert, weil, so wie auf vielen Gebieten, die Auffassung und Einstellung vieler Staatsbürger zu den Problemen der Strafe und des Strafvollzuges wahrscheinlich absolut geteilt ist. Der Herr Justizminister selbst hat ja in seinem Schlußwort, aber auch in den Ausführungen zum Strafvollzugsgesetz zum Ausdruck gebracht, daß es in der Bevölkerung keine einheitliche Auffassung über Maßnahmen der Hilfe, des Schutzes und vor allem der sogenannten nachgehenden Betreuung gibt. Es gibt eben in der Bevölkerung sehr viele Auffassungen, auch die, daß alle Aufwendungen dafür vielfach einer „verlorenen“ Sache zugewendet werden, und immer wieder wird auch nach dem dauernden Erfolg gefragt. Wir kennen das schließlich von allen Seiten. Vielleicht ist augenblicklich die Stimmung in der Bevölkerung sogar ein wenig verschlechtert, da in der letzten Zeit besondere Vorkommnisse gewesen sind, die aber meiner Meinung nach von Reportern, von Journalisten und auch vom Fernsehen sehr einseitig und sehr vereinfacht dargestellt worden sind.

Nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch die praktischen Erfahrungen halten den Erfolg der Bewährungshilfe nur in jenen Fällen für gegeben, wo ein neuerliches Abgleiten des jugendlichen Rechtsbrechers durch die Bewährungshilfe voraussichtlich vermieden werden kann. Außerdem ist aber ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Bewährungshelfer und dem jugendlichen Rechtsbrecher notwendig, um überhaupt zu den Erfolgen zu

Maria Matzner

kommen. Das macht es ja auch so unerhört schwierig, und darum benötigen wir hier nicht nur einen Beamten oder einen Mitarbeiter, sondern den richtigen Beamten und den richtigen Mitarbeiter.

Damit komme ich schon zu etwas, was ich in diesem Zusammenhang auch sagen muß. Wie auf allen Gebieten der Sozialarbeit — ich bitte um Entschuldigung, daß ich darunter nicht nur die Fürsorgerinnen und die Fürsorger verstehe, denn auch darüber gibt es Diskussionen, ob es überhaupt Sozialarbeit ist, was zum Beispiel die Bewährungshelfer machen — genügt uns hier nicht die Schulbildung allein, sondern hier ist wirklich die Berufung zu bestimmten Aufgaben in der Sozialarbeit notwendig. Bei aller Hochachtung vor der abgeschlossenen Mittel- und Hochschulbildung wird auch die „Berufung“, das heißt die besondere Einfühlung zum jugendlichen Rechtsbrecher und unter Umständen auch zu seiner Familie notwendig sein. In der zum Beschluß vorliegenden Vorlage werden gewisse Einschränkungen in den Aufstiegsmöglichkeiten gemacht, das heißt also, daß man für bestimmte Funktionen eine abgeschlossene Hochschulbildung mitbringen muß. Hoher Bundesrat! Ich möchte aus der Praxis heraus sagen, daß mir persönlich diese Einschränkungen etwas schmerzhaft erscheinen und sich vielleicht doch, und zwar aus der Praxis heraus, einige Auswege aufzeigen werden, zumindest in einer gewissen Übergangszeit.

Ein Mangel scheint mir ferner auch darin zu liegen, daß bei Erlassung der Strafe — also bei Amnestie — auch sofort die Bewährungshilfe eingestellt wird. Vom Text des Gesetzes her absolut in Ordnung. Vom Standpunkt des Jugendlichen, der auf dem Weg eines positiven Abschlusses der Bewährungshilfe ist, keineswegs zu begrüßen. Wir haben bei uns in der Steiermark konkrete Fälle, wo die jungen Menschen selbst in Sorge darüber sind, daß die Bewährungshilfe nicht so lange weitergeführt wird, bis sie sich sozusagen abschließend bewährt haben beziehungsweise eingegliedert worden sind. Es ist also die Frage zu stellen, ob es hier von der Justizverwaltung her keinen Ausweg gibt. Schließlich können auch vorbeugende Maßnahmen in der Justiz nicht ausgeschlossen sein; vor allem wenn damit die bisher erfolgreiche Bewährungshilfe zu einem guten Abschluß gebracht werden kann.

Besonders möchte ich mich mit den §§ 15 und 16 des Gesetzentwurfes befassen. Im § 15 wird ausgesprochen, daß das Gericht im Zweifel, ob ein Bewährungshelfer einzusetzen ist, eine Stellungnahme des Dienststellenleiters einzuholen hat.

Abgesehen von einer voraussichtlich sehr kurzen Frist zur Äußerung wird dem Dienststellenleiter nur so weit Information gegeben, als dies notwendig ist. Das heißt, er hat keine Akteneinsicht. Nun soll er dem Gericht, das Zweifel hat, eine Äußerung abgeben! Dabei weiß doch der Richter, der den Werdegang des Rechtsbrechers über die Jugendwohlfahrtsbehörde schon kennt, am besten Bescheid über diesen jugendlichen Rechtsbrecher. Hier stelle ich nun ernsthaft die Frage beziehungsweise gebe ich zur Erwägung: Erfolgt hier nicht eine Abwertung einerseits des Gerichtes und andererseits des Dienststellenleiters? Noch dazu wenn ausdrücklich festgestellt wird, daß sich das Gericht nicht an die Äußerung des Dienststellenleiters halten muß. Ich kann mir nur vorstellen, daß sich in der Praxis die notwendige Zusammenarbeit einspielen wird.

Im übrigen ist darüber, ob man dem Erzieher in Fürsorgeerziehungsheimen oder dem Dienststellenleiter der Bewährungshilfe oder dem Bewährungshelfer selbst volle Information gibt oder nur eine Information soweit als notwendig, die Diskussion noch nicht abgeschlossen. Sie wird immer wieder bei den Fachleuten auf diesen Gebieten durchgeführt, und da und dort werden sich ja auch gewisse Schwierigkeiten ergeben.

Sofern ich die Tätigkeit der Bewährungshilfe in der Steiermark durch den Verein „Rettet das Kind“ kenne, sind die Erfolge überraschend gut. Wir haben in der Steiermark im Jahre 1958 mit der Bewährungshilfe als nachgehender Fürsorge begonnen. Wichtig war die gute Zusammenarbeit zwischen Jugendgericht, Jugendwohlfahrtsbehörde und Bewährungshilfe. Das Ergebnis: 90 Prozent aller bisher betreuten Fälle konnten absolut positiv abgeschlossen werden.

Besonders schwierige Fälle kommen seit neuester Zeit aus Kaiser-Ebersdorf und Wiener Neudorf. Ich möchte anregen, daß mehr Koordination und mehr Aussprachen über die Probleme, die ja auf allen Ebenen anfallen, durchgeführt werden. Einberufer müßte selbstverständlich das Justizministerium sein. Auf jeden Fall müßte sich zum Beispiel vermeiden lassen, daß von diesen Anstalten entlassene Jugendliche ohne Voranmeldung und ohne Sicherung des Wohn- und Arbeitsplatzes bei der Bewährungshilfe aufkreuzen.

Ich habe im Fernsehen in der letzten Zeit zwei Reportagen über das Leben beziehungsweise die Wiedereingliederung von Rechtsbrechern gesehen. Mir ist dabei vorgekommen, daß auch das Fernsehen ohne genaue Kenntnis der vielseitigen Probleme sehr einseitig und mehr auf Sensation ausgerichtet diese Repor-

Maria Matzner

tagen verfaßt hat. Auf Grund von Einzelfällen allein lassen sich noch keine allgemeingültigen Schlüsse ziehen. Sie verschieben aber noch stärker die Wirklichkeit und führen zu gefühlsmäßigen Urteilen nach einer oder der anderen Richtung. Nämlich: Welche Schande für einen Kulturstaat, daß es solche Fälle gibt!, oder: Und dafür haben wir Geld!

Ich habe mir ein wenig die Statistik hinsichtlich der Zahl der jugendlichen Rechtsbrecher angesehen. Wenn man will, gibt uns die Statistik genug Unterlagen zur Sorge. Aber ist es „die Verwahrlosung der Jugend“, wie allgemein immer wieder gesprochen wird?

Von allen Verurteilten überhaupt waren im Jahre 1937 5 Prozent Jugendliche, also 14- bis 18jährige; 1957 10 Prozent, 1966 8 Prozent. Es ist also der Anteil der Jugendlichen an der Kriminalität zurückgegangen.

Fast verdoppelt allerdings hat sich die Beteiligung der Jugendlichen an Verbrechen. Nämlich von 9 Prozent im Jahre 1937 auf 17 Prozent im Jahre 1966.

Mit diesen Zahlen muß man meiner Meinung nach dann noch die Strafen vergleichen, weil uns diese Verdoppelung eigentlich ein bißchen erschüttern müßte. Denn nicht die Tat allein, sondern ihre Ursachen und ihre Fremdeinflüsse sind für das Strafausmaß und die Strafart entscheidend.

Meine Vorredner haben schon auf die milieubedingten Umstände hingewiesen. Es wird dabei von der Familiensituation gesprochen. Trotzdem sehen wir aus der gleichen Statistik, daß im Jahre 1966 von 8131 verurteilten Jugendlichen 2635 Jugendliche bedingte Arreststrafen erhielten, in 3117 Fällen erfolgte eine Aussetzung des Ausspruches einer Strafe, und in 713 Fällen erfolgten Ermahnungen. Das heißt also: ein unerhört großer Prozentsatz dieser straffälligen Jugendlichen wird sozusagen durch dieses bedingte Strafausmaß, das gesetzt worden ist, schon in Anbetracht der Umwelt, des Milieus und der Verhältnisse, unter denen sie aufgewachsen sind, abgeurteilt. Es wird ihnen dadurch der Weg in die Gesellschaft, in ein normales und positives Arbeitsleben wieder gesichert.

Aber umso notwendiger, wenn wir eine solche Fülle bedingter Verurteilungen haben, ist natürlich der rasche Ausbau der Bewährungshilfe, denn hier müßte ja die Stütze und die Hilfe der Gemeinschaft für einen immerhin labilen jungen Menschen verstärkt einzusetzen sein.

Wir haben, glaube ich, nirgends mehr in der Gegenwart dort, wo es sich um Fachleute handelt oder sagen wir um Menschen, die sich überhaupt mit der Sozialarbeit beschäftigen, Probleme in der Richtung der Anerkennung

vielseitiger Fragen, die in Zusammenhang auch mit der Jugendkriminalität zu verbinden sind. Vor wenigen Tagen, kann man fast sagen, gab es in Wien anlässlich einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Sozialarbeit neuerdings eine Auseinandersetzung über die Probleme der Familie und damit im Zusammenhang natürlich auch über die Krisen der Familie. Es wurde vom Herrn Dr. Hönigschmid vom Justizministerium auch in dieser Richtung absolut klargestellt, daß nicht die Familiensituation allein für die Jugendkriminalität entscheidend ist, sondern daß eine gute und funktionierende Familie noch nicht allein für den Rückgang der Jugendkriminalität kennzeichnend wäre.

Ich persönlich kann auf Grund meiner vieljährigen Erfahrung in der Sozialarbeit bestätigen, was wir schließlich unter Umständen auch alle als Kinder miterlebt haben, daß Zehntausende junge Menschen auch in sehr gestörten Familien aufwachsen und sich absolut in die Gesellschaft einordnen, ihre Pflichten kennen und auch Freude an jeder Mitverantwortung haben. Das finden wir auch bei jungen Menschen, die in gestörten Familien aufgewachsen sind.

Aber immerhin müssen wir ebenfalls zur Kenntnis nehmen, daß auch in der besten Familie — das würde also diese Tatsachen nur erhärten — unter vier oder fünf Kindern oft eines ein echter Außenseiter ist und einfach — man möchte fast sagen — nicht mehr reparierbar ist.

Ich glaube, daß man also den Faktor „Familie“ als einen Faktor in der Situation der Jugendlichen nunmehr nicht nur statistisch, sondern auch in unserer Sozialarbeit etwas stärker einschalten sollte. Das ist vielleicht ein Appell — an uns alle gerichtet —, daß wir die Berufswahl des jugendlichen Menschen mehr als eine der Mitursachen für das Abgleiten der Jugendlichen betrachten sollten. Hier führt also wirklich vielfach — sagen wir — die falsche Berufswahl oder das zu frühe Hineingeraten in ein Arbeitsverhältnis, das keineswegs einem labilen jungen Menschen oder — sagen wir — einem phantasiebegabten jungen Menschen entsprochen hat, zu jenen Fehlentwicklungen, die uns dann später sehr große Sorgen machen und dann natürlich viele zusätzliche Mittel erfordern. Mir schiene also, daß wir von der Berufsberatung her und daß wir auch von der Sozialarbeit, aber auch von der Schule her einen höheren, besseren und positiveren Einsatz auf dem Wege der Berufswahl für die einzelnen jungen Menschen finden sollten.

Abschließend darf ich als eine Geburtshelferin der Bewährungshilfe in Österreich sagen: Ich wünsche, daß der Ausbau der Be-

7234

Bundesrat — 276. Sitzung — 25. April 1969

Maria Matzner

währungshilfe rasch vollzogen wird. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. **Eckert**: Zum Wort hat sich der Herr Bundesminister gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Justiz Dr. **Klecatsky**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Herr Vorsitzender! Ich bitte Sie, zu entschuldigen, wenn ich ein paar Worte zu dem sage, was jetzt in den vortrefflichen Ausführungen des Herrn Bundesrates Mayer und der Frauen Bundesräte Kubanek und Matzner geäußert worden ist.

Ich darf mir als Leiter des Justizressorts zunächst erlauben, Ihnen für die besondere Aufgeschlossenheit und Ihr Interesse an diesem Gesetzesbeschluß aufrichtig zu danken. Mit der Reform des österreichischen Strafvollzugswesens und der Schaffung eines Bewährungshilfegesetzes erscheint es wohl notwendig, das Interesse der Öffentlichkeit für diese Belange zu wecken und dafür um Verständnis und Mithilfe zu werben. Das Bewährungshilfegesetz sieht für jugendliche Rechtsbrecher die Einrichtung einer Bewährungshilfe vor, die durch Bundesbedienstete als hauptamtliche Bewährungshelfer und daneben durch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer ausgeübt werden soll. Mit dem hauptamtlichen Bewährungshelfer wird in Österreich ein neuer Typus des Sozialarbeiters in der Rechtspflege geschaffen. Je größer das Verständnis der Öffentlichkeit für diese Institution ist, desto eher wird der Bewährungshelfer in unserer Gesellschaft die ihm gebührende Anerkennung, die ja wiederum nur seinem Schützling zugute kommt, finden.

Anlässlich der Verabschiedung des Jugendgerichtsgesetzes 1961, mit dem in grundsätzlicher Hinsicht die Einrichtung der Bewährungshilfe geschaffen wurde, die Bewährungshilfe aber nicht, wie es sonst selbstverständlich ist, vom Staat selbst in Anspruch genommen, sondern privaten Vereinigungen überlassen worden ist, war es schon sicher, daß die Heranziehung freiwillig tätiger Helfer nur eine Übergangslösung sein konnte. Die Bewährungshilfe sollte selbstverständlich auch nicht für immer privaten Vereinigungen aufgebürdet sein, sondern vom Staat und der Gesellschaft als eine der Aufgaben der Gemeinschaft zur Bewältigung der modernen gesellschaftlichen Probleme übernommen werden.

Hier darf ich, Frau Bundesrat Kubanek, eine kleine Berichtigung gegenüber Ihren Ausführungen anbringen. Buchstäblich vom zweiten Tag meiner Amtsführung an habe ich mich mit der Bewährungshilfe beschäftigt. Ich habe am zweiten Tag nach meiner Amts-

übernahme — schon im April 1966 — den Auftrag gegeben, ein neues Bewährungshilfegesetz auszuarbeiten, weil ich dieses Gesetz als eine absolut notwendige Sache betrachtet habe. Es ist also nicht so, daß die Regierung dieser Aufgabe nicht von allem Anfang an ihre Aufmerksamkeit geschenkt hätte. Im Gegenteil. Nur: Sehen Sie, meine Damen und Herren, wie lange es trotz dieser großen Übereinstimmung auf diesem Gebiet in parteipolitischer und fraktioneller Hinsicht in Österreich dauert, bis ein Gesetz wie dieses zustandekommen kann. Ich darf, Frau Bundesrat Kubanek, auch sagen, daß auch Frau Nationalrat Dr. Firnberg, auch auf diesem Gebiet eine sicher sehr erfahrene Dame, diese positive Einstellung zur Bewährungshilfe vom ersten Tag an dem Justizminister erfreulicherweise im Plenum des Nationalrates bescheinigt hat. Bitte, das nur zur kleinen Berichtigung.

Selbstverständlich, meine Damen und Herren, möchte auch ich hier den Dank an alle jene Vereinigungen wiederholen, die bisher dem Staat die Besorgung dieser schwierigen Aufgaben abgenommen haben.

So wie dieses Gesetzeswerk einen sicherlich großen Schritt auf dem Weg zur weiteren Humanisierung des Strafrechtes überhaupt darstellt, wird einer der nächsten Schritte zur Schaffung der Bewährungshilfe auch für Erwachsene führen müssen.

Bevor ich mich, meine Damen und Herren, kurz — ich verspreche es Ihnen: kurz — einem prinzipiellen Problem zuwenden, darf ich nur zu dem noch ein Wort sagen, was Frau Bundesrat Matzner in ihrer, wie ich schon sagte, vortrefflichen Rede zum Ausdruck gebracht hat. Habe ich Sie recht verstanden, Frau Bundesrat, daß Sie der Meinung sind, daß die führenden Positionen in der Bewährungshilfe nicht unbedingt Personen überlassen bleiben sollten, die über eine volle Hochschulbildung verfügen? (*Bundesrat Maria Matzner stimmt zu.*) Ja, ich bin ganz Ihrer Meinung. Ich wollte das nur hier bekunden. Ich habe auch die Akten hier: Diese Frage ist im Justizausschuß des Nationalrates diskutiert worden, und ich muß sagen, es ist nicht die ÖVP-Fraktion gewesen, die die Durchsetzung dieses Gedankens verhindert hat, sondern bis zuletzt, als der Justizausschuß die Beratung bereits abgeschlossen hatte, hat noch Frau Nationalrat Dr. Bayer versucht, Ihren Gedanken, Frau Bundesrat, durchzusetzen. Das ist aber an den Einwänden Ihrer Fraktion, nicht der Fraktion der Regierungspartei, gescheitert.

Aber ich möchte Ihnen sagen, daß wir alles tun werden, Frau Bundesrat, um das reibungslose Zusammenwirken zwischen privaten

Bundesminister Dr. Klecatsky

Vereinigungen und hauptamtlicher Bewährungshilfe zu gewährleisten, daß wir selbstverständlich genauestens beobachten werden, wie die Entwicklung dieser neuen Institution vor sich geht, und daß wir unsere Lehren daraus ziehen werden, auch wieder in selbstverständlichem Zusammenwirken mit den so verdienstvollen Vereinigungen, die sich schon bisher dieser Aufgabe unterzogen haben.

Meine Damen und Herren! Gerade in diesem Zusammenhang darf ich aber ein ganz grundsätzliches Problem ansprechen, das, wie ich meine, gerade dem Hohen Bundesrat am Herzen liegen müßte, nämlich das Problem der totalen Zersplitterung des Jugendrechtes in Österreich. Soweit ich sehe, ist dieses Problem noch nie zur Erörterung gestellt worden. Sie wissen, daß das Bundesministerium für Justiz anlässlich der Bearbeitung dieses Gesetzentwurfes auf meine Weisung hin die Einbringung eines Kompetenzfeststellungsantrages an den Verfassungsgerichtshof veranlaßt hat. Dieser Antrag ist zunächst mißverstanden worden. Man hat gesagt, da soll etwas verzögert werden. Nun waren es aber, meine Damen und Herren, gerade jene Bundesländer, die, wenn ich so sagen darf, den Föderalismus mit besonderer Intensität erfreulicherweise vertreten — wenn ich mich recht erinnere, das Land Vorarlberg und das Land Tirol —, die auf die Kompetenzproblematik aufmerksam gemacht haben. Es ist also nicht so gewesen, daß ich etwas verzögern wollte — im Gegenteil, ich war eher unglücklich darüber, weil ich ja schnell zu einem Gesetz kommen wollte —, sondern mir ist es um die prinzipielle Frage gegangen. Und dazu gestatten Sie mir ein paar kurze Worte:

Einmal ist es wohl keine Frage gewesen, daß es eben notwendig war, für ein neues Gesetzeswerk dieser Art auch eine verlässliche Kompetenzgrundlage zu schaffen und in Achtung der Interessen der Bundesländer diese Rechtsfragen von der zuständigen Autorität, dem Verfassungsgerichtshof, klären zu lassen.

Aber, meine Damen und Herren, gerade in der Tatsache, daß es hier grundsätzliche Rechtsfragen gegeben hat, liegt die ganze Problematik. Betrachten wir einmal, wie — ich wiederhole es — ungeheuer zersplittert in unserem kleinen Österreich das Recht ist, das sich auf den jungen Menschen bezieht, seine Rechtsstellung und die Maßnahmen der Gesellschaft zu seinem Schutz und zu seiner Förderung regelt. Bundesrecht und Landesrecht ist da buntest durcheinandergemischt.

Ich möchte Ihnen nur in ganz groben Zügen die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Jugendrechtes im weitesten Sinn skizzieren.

Die Materie des „Kindschaftsrechtes“, also die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, das Vormundschaftsrecht und das Verfahrensrecht, das sich auf diese Materie bezieht, sind nach Artikel 10 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Für das nicht dem bürgerlichen Recht angehörende, also öffentlich-rechtliche Jugendwohlfahrtsrecht steht nach Artikel 12 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Grundsatzzesetzgebung dem Bund, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung den Ländern zu.

Alle Jugendschutzangelegenheiten, darunter fallen Maßnahmen polizeilicher Art zum Schutz der Jugend — Sie erinnern sich an die Anschläge in den Gaststätten und Kinos beispielsweise —, sind mangels einer Regelung in einem anderen Zuständigkeitsartikel nach Artikel 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Das Jugendstrafrecht einschließlich des Verfahrensrechtes sowie das Jugendstrafvollzugsrecht steht nach Artikel 10 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zu. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. März 1968, das in diesem Zusammenhang erreicht worden ist, gehört die Materie der Bewährungshilfe zum Strafrechtswesen — schon ein bißchen problematisch, nicht? Ich meine nicht, das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist problematisch, sondern daß man heute die Bewährungshilfe zum Strafrechtswesen rechnen muß, das in Gesetzgebung und Vollziehung zum Bund gehört.

Und schließlich — meine Damen und Herren, jetzt wird es am buntesten — darf ich Sie an die vielen neuen Kompetenzverteilungstypen erinnern, die die Schulreform des Jahres 1962 auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens gebracht hat. Gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Gesetzgebung und Vollziehung in diesen Angelegenheiten Bundessache, soweit nicht die Absätze 2 bis 11 etwas anderes bestimmen. Als Beispiel für eine solche andere Regelung sei nur auf den Abs. 4 lit. b hingewiesen, nach dem das Kindergarten- und Hortwesen hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist.

Meine Damen und Herren! Bei einer derart verwirrenden — ich könnte das noch ausbauen — Zersplitterung des Rechtes ist es wohl verständlich, wenn die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften und die Wirksamkeit der Vollzugsmaßnahmen, Frau Bundesrat Matzner, nicht immer gegeben ist. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Es muß hier

Bundesminister Dr. Klecatsky

geradezu zu Reibungen kommen. Es wäre in meinen Augen — ich möchte das hier sagen, meine Damen und Herren — eine dringende Notwendigkeit, eine Koordinierung aller jener Rechtsvorschriften anzubahnen, die sich auf den jungen Menschen beziehen. Der Lösung dieses Problems nahegekommen ist man — ich konnte damals selbst mitwirken — bei der Ausarbeitung des Jugendwohlfahrtsgesetzes vor vielen Jahren. Dieses Gesetz ist bekanntermaßen dann im Jahre 1954 beschlossen worden. Mit dem § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes hat man innerhalb der Bezirksverwaltungsbehörden als eigene Abteilung das Jugendamt geschaffen, damit wenigstens dort alle Maßnahmen konzentriert werden. Und wieder ist es symptomatisch, meine Damen und Herren, daß gerade diese Bestimmung — ich glaube, durch die oberösterreichische Landesregierung — vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten worden ist. Die Verfassungsmäßigkeit ist dann bestätigt worden. Aber Sie sehen auch im Hinblick auf dieses Verfahren wieder, wie ungeheuer kompliziert die Kompetenzlage ist. Eine weitere Konzentration, als sie im Jahre 1954 angebahnt wurde, ist bis heute nicht erfolgt.

Meine Damen und Herren! Das war der Grund, warum ich für meinen Teil neben den durchaus diskutablen Einwänden der Vorarlberger und der Tiroler Landesregierung das Kompetenzproblem zum Verfassungsgerichtshof bringen wollte, bevor wir die Regierungsvorlage einbrachten.

Ich wollte aber — und nur deshalb spreche ich jetzt darüber — auf dieses Anliegen in diesem Zusammenhang hier vor Ihnen hinweisen. Denn bei der derzeitigen Rechtslage ist es im Interesse der Sache mehr denn je geboten, daß alle Bundes- und Landesbehörden eng zusammenarbeiten. Das Bundesministerium für Justiz ist auch auf dem Gebiete der Bewährungshilfe selbstverständlich jederzeit dazu gern bereit und wird alles tun, um eine reibungslose Zusammenarbeit möglich zu machen. Ich darf meinerseits aber auch die Landes- und Gemeindebehörden um ihre weitere so wertvolle Unterstützung bitten. Ihnen aber, meine Damen und Herren, den Repräsentanten der Bundesländer im Bereich der Bundesgesetzgebung, darf ich nun den Gedanken unterbreiten, für eine Konzentration der den jungen Menschen berührenden Maßnahmen der Gesellschaft bei den Bundesländern einzutreten.

Meine Damen und Herren! Es sind die Bundesländer, die unsere Republik bilden. Nach der Befreiung von der deutschen Herrschaft im Jahre 1945 hat man es unterlassen, die Landesbürgerschaft wieder einzuführen. Die

verfassungsrechtliche Problematik, Sie wissen es, ist ja von Professor Spanner und dann auch vom Verfassungsgerichtshof in einem diesem Gedanken allerdings nicht Rechnung tragenden Erkenntnis erörtert worden; es war auch die Vorarlberger Landesregierung, die damals dieses Problem vor den Verfassungsgerichtshof gebracht hat. Die Bundesländer sind heute im Rahmen unserer republikanischen Verfassungsordnung Staaten ohne Staatsbürger. Umso wichtiger wäre es für die Länder, durch ihre Maßnahmen den jungen Bundesbürgern gesellschaftlichen Schutz und Hilfe zu geben und dabei ihre Vorstellungen, die Vorstellungen der Länder und nicht jene der Zentrale, zur Geltung zu bringen.

Meine Damen und Herren! Es ist meine feste Überzeugung — ich konnte dem schon mehrfach Ausdruck geben, ich äußere das nicht erst heute —, daß der Föderalismus in Österreich in vielfältiger Hinsicht ausgebaut werden muß. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Und hier — damit bin ich am Ende — in dieser Materie des Jugendrechtes scheint ein Ausbau des Föderalismus in einer wahrhaft lebendigen und die Zukunft unserer Republik bestimmenden Weise möglich.

Diesen Gedanken der Konzentration des Jugendrechtes bei den Ländern wollte ich Ihnen als den Repräsentanten der Bundesländer unterbreiten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Wortmeldungen liegen keine mehr vor.

Wünscht die Frau Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung wird angenommen.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Haftungshöchstgrenzen des Reichshaftpflichtgesetzes erhöht werden (217 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Wir gelangen nun zu Punkt 6 der Tagesordnung: Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen des Reichshaftpflichtgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Gamsjäger: Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom

Gamsjäger

27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Haftungshöchstgrenzen des Reichshaftpflichtgesetzes erhöht werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Höchstgrenzen für die Haftung der Betriebsinhaber von Elektrizitäts- und Gasanlagen, eines Steinbruches, einer Gräberei oder einer Fabrik im Hinblick auf die geänderten Geldwertverhältnisse sowie in Anlehnung an das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz entsprechend erhöht werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. April 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Haftungshöchstgrenzen des Reichshaftpflichtgesetzes erhöht werden, wird kein Einspruch erhoben. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz über den Waffengebrauch von Organen der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und der Gemeindegewachkörper (Waffengebrauchsgesetz 1969) (213 und 218 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Waffengebrauchsgesetz 1969.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hallinger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zum vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz über den Waffengebrauch von Organen der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und der Gemeindegewachkörper, ist folgendes zu berichten:

Die Regelung des Rechtes zum Waffengebrauch der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und sonstiger Wachkörper fällt nach Artikel 10 Abs. 1 Z. 14 unserer Bundes-

verfassung in Gesetzgebung und Vollziehung grundsätzlich in die Kompetenz des Bundes. Dabei ist das Waffengebrauchsrecht für die Bundesgendarmerie heute noch im Gesetz vom 25. Dezember 1894, RGBl. Nr. 1895, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, geregelt.

Den Organen der Bundessicherheitswache steht gemäß Artikel II § 19 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, die Befugnis zum Waffengebrauch im gleichen Umfang zu wie den Organen der Bundesgendarmerie.

Für Beamte des Kriminaldienstes gibt es keine diesbezügliche gesetzliche Bestimmung. Für sie ist die Frage des Waffengebrauches nach dem Erlaß des k. k. Ministeriums des Inneren vom 26. Februar 1914 im § 74 des Organisationsstatutes der Kriminalbeamten geregelt.

Dazu kommt außerdem noch, daß auch die Beamten des Dienstzweiges „Rechtskundiger Dienst bei den Bundespolizeibehörden“ als Exekutivorgane mit Dienstwaffen auftreten, daß aber für sie ebensowenig ein besonderes Waffengebrauchsrecht besteht wie für die Angehörigen der Gemeindegewachkörper. Diese bewaffneten Uniformträger des Sicherheitsdienstes haben also die Aufgabe, ständig Gefahren aufzusuchen und womöglich zu verhindern, genießen jedoch praktisch keinen anderen Schutz als den des im Strafrecht vorgesehenen Notwehrrechtes, das bekanntlich jedem zusteht.

Ein modernes, den vielseitigen Erfordernissen unserer Zeit entsprechendes Gesetz über den Waffengebrauch von Organen der Bundespolizei, der Gendarmerie und der Gemeindegewachkörper ist auf Grund der gegebenen Sachlage wohl zu einem dringlichen Erfordernis geworden, und die diesbezügliche Regierungsvorlage Nr. 497 vom 30. Mai 1967 hat schließlich die Grundlage dazu gebildet.

Dabei wurde, wie es in den diesbezüglichen Erläuterungen heißt, in erster Linie davon ausgegangen, daß durch dieses Gesetz einerseits dem Staatsbürger ein entsprechender Schutz gegen einen ungerechtfertigten Waffengebrauch gesichert wird. Andererseits war jedoch auch dafür vorzusorgen, daß den Exekutivorganen bei der Ausübung ihres gefährlichen Dienstes auch ein entsprechender Schutz, unter gewissen Umständen sogar durch Waffengebrauch, gewährleistet ist.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat die gegenständliche Regierungsvorlage in sechs Sitzungen unter Beiziehung von Sachverständigen einer sehr eingehenden Beratung unterzogen und hat auch eine Reihe von Änderungen vorgenommen. Auch der Natio-

Hallinger

nalrat hat, wie aus Nr. 213 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates ersichtlich, den Entwurf noch geändert.

Sachlich umfaßt der zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß drei Abschnitte mit insgesamt 16 Paragraphen.

Dabei enthält Abschnitt I in den §§ 1 bis 6 allgemeine Bestimmungen über die Fragen, wann beziehungsweise unter welchen Umständen Organe der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und der Gemeindegewachkörper in Ausübung des Dienstes von Dienstwaffen Gebrauch machen dürfen und was unter Dienstwaffen zu verstehen ist.

Abschnitt II regelt in den §§ 7 bis 14 Probleme des lebensgefährdenden Waffengebrauches, den Gebrauch von anderen Waffen als Dienstwaffen, von Mitteln mit Waffeneffekt, den Einsatz von scharfen Dienstwaffen gegen Menschen und den Waffengebrauch geschlossener Einheiten.

Abschnitt III enthält die Schlußbestimmungen, wobei § 15 besagt, daß dieses Bundesgesetz am 1. September 1969 in Kraft tritt, während § 16 den Bundesminister für Inneres mit der Vollziehung betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 23. April 1969 beraten. Er ist dabei zu einem zustimmenden Ergebnis gelangt, und ich habe daher in seinem Namen hier den Antrag zu stellen:

Der Hohe Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz über den Waffengebrauch von Organen der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und der Gemeindegewachkörper (Waffengebrauchsgesetz 1969), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich begrüße den inzwischen im Hause erschienenen Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres, Minkowitsch. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Johann Mayer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Johann Mayer (ÖVP): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Herr Staatssekretär! Das Waffengebrauchsgesetz 1969 ist es sicher wert, noch vor der Beschlußfassung über Nichteinspruch, wie der Antrag des Berichterstatters namens des Verfassungsausschusses lautet, einer näheren Betrachtung unterzogen zu werden.

Das Recht des Gebrauches von Dienstwaffen liegt hinsichtlich der Ausführung bei den Organen der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und der Gemeindegewachkörper,

soweit diese in ihrer Verantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in ihrem Wirkungsbereichen zu sorgen haben.

Die Notwendigkeit, zeitgemäß richtig erkannte Meinungen über den Waffengebrauch der staatlichen Ordnungsfaktoren in klaren Gesetzesbestimmungen zusammenzufassen, darf dabei sicher außer Streit gestellt werden. Dies schon deswegen, weil die derzeit geltenden Rechte für den Waffengebrauch der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, allgemein gesehen, sich aus einem Gesetz des Jahres 1894 ergeben oder teilweise auch nur davon ableiten, während die Gemeindegewachkörper für den Waffengebrauch nur das im Strafgesetz verankerte Notwehrrecht heranziehen können.

Seit etwa 80 Jahren hat sich verschiedenes im Verhältnis des Staatsbürgers zum Staat geändert. Es muß daher Aufgabe des Gesetzgebers sein, von Zeit zu Zeit die Machtbefugnisse der staatlichen Ordnungsmacht gegenüber dem Staatsbürger zu überprüfen und nötigenfalls Ausgleich zwischen Macht und Recht zu suchen und zu fixieren. Dabei wird dafür zu sorgen sein, daß der Staatsbürger gegen einen ungerechtfertigten Waffengebrauch geschützt wird, weil das Einschreiten mit Waffengewalt den schwersten Eingriff in das Leben des Menschen bedeutet, andererseits aber den Wachebeamten bei der Vernehmung ihres gefährlichen Dienstes in der verlangten Aufgabenstellung der Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit der nötige Schutz gewährleistet ist. Die Rechte der Exekutivorgane müssen gerade in den Fällen der Anwendung von Waffengewalt einheitlich ausgerichtet sein. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Waffengebrauch sind hinsichtlich der Mittel wie ihrer Anwendung und der Art und der Möglichkeiten des Einschreitens sicher zu eng gestaltet und für die derzeitige Problemstellung nicht mehr erfolgversprechend. Deshalb sollten die beiden vorgenannten Grundsätze sowohl für den Staatsbürger wie für die Organe der Exekutive ihre gebührende Achtung finden können.

Das Waffengebrauchsgesetz 1969, meine sehr geehrten Damen und Herren, stellt nun sehr klar den Begriff und die Anwendung von Dienstwaffen heraus, erweitert durch eine taxative Aufzählung derzeit üblicher Dienstwaffen weitgehend die Mittel des Waffengebrauches, erleichtert sicherlich gerade durch die mögliche Anwendung vieler gelinder Mittel das Einschreiten und trägt so am besten zum Erfolg, und das ist immer wieder die Herstellung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit, soweit kein anderes Mittel vorhanden ist, bei.

Johann Mayer

Der Wortlaut des Gesetzes sorgt aber auch für die entsprechenden Hinweise auf die Durchführung des Waffengebrauches selbst und sieht eine scharfe, eindeutige Trennung zwischen dem Waffengebrauch im allgemeinen und dem lebensgefährdenden Waffengebrauch vor. Damit wird auch auf das Begehren der größtmöglichen Schonung der Person hingewiesen beziehungsweise kann dem vom Wachebeamten Rechnung getragen werden.

Eine Gegenüberstellung der derzeitigen und der zukünftigen gesetzlichen Bestimmung soll die vorherige Aussage, die ich gemacht habe, bekräftigen. Im Waffengebrauchsrecht für die Bundesgendarmerie vom Jahre 1894 heißt es: „Der im Dienste stehende Gendarm darf unter den gebotenen Vorsichten von der Waffe Gebrauch machen: im Falle der Notwehr zur Abwendung eines gegen seine Person gerichteten oder eines das Leben anderer Personen gefährdenden tätlichen Angriffes; zur Bezwingung eines auf die Vereitelung seiner Dienstverrichtung abzielenden Widerstandes;“ und schließlich „zur Vereitelung von Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher, insofern kein anderes Mittel zur Anhaltung vorhanden ist.“

Dazu muß aber bemerkt werden, daß damals auch nur an Schuß-, Hieb- und Stichwaffen im engeren Sinne gedacht war.

Nun dazu die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969 oder, wie ich gesagt habe, die gesetzliche Bestimmung für das zukünftige Einschreiten der Exekutivorgane mit Waffengewalt. Dabei soll mein Hinweis vor allem auf die Erkenntnisse für die Teilung hinsichtlich der Charakterisierung der Gefährlichkeit des Waffengebrauches gerichtet sein.

Im Waffengebrauchsgesetz 1969 wird grundsätzlich festgestellt, daß es sich um die Regelung des Waffengebrauches im Rahmen der polizeilichen Zwangsbefugnisse handelt.

Es heißt im § 2 dieses Gesetzes wörtlich:

„Organe der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und der Gemeindevachkörper dürfen in Ausübung des Dienstes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Dienstwaffen Gebrauch machen:

1. im Falle gerechter Notwehr;
2. zur Überwindung eines auf die Vereitelung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes;
3. zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnahme;
4. zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person;
5. zur Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr.“

Und nun zum lebensgefährdenden Waffengebrauch, der nur zulässig ist im Falle gerechter Notwehr zur Verteidigung eines Menschen, zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhrs und dergleichen, aber unter der Bedingung, daß der lebensgefährdende Waffengebrauch gegen Menschen ausdrücklich zeitlich unmittelbar vorangehend und deutlich wahrnehmbar anzudrohen ist.

Schließlich ist auch der Waffengebrauch geschlossener Einheiten im Gesetz eigens geregelt, und es wird auf den Einsatz von Diensthunden verwiesen. In diesem Fall wird auch der scharfe Einsatz eines Diensthundes gegen Menschen klar herausgestellt, der nur wieder im Fall gerechter Notwehr, zur Überwindung eines aktiven gewaltsamen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und zur Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme oder Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person zulässig ist.

Schließlich haben nach diesem Gesetz die genannten Wachekörper auch die Möglichkeit, Mittel anzuwenden, die der Wirkung einer Waffe gleichkommen, wenn eine geeignet erscheinende Dienstwaffe im Einzelfalle nicht zur Verfügung steht.

Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Einem Wunsche Angehöriger der Wachekörper ist anscheinend in diesem Gesetz noch nicht ganz Rechnung getragen worden, und zwar daß eine womöglich einheitliche Ausrüstung insbesondere der Dienstpistolen erfolgt. Es ist ein Unterschied, ob die einschreitenden Wachbeamten in jenen Fällen, wo es das Gesetz nicht nur zuläßt, sondern auch bestimmt, den Waffengebrauch mit einer Pistole des Kalibers 9 mm oder einer Pistole des Kalibers 7,65 mm durchführen müssen. Dabei weisen die Wachbeamten in ihrer Argumentation immer wieder darauf hin, daß sie allenfalls einem besonderen Willen des Gesetzgebers entsprechen wollen, daß der Waffengebrauch mit möglicher Schonung der Person durchgeführt werden kann. Dabei ist wohl zur Genüge bekannt, daß auch dem Wachbeamten der entsprechende Schutz durch eine für seinen Dienst brauchbare Waffe gewährleistet sein muß.

Auf dem Gebiet der Anwendung des Waffengebrauches gebührt überhaupt den Wachbeamten ein aufrichtiger Dank dafür, daß sie es Jahre hindurch richtig verstanden haben, die Arten des Einschreitens gegen Gesetzesbrecher so zu wählen, daß meist schon durch den Einsatz von gelinderen Mitteln der Erfolg gesichert werden konnte. Durch dieses Vorgehen erreichten es die Beamten der Wachekörper sehr oft, daß ein Einschreiten mit Waffengewalt, und zwar mit

7240

Bundesrat — 276. Sitzung — 25. April 1969

Johann Mayer

der lebensgefährdenden Schußwaffe, unterbleiben konnte. Dies wird dadurch bestätigt, daß die Anzahl der Waffengebrauchsfälle, die mit dem Gummiknüppel ausgeführt werden mußten, in einem entsprechend hohen Ausmaß denen der Anwendung von Schußwaffen gegenübersteht.

Es ist dabei auch der mutige Einsatz von gelinderen Mitteln beim Einschreiten deswegen anzuerkennen, weil die Gefahr für das eigene Leben oft groß ist. Die Kommanden der Wachkörper haben aber auch durch eine sehr zielführende Ausbildung der Beamten in den Grund- und Fachschulen dazu beigetragen, daß die Anwendung der härtesten Mittel des Waffengebrauches weitestgehend auf Einzelfälle beschränkt werden konnte.

In diesem Zusammenhang darf sicher auch als eine gute Einrichtung die Judo-Ausbildung extra genannt werden, weil durch die zweckmäßige und rasche Anwendung der Körperkraft ein Angriff abgewehrt werden kann und einheitlich erwogene Abwehr- wie Transportgriffe besonders erfolgreich angewendet werden können.

Zusammenfassend kann zum Waffengebrauchsgesetz 1969 gesagt werden, daß der zu erwartende Erfolg sicher eintreten wird. Durch die klaren Gesetzesbestimmungen wird sowohl der Einsatz der Mittel wie ihre Anwendung dem entsprechen, was die Gemeinschaft von den Wachkörpern in ihrem Einsatz für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit erwartet.

Die Beamten der Wachkörper werden den Wert des Gesetzes in der praktischen Durchführung als zeitgemäß und richtig erkennen, weil ihnen zum Einschreiten in ihrem Aufgabenbereich mehr Mittel und Möglichkeiten gegeben sind, als es bisher der Fall war, andererseits aber auch das Gesetz den Exekutivbeamten den entsprechenden Schutz bietet, um auch diese wohl schwerste Aufgabe in ihrem Arbeitsbereich, das Einschreiten mit Waffengewalt, entsprechend erfüllen zu können, dies aber nur dann, wenn es zwangsläufig die Notwendigkeit absolut gebietet.

Wenn ich abschließend noch einen Wunsch aussprechen kann, dann wird es sicher der aller sein: daß es in Zukunft gelingen möge und dieses Gesetz dazu beitragen möge, daß Waffengebrauchsfälle mit Waffen lebensgefährdender Natur soweit als möglich eingeschränkt werden können. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Seidl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Seidl (SPÖ): Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Mit dem Waffen-

gebrauchsgesetz 1969, Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen überhaupt und grundsätzlich Organe der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und Organe der Gemeindegewachkörper — natürlich nur in Ausübung ihres Dienstes — Dienstwaffen gebrauchen dürfen.

Am 30. Mai 1967 wurde die Regierungsvorlage im Parlament eingebracht. In vielen Sitzungen, aber auch in einer Enquete hat sich der Verfassungsausschuß des Nationalrates unter Beiziehung von vielen Fachleuten, die auf diesem Gebiete ganz besonders etwas zu sagen haben, mit dem Problem des Waffengebrauches sehr eingehend beschäftigt.

Eine Reihe von Abänderungen wurde in dieser Regierungsvorlage vorgenommen, bis es zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß kam, dem alle drei Parteien, die im Nationalrat vertreten sind, die Zustimmung gegeben haben.

Aus all dem, was man am 27. März 1969 im Nationalrat zu diesem Gesetzesbeschluß gesagt hat, kann man sehr eindeutig entnehmen, daß es der Wille des Gesetzgebers ist, durch dieses Waffengebrauchsgesetz die größtmögliche Sicherheit für das Leben und für die Gesundheit der Menschen in unserer Republik zu gewährleisten. Die Bestimmungen über den Waffengebrauch, im besonderen aber über den Gebrauch der Schußwaffen bei der Verfolgung von Rechtsbrechern, sind wesentlich strenger gefaßt, verehrte Damen und Herren, als es die Menschenrechtskonvention an sich verlangt.

Auch das ist eine sehr bezeichnende Situation für den Charakter und für das Wollen des Gesetzgebers, der Sicherheit des Menschen eine Vorrangstellung einzuräumen. Man will zu Recht nicht, daß die durch das österreichische Parlament bereits abgeschaffte Todesstrafe vielleicht über einen Umweg durch einen ungerechtfertigten Waffengebrauch indirekt wiedereingeführt werden könnte.

Ich will an dem vorliegenden Gesetzesbeschluß keinesfalls Kritik üben, zumal ich doch selbst weiß, daß alle Argumente, Anregungen und Vorschläge sehr eingehend geprüft wurden, bevor sie in den Gesetzesbeschluß überhaupt aufgenommen wurden. Ich will mir einzig und allein erlauben, über die Problematik der Bestimmungen an sich einiges zu sagen.

Vor allem soll man sich bei diesem Waffengebrauchsgesetz grundsätzlich beide Seiten anschauen. Die eine Seite ist, daß dieses Gesetz die mißbräuchliche Verwendung von Dienstwaffen durch Beamte der Exekutive unterbinden soll. Die andere Seite ist, daß

Seidl

die Beamten der Exekutive unter Hintersetzung ihrer eigenen Sicherheit zum Schutze unserer demokratischen Republik, ihrer verfassungsmäßigen Einrichtungen und der wichtigsten Rechtsgüter der Menschen überhaupt in diesem Staat, des Lebens, der Freiheit und des Vermögens absolut verpflichtet sind, Gefahren aufzusuchen. Das ist die zweite Seite.

Ohne Zweifel gibt es sehr, sehr viele gefährvolle Berufe. Darüber sind wir uns einig. In diesen gefährvollen Berufen kann jedoch niemand bestraft werden, wenn er sich einer Gefahr entzieht, die er rechtzeitig erkannt hat, durch die sein Leben in Gefahr gebracht werden würde.

Der Beamte der Exekutive aber ist auf Grund seiner Dienstvorschriften ohne Zweifel verpflichtet, eine Gefahr, die sich für ihn ergibt und die er rechtzeitig erkannt hat, auf sich zu nehmen und sich in diese Gefahr zu begeben; er darf sich nicht entziehen. Das ist eines der Momente, die man betrachten muß, wenn man einen einzelnen Exekutivbeamten draußen auf der Straße oder im Einsatz vor sich hat.

Und nun zum Waffengebrauch selbst. Der „Parlamentskorrespondenz“ vom 27. März 1969, 14. Bogen, entnehme ich, daß der Herr Bundesminister für Inneres dem Nationalrat unter anderem mitteilte, daß im Jahre 1968 von den Organen der Bundespolizei in 197 Fällen und von den Organen der Bundesgendarmarie in 132 Fällen von der Dienstwaffe Gebrauch gemacht wurde. In diesen Zahlen, verehrte Damen und Herren, auf die auch bereits mein Vorredner hingewiesen hat, sind auch die Fälle des Gebrauches der sogenannten mindergefährlichen Waffen, der Gummiknüppel, eingeschlossen. Diese Zahlen betreffen also nicht durchwegs Handlungen, in denen man die Schußwaffe verwendet hat.

Jeder Einzelfall des Waffengebrauches — und auch das soll man sehr deutlich sagen — wird nicht nur von der zuständigen Behörde registriert, sondern er wird eingehendst geprüft, und darüber hinaus wird auch von der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft geprüft, ob nicht ein Waffenmißbrauch, praktisch ein Waffenezzeß vorliegt.

Durch meine Stellung als einer der führenden Gewerkschaftsfunktionäre der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten weiß ich sehr genau — wo doch in unserer Gewerkschaftsorganisation die Exekutivbeamten des Bundes organisiert sind —, daß diese Beamten in der Ausübung ihrer Dienstpflichten, wenn sie die Dienstwaffe einmal gebrauchen mußten, bei ihrer vorgesetzten Stelle und anschließend bei der zuständigen Staatsanwalt-

schaft viele Unannehmlichkeiten über sich ergehen lassen mußten. Das ist schon einmal die Tatsache, daß solche Beamten x-mal zu dem einen oder anderen Vorgesetzten gerufen werden, wenn sie im Interesse des Staates — ich betone das immer wieder —, der Menschen, die in diesem Staat leben, ihre Tätigkeit gesetzt haben.

Meine Damen und Herren! Es ist wesentlich leichter, nach langen Überlegungen und nach Heranziehung von vielen Behelfen und Beratungen und dem Studium einiger Entscheidungen der Höchstgerichte eine Entscheidung zu treffen, als eine Entscheidung vielleicht in einem Bruchteil einer Sekunde zu fällen, wie es bei Exekutivbeamten unter Umständen der Fall ist. Auch das müßte man beim Betrachten beider Seiten sehr deutlich sehen.

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß es gerecht ist, wenn wir alle gemeinsam feststellen, daß die österreichische Exekutive in der Zweiten Republik von ihren Dienstwaffen äußerst sparsam Gebrauch gemacht hat. In diesem Zusammenhang sollten wir aber auch nicht übersehen, daß die Exekutive in der Zweiten Republik bereits Hunderte von Dienstverletzten und einige Dutzend Tote zu verzeichnen hat. Auch das gehört in dieses Kapitel. Für das stets mutige, aber doch überaus besonnene Einschreiten der Exekutivbeamten in der Zweiten Republik gebührt ihnen, so glaube ich wenigstens, Dank. *(Allgemeiner Beifall.)*

Ich habe vorhin von der oft notwendigen raschen Entscheidung des einzelnen, auf sich selbst gestellten Exekutivbeamten hinsichtlich des Gebrauches einer Dienstwaffe gesprochen. Das Waffengebrauchsgesetz soll ihm in der Zukunft seine Entscheidung erleichtern, weil vom allgemeinen Standpunkt angenommen wird, daß das Waffengebrauchsgesetz klare Bestimmungen hat, die für jeden eindeutig erfaßbar sind. Aber ist es wirklich so, verehrte Damen und Herren? Sind die Bestimmungen in diesem Gesetz wirklich so klar, daß ein Exekutivbeamter rasch darüber entscheiden kann?

Im Abschnitt II, der mit der Überschrift „Lebensgefährdender Waffengebrauch“ versehen ist, spricht § 7 Abs. 1 von der gerechten Notwehr. Bei der Auslegung des Begriffes der gerechten Notwehr wird es kaum Schwierigkeiten geben, denn dieser Begriff ist schon auf dem Sektor des Strafrechtes sehr genau definiert. Wir verstehen darunter im allgemeinen, daß gerechte Notwehr dann vorliegt, wenn jemand einen unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf wichtige Rechtsgüter, wie Leben, Freiheit und Vermögen, von sich oder einem anderen ab-

Seidl

wehrt, und zwar mit angemessener Gewalt abwehrt. Dann liegt gerechte Notwehr vor. Schreitet man über diese angemessene Gewalt hinaus, dann ist bereits ein Notwehr-exzeß auch im Sinne des Strafgesetzes gegeben.

Auch die Ziffer 3 des § 7 des Waffengebrauchsgesetzes ist wert, einmal genauer gelesen zu werden. Ich habe das Gesetz hier und erlaube mir, diese wenigen Zeilen der Ziffer 3 einmal vorzulesen: Es ist gerechtfertigt, die Waffe zu gebrauchen „zur Erzwingung der Festnahme oder Verhinderung des Entkommens einer Person, die eines Verbrechens überwiesen oder dringend verdächtig ist, das für sich allein oder in Verbindung mit ihrem Verhalten bei der Festnahme oder Entweichung sie als einen für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnet“.

Glauben Sie, verehrte Damen und Herren, daß diese Bestimmungen vor allem bezüglich der Eigentumsdelikte vom einzelnen Beamten der Exekutive so blitzschnell ausgelegt werden können? Wenn beispielsweise während der Nacht aus einem Juwelengeschäft irgendein Einbrecher mit einem Koffer oder einer Handkassette flüchtet, wird dann der Exekutivbeamte bei diesem Eigentumsdelikt ohne Zweifel so richtig rasch handeln können? Wird einer so rasch handeln können, wenn jemand aus einer Bank mit einer Aktentasche flüchtet und „Aufhalten!“ gerufen wird und der Beamte nicht weiß, sind da ein paar hundert Schilling oder einige Millionen Schilling drinnen? Wird er dann bei dieser Bestimmung, die im Gesetz ist, so rasch überlegen können?

Wir müssen doch erkennen, daß sich die Zeit wesentlich gewandelt hat. Wenn wir heute nachts durch die Straßen einer größeren Stadt gehen, werden wir Geschäfte mit wunderschönen Auslagen sehen, die wertvollsten Gegenstände besonders gut ins Licht gerückt — ob das jetzt ein Juwelengeschäft, ein Uhrengeschäft oder ein Radiogeschäft ist. Der Einbrecher geht bei dieser Auslage x-mal vorüber und ist sich schon im klaren, wenn er die Scheibe einschlägt, wo er hinzugreifen hat. Konnte er früher schon davonlaufen, so steht heute meist ein sehr schneller Wagen bereit, um ihn nach dieser Handlung wegzubringen.

Das sind doch die Probleme, mit denen sich in der Praxis der Gendarmeriebeamte oder der Wachebeamte zurechtfinden muß, weil er raschest handeln muß.

Ich habe nur ein Beispiel aus der Praxis herausgegriffen und bin der Meinung, daß der Exekutivbeamte fast nie in der Lage

sein wird, sich bei Eigentumsdelikten für den Waffengebrauch zu entscheiden, außer in absoluten Randfällen, und diese sind nahezu nie gegeben.

Der Waffengebrauch soll nach dem vorliegenden Gesetz auch nur so weit als gerechtfertigt angesehen werden, als die Folgen des Waffengebrauches in einem angemessenen Verhältnis zum zu erstrebenden Zweck sind. Glauben Sie, verehrte Damen und Herren, daß auch in dieser Richtung den auf sich allein gestellten Wachebeamten beziehungsweise Exekutivbeamten die Entscheidung sehr leicht fällt, ob das angemessene Verhältnis immer gegeben ist? Auch hier gibt es gewisse Schwierigkeiten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ist denn die Entscheidung nachher nicht leichter, ob der Exekutivbeamte richtig oder falsch gehandelt hat, wenn die Amtshandlung längst vorüber ist und sich die Behörden und die vorgesetzten Stellen mit dem Fall, mit der durchgeführten Amtshandlung, beschäftigen?

Ich möchte noch bemerken, daß dieses Gesetz auf die Organe der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und auf die Organe der Gemeindegewachkörper wirkt. Mein Vorredner, Kollege Mayer, hat bereits auf die unterschiedliche Bewaffnung hingewiesen. So hat zum Beispiel die Bundesgendarmerie eine wesentlich stärker wirkende Schußwaffe als die Bundessicherheitswache. Selbst im — theoretisch gesehen — gleichen Fall könnten sich auf der einen Seite bei der Anwendung der einen Waffe andere Wirkungen ergeben als in dem anderen Fall.

Ich komme zum Schluß meiner Ausführungen und betone, daß ich im Zusammenhang mit diesem Gesetz lediglich auf die große Problematik beim Waffengebrauch hinweisen wollte. Ich hoffe, daß auch Sie alle die Auffassung vertreten, daß ein Exekutivbeamter niemals und in keiner Weise Nachteile erleiden darf, wenn er einmal, auf sich allein gestellt, bei einer schweren Amtshandlung auf Grund seiner raschen Entscheidung von der Schußwaffe nicht Gebrauch gemacht hat — auch dann nicht, wenn man im nachhinein feststellt, daß der Gebrauch einer Schußwaffe vielleicht gerechtfertigt erschienen wäre.

Ich hoffe sehr, daß die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen in diesem Sinne treffen. Wir wissen, daß dieses Gesetz in erster Linie den Zweck zu verfolgen hat, das Leben und die Gesundheit der Menschen, der Staatsbürger zu schützen. Alles hat zwei Seiten. Wir glauben, daß hier nach langer Überlegung die in der gegenwärtigen Si-

Seidl

tuation vielleicht beste und brauchbarste Kompromißlösung herausgeholt wurde. Aus diesem Grund werden auch die Sozialisten diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. — Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird (Dienstpragmatik-Novelle 1969) (219 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Dienstpragmatik-Novelle 1969.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hallinger:** Hoher Bundesrat! Der hier zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird, geht ursprünglich auf zwei Initiativanträge zurück, von denen der erste am 5. Februar 1964, betreffend ein 1. Bundesbeamtenschutzgesetz, und der zweite am 17. Juli 1964, betreffend ein 2. Bundesbeamtenschutzgesetz, im Nationalrat eingebracht worden ist.

Gegenstand des ersten Antrages war dabei die Absicht, eine Änderung der die Versetzung von Bundesbeamten betreffenden Bestimmungen der Dienstpragmatik zu erreichen.

Dem zweiten Antrag hingegen lag die Absicht zugrunde, den Bundesbeamten auch hinsichtlich der Vornahme ihrer Qualifikation, der Durchführung von Disziplinarverfahren sowie einer vorübergehenden Dienstzuteilung eine günstigere Rechtstellung zu sichern.

Den Intentionen dieser Anträge entsprechend und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zuständigen beziehungsweise betroffenen Ressorts sowie der Anregungen des Verhandlungsausschusses der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes kam es schließlich zu der Regierungsvorlage vom 12. 1. 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird.

Ein vom Verfassungsausschuß des Nationalrates am 27. Februar 1967 zur Vorberatung dieser Vorlage eingesetzter Unterausschuß hat dazu dann noch eine Reihe von Abänderungen

vorgeschlagen, bis es dann am 27. März 1969 zu jenem Gesetzesbeschluß des Nationalrates kam, der heute hier zur Beratung steht.

Im wesentlichen werden damit die Bestimmungen der aus dem Jahre 1914 stammenden Dienstpragmatik, soweit sie die Qualifikation, die Versetzung und die Verwendung der Beamten betreffen, den heutigen Bedürfnissen entsprechend neu gefaßt und einige zusätzliche Bestimmungen über die Ahndung von Pflichtverletzungen getroffen.

Die Schaffung einer Obersten Dienstbeurteilungsbefugnisse beziehungsweise einer Obersten Disziplinarkommission, die gegebenenfalls als zweite Instanz gegen erstinstanzliche Entscheidungen tätig zu werden haben, scheint hier ganz besonders beachtenswert zu sein.

Schließlich ist auch noch hervorzuheben, daß § 17 Abs. 1 in der Fassung des Ausschlußberichtes, der also lautet: „Die Mitglieder der Dienstbeurteilungskommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig“, als Verfassungsbestimmung beschlossen worden ist.

Sachlich enthält Artikel I jene 36 Änderungen, Streichungen und Ergänzungen, die durch diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates an der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, vorgenommen werden.

Artikel II umschreibt die drei Verordnungen des Bundesministeriums für Justiz und jene Verordnung des Bundeskanzleramtes, die mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgehoben werden.

Artikel III enthält die Übergangsbestimmungen und Artikel IV die Vollzugsklausel.

Im Namen des Ausschusses des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 23. April 1969 beraten hat, habe ich hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird (Dienstpragmatik-Novelle 1969), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Seidl gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Seidl (SPÖ): Verehrte Damen und Herren! Hohes Haus! Am 12. Jänner 1967 wurde die Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird, im Nationalrat eingebracht. Am 27. März 1969 hat der Nationalrat durch seinen Gesetzesbeschluß die Dienstpragmatik-Novelle 1969, wie dieses Gesetz mit seinem Kurztitel genannt wird, endlich verabschiedet.

Seidl

Es hat somit mehr als zwei Jahre gedauert, bis dieser vorliegende Gesetzesbeschluß im Nationalrat gefaßt werden konnte.

Obwohl diese Dienstpragmatik-Novelle einige Verbesserungen für die Beamten des Bundes beinhaltet, ist noch lange kein ausreichender Grund gegeben, ganz besonders begeistert zu sein. Im vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sind einige Verbesserungen im Qualifikationsverfahren, bei Versetzungen und Dienstzuteilungen sowie in der Funktionsicherung und im Disziplinarverfahren enthalten.

Alle diese Verbesserungen bedeuten nicht mehr als relativ bescheidene Teilregelungen in dem sehr überholten und reformbedürftigen Gesetz, nämlich der Dienstpragmatik, die am 25. Jänner 1914 vom damaligen Reichstag noch unter der Zeit des Kaisers Franz Joseph beschlossen wurde.

Seit dieser Zeit ist vieles geschehen, und vieles hat sich wesentlich verändert. Trotzdem ist für die Beamten unserer heutigen demokratischen Republik die im wesentlichen unverändert gebliebene Dienstpragmatik das entscheidendste und wichtigste Dienstrechtsgesetz überhaupt. Diese Dienstpragmatik strahlt heute noch fühlbar den Geist einer längst, längst vergangenen Zeit aus.

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes verlangten schon seit Jahren für die Beamten unserer Republik ein modernes, der heutigen Zeit entsprechendes Beamtendienstrechtsgesetz. Man hat auch den öffentlich Bediensteten ein solches Gesetz versprochen.

Mit der vorliegenden Dienstpragmatik-Novelle wird lediglich, wie bereits gesagt, die alte Dienstpragmatik in einem bescheidenen Ausmaß abgeändert. Sie ist dadurch noch lange nicht eine neue, moderne geworden, sie ist die alte Pragmatik in diesem Sinne geblieben.

Nun erlaube ich mir, einige Punkte der vorliegenden Novelle, in denen Veränderungen im Sinne der Beamten fixiert sind, herauszugreifen.

Im § 67 der Dienstpragmatik ist festgelegt, daß der Beamte innerhalb seines Dienstzweiges und seines Ressorts jederzeit von Amts wegen versetzt werden kann. Es ist lediglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Beamte nach seiner Befähigung den Anforderungen des Dienstes in seiner neuen Verwendung genügen kann. Die persönlichen Verhältnisse des Beamten braucht der Dienstgeber nur hinsichtlich der Gewährung einer angemessenen Übersiedlungsfrist berücksichtigen.

Jetzt wird diese Stelle, gegen die die Gewerkschafter lange Zeit angekämpft haben, endlich verbessert. Nun wird der Dienstgeber nach

§ 67 Abs. 6 verpflichtet, bei einer Versetzung eines Beamten an einen anderen Dienstort von Amts wegen auch die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen. Eine Versetzung kann künftig auch unzulässig sein — das ist auch etwas Entscheidendes, was die Gewerkschaften gefordert und durchgesetzt haben —, wenn sie für den Beamten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Beamter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht. Das heißt, der Dienstgeber ist verpflichtet, diese Erhebungen selbst durchzuführen.

Der Dienstgeber ist, wie in der Novelle festgelegt ist, auch verpflichtet, eine Versetzung mit Bescheid zu verfügen. Berufung der Beamte gegen einen Versetzungsbescheid, so hat diese Berufung aufschiebende Wirkung.

Im Zusammenhang mit der Dienstversetzung eines Beamten muß auch die Frage der Dienstzuteilung genauer untersucht werden. Durch Dienstzuteilungen könnte der Dienstgeber die für die Beamten positiven Bestimmungen hinsichtlich der Versetzungen sehr leicht umgehen, wenn nicht auch gleichzeitig die Dienstpragmatik-Novelle hinsichtlich der Dienstzuteilungen ebenfalls gewisse Einschränkungen gesetzlich festlegt. Bisher konnte ohne weiteres ein Beamter auf Jahre hinaus in einen anderen Dienstort dienstzugeteilt werden, ohne daß jemals eine Versetzung erfolgte. Nach § 22 Abs. 3 bedarf es künftig einer schriftlichen Zustimmung des betroffenen Beamten, wenn eine Dienstzuteilung von mehr als 90 Tagen in einem Kalenderjahr ausgesprochen werden soll.

Die Bestimmungen über die Qualifikation — wie heute die Dienstbeschreibung heißt — der Beamten sind meiner Auffassung nach trotz der in der Novelle vorgesehenen Änderungen nach wie vor nicht der heutigen modernen Zeit entsprechend. Dies kann man ganz besonders dann feststellen, meine verehrten Damen und Herren, wenn man sich der Mühe unterzieht und einmal die Verwaltungsentwürfe des Bundesministeriums für Unterricht, betreffend ein Schulunterrichtsgesetz, genauer studiert. Hier wird man Auffassungen über die Beurteilung eines Menschen, über die Festsetzung von Noten und überhaupt über das Problem Noten finden, die schon sehr weit von den Auffassungen entfernt sind, die auch jetzt in der Novelle zur Dienstpragmatik festgelegt sind.

Wir wissen sehr genau, daß gerade in der Beschreibung in vielen Dingen der Beamte keine Chance gehabt hat und hat, gegen seine Beschreibung irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, wenn er geglaubt hat,

Seidl

daß sie ungerecht ist. Er konnte nur bei einer „minder entsprechenden“ oder bei einer „nicht entsprechenden“ Gesamtbeurteilung einen Einspruch erheben. Bei „minder entsprechend“ und bei „nicht entsprechend“ gab es aber bereits besoldungsrechtlich nachteilige Folgen für den Beamten. Hatte der Beamte aber die Note „gut“ oder eine bessere, dann gab es keinen Einspruch, wenn er an der einen oder anderen Note etwas fand. Gerade dieses „gut“ ist im öffentlichen Dienst von besonderer Bedeutung. Denn wenn er sich beschweren möchte, sagt man auf der einen Seite: Was wollen Sie denn, Sie sind doch ein „guter“ Beamter. Es kommt in dieser Frage auf die Betonung dieses „gut“ an. Auf der anderen Seite sagte man wieder bei einer Beförderung oder bei der Ernennung auf einen Dienstposten: Er ist ja „nur“ ein guter Beamter. Zwischen dem Begriff „gut“ in der einen und der anderen Betonung liegen sehr schwerwiegende Nachteile, die der Bedienstete unter Umständen in seiner ganzen Berufslaufbahn nicht mehr korrigieren kann.

Ich will mir ersparen, weiter über die Bestimmungen hinsichtlich der Qualifikation der Beamten zu sprechen, da mein Kollege Bundesrat Bednar die Absicht hat, diese Bestimmungen noch genauer unter die Lupe zu nehmen.

Hinsichtlich des Disziplinarverfahrens, genauer gesagt des Disziplinarrechtes, auf das ich ebenfalls nicht näher eingehen will — mein Kollege Bundesrat Gasperschitz hat sich diese Materie vorbehalten; er möchte in dieser Sache etwas sagen —, bin ich der Meinung, was ich nur grundsätzlich betonen will, daß wir hier weit von den Zielen entfernt sind, die wir als Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes auf diesem Gebiet verlangen.

Auf diesem Rechtsgebiet ist der Dienstgeber in vielen Richtungen in eigener Sache tätig. Der Dienstgeber erstattet die Anzeigen, der Dienstgeber ernennt die Disziplinaranwälte, die ja praktisch die Staatsanwälte auf der Ebene des Disziplinarrechtes darstellen, der Dienstgeber ernennt den gesamten Disziplinarssenat, also praktisch, grob über den Daumen gepeilt, die Richter. Der Dienstgeber macht also alles, was man sich auf diesem Gebiet vorstellt. Wäre es nicht richtiger, eigene Disziplinargerichte zu schaffen und Richter in ihrer richterlichen Funktion für diese Zwecke einzusetzen? Nicht Richter in einer Verwaltungsfunktion, denn dann wären sie ja wieder weisungsgebunden.

Mit der Frage Disziplinarbehörden berührt man überhaupt ein großes Problem, ob es nämlich richtig ist, daß ein Teil der Staatsbürger bei irgendeiner strafbaren Handlung

nur einmal verfolgt und nur einmal bestraft werden kann, während es auf der anderen Seite Staatsbürger gibt, die auf Grund ihres Berufes einer Disziplinarbehörde unterstellt sind und unter Umständen wegen ein und derselben Handlung zweimal bestraft werden können. Das geht natürlich über den Rahmen des öffentlichen Dienstes hinaus, und es gibt einige Berufe außerhalb des öffentlichen Dienstes, für die es auch eine doppelte Gerichtsbarkeit praktisch gibt, die in doppelter Form Nachteile bringt.

Abschließend zur Dienstpragmatik-Novelle betone ich, daß meine Fraktion diesem Gesetz die Zustimmung geben wird.

Ich erlaube mir aber noch, darauf aufmerksam zu machen, daß noch für einen großen Teil der Bundesbediensteten und für Landeslehrer gleichartige Regelungen fehlen. Es müßten analog der Dienstpragmatik noch folgende Gesetze novelliert werden: die Lehrerdienstpragmatik, das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz, das Gehaltsgesetz 1956, das Heeresdisziplinalgesetz und das Gendarmeriedisziplinalgesetz.

Von der Seite der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erwarten wir, daß ehestens auch die aufgezählten, noch fehlenden Gesetzesnovellen zur Beratung kommen und ehestens verabschiedet werden können.

Wie wir erfahren haben, will man angeblich den Vertragsbediensteten des Bundes die Verbesserung hinsichtlich des Versetzungs- und Dienstzuteilungsschutzes, die in der Dienstpragmatik-Novelle für die Beamten vorgesehen sind, nicht gewähren. Eine solche Haltung — würde sie zutreffen — wäre unserer Auffassung nach nicht ganz gerecht. Wir sind der Meinung, daß man auch dieses Problem noch überprüfen und überdenken soll.

Die Sozialisten geben der Vorlage die Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Gasperschitz** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Mein Kollege Bundesrat Seidl ist mit der gegenständlichen Novelle nicht ganz zufrieden. So ist es aus seinen Ausführungen hervorgekommen.

Ich will auch sagen, daß wir natürlich noch viele Wünsche auf dem Gebiete des Dienstrechtes haben. Ich muß aber auch folgendes feststellen — und das darf man nicht vergessen —: Das Entstehen dieses Entwurfes, der gegenständlichen Dienstprag-

Dr. Gasperschitz

matik-Novelle, verdanken wir eigentlich indirekt dem ehemaligen sozialistischen Innenminister Franz Olah. Hätte nämlich Olah — vielleicht war er schlecht von seinem Adlatus Dr. Stephani beraten — keine willkürlichen Versetzungen von Exekutivbeamten vorgenommen, wäre es gar nicht auffällig geworden, daß diesbezügliche Schutzbestimmungen in der Dienstpragmatik fehlen. Allseits wurde in der Folge nach diesen willkürlichen Versetzungen von der österreichischen Beamten-schaft — Sie wissen das ja noch — ein Beamten-schutzgesetz gefordert. Diese Forderung nach Regelung der Versetzungsbestimmungen hat die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten zum Anlaß genommen, den Gesetzgeber zu ersuchen, auch andere Bestimmungen der Dienstpragmatik aus dem Jahre 1914, die besonders reformbedürftig sind, zu überprüfen und zu modernisieren.

Es betraf dies, was Kollege Bundesrat Seidl bereits ausgeführt hat, die Qualifikationsbestimmungen und die Bestimmungen über die disziplinäre Verantwortlichkeit der Beamten. Die sozialistische Fraktion hat im Nationalrat dieser Dienstpragmatik-Novelle zugestimmt, und Bundesrat Seidl hat auch hier deponiert, daß die Zustimmung von seiner Fraktion gegeben wird.

Nun möchte ich aber nur eines ausführen, was mich auch schockiert hat: Der sozialistische Abgeordnete Dr. Tull hat es in seinen Ausführungen als einen Schönheitsfehler empfunden, daß die Gesetzesvorlage im Jahre 1967 eingebracht, aber erst jetzt im Jahre 1969 vom Nationalrat zum Gesetzesbeschluß erhoben worden ist. In diesem Zusammenhang sagte er, daß er nicht den Verdacht los werde, daß man absichtlich etwas länger mit der Verabschiedung dieser Schutzbestimmungen zugewartet habe: Vielleicht war es doch notwendig, verschiedene Beamte, die nicht die „richtige Farbe“ hatten, vorher auf andere Posten abzuschieben. Vielleicht, so sagte Dr. Tull, hat Staatssekretär Dr. Kranzlmayr einvernehmlich mit Dr. Klaus oder Dr. Withalm etwas länger zugewartet, ehe dieses Gesetz im Unterausschuß verabschiedet wurde. Das heißt also nichts anderes: Man erhebt den Vorwurf, die ÖVP-Regierung hat die Wirksamkeit des Gesetzes deshalb verzögert, um noch verschiedene willkürliche Versetzungen aus parteipolitischen Gründen, etwa im Sinne Olahs, durchzuführen. Dem muß ich wohl ganz entschieden entgegentreten; während unter dem damaligen sozialistischen Innenminister Olah sich bei der Gewerkschaft die Proteste häuften, habe ich in den letzten Jahren keine einzige Beschwerde wegen ungerechtfertigter Versetzung erhalten. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Es ist richtig, daß die Regierungsvorlage bereits am 12. 1. 1967 im Parlament eingebracht und sodann dem zuständigen Verfassungsausschuß zugewiesen worden ist. Aber Sie wissen ja, daß das Programm zur Behandlung einer Regierungsvorlage durch die Präsidialkonferenz aufgestellt wird. Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben 1967 beide Klubobmänner, sowohl der ÖVP als auch der SPÖ, gebeten, die Novelle zur Dienstpragmatik möglichst rasch zu verabschieden. Daraufhin hat am 30. Juni 1967 der Abgeordnete zum Nationalrat und Klubobmann Dr. Pittermann der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten folgendes mitgeteilt:

„Ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom 16. 6. d. J. ... betreffend die Novelle zur Dienstpragmatik.

Ich gestatte mir hiezu festzustellen, daß in der Präsidialsitzung des Parlaments der Terminplan bis zum Ende der Sessionsperiode schon lange vor Einlangen Ihres Schreibens festgelegt wurde. Wie Ihnen ja selbst bekannt ist, sind die Abgeordneten durch die Anzahl und den Umfang der im Parlament eingebrachten Regierungsvorlagen außergewöhnlich belastet. Es ist derzeit unmöglich, noch zusätzlich Gesetzesanträge beziehungsweise Regierungsvorlagen in parlamentarische Behandlung zu nehmen. Ich ersuche Sie, hiefür Verständnis aufzubringen. ...

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Pittermann“

Also bitte, wo liegt da die Schuld bei der Österreichischen Volkspartei?

Als die Regierungsvorlage endlich im Verfassungsausschuß beziehungsweise im Unterausschuß zur Behandlung gekommen ist, hat die sozialistische Fraktion schriftlich Abänderungsvorschläge gebracht, die — ich habe sie hier — einen Inhalt von zwölf Maschinschreibseiten umfassen. Darüber wurde wiederum zwischen der Verwaltung und der Gewerkschaft verhandelt. Seitens der Gewerkschaft wurden weitere Abänderungsvorschläge gemacht. Das alles hat, meine sehr geehrten Damen und Herren, zur Verzögerung geführt, und ich glaube, es ist durchaus nicht angebracht, wenn hier der Abgeordnete Dr. Tull Verdächtigungen ausspricht, von denen er selbst sagen muß, daß er sie nicht beweisen kann.

Bezüglich der Regierungsvorlage will ich mich lediglich mit den Bestimmungen des V. Abschnittes der Dienstpragmatik, nämlich mit der Ahndung von Pflichtverletzungen der Beamten, kurz befassen, alles andere hat ja bereits Kollege Bundesrat Seidl gesagt.

Dr. Gasperschitz

Es wird auch Bundesrat Bednar noch darüber sprechen; wir haben uns das schon ausgemacht.

Vor allem begrüße ich bezüglich der Ahndung von Pflichtverletzungen die Einführung der Verjährung hinsichtlich der Verfolgung des Beamten wegen Verletzung der Standes- oder Amtspflichten, soweit sie nicht als Verbrechen nach dem Strafgesetz zu verfolgen ist. Diesbezüglich ist dann eine Verjährung natürlich ausgeschlossen. Wenn es also nach dem allgemeinen Strafgesetz Verjährungsfristen gibt, warum sollen solche Verjährungsfristen nicht auch für Beamte für Verletzungen der Standes- oder Amtspflichten Platz greifen? Daß Verjährungsfristen nicht Platz greifen, wenn ein Beamter ein Verbrechen nach dem Strafgesetz begeht, ich glaube, das ist wohl verständlich. Die Verjährungsfrist beträgt bei Dienstvergehen fünf Jahre, bei Ordnungswidrigkeiten zwei Jahre.

Neu ist auch die Schaffung der Möglichkeit einer bedingten Verurteilung im Disziplinarverfahren, was bisher nicht vorgesehen war. Nach der Regierungsvorlage ist es also möglich. Wenn keine Gefahr für den Dienst besteht, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Disziplin, und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beamten angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen wird, den Beamten von weiteren Verfehlungen abzuhalten, kann vom Ausspruch über die Verhängung einer Disziplinarstrafe bei Setzung einer Probezeit von drei Jahren abgesehen werden. Wenn eine solche Institution für den Rechtsbrecher nach der Strafprozeßordnung besteht, dann wäre es völlig unverständlich, daß man Beamten wegen Verletzung der Standes- oder Amtspflichten diese Rechtswohlthat nicht zukommen lassen sollte.

Schließlich sieht nun das Gesetz auch vor, daß nunmehr in allen Fällen bei Disziplinarsachen ein Zweinstanzenzug gesichert ist. Nach der derzeitigen Rechtslage ist es noch so, daß Beamte der Zentralstellen und Beamte der Allgemeinen Verwaltung von der Dienstklasse VII aufwärts sich bei Disziplinarvergehen vor der Disziplinaroberkommission zu verantworten haben. Gegen die Entscheidung der Disziplinaroberkommission ist aber ein Rechtszug nicht mehr zulässig. Lediglich Beamte, die nicht bei einer Zentralstelle verwendet werden und die nicht der Dienstklasse VII, VIII oder IX angehören, hatten auch schon bisher die Möglichkeit, sich gegen die Entscheidung der Disziplinarcommission erster Instanz mit einer Berufung an die Disziplinaroberkommission bei der Zentralbehörde zu wenden.

Der Zweinstanzenzug, der im allgemeinen Strafrecht als Grundsatz gilt, soll nun durch diese Regierungsvorlage für alle Beamten gesichert sein. Zu diesem Zweck soll nach dem Entwurf eine Oberste Disziplinarcommission beim Bundeskanzleramt geschaffen werden, wodurch auch den Beamten der Zentralstellen und der höheren Dienstklassen die Möglichkeit eines weiteren Instanzenzuges gesichert ist. Damit ist eine Gleichheit mit den unteren Beamtenkategorien hergestellt. Zwei Instanzenzüge also für alle Beamten.

Nun zu diesen Disziplinarcommissionen selbst. Auch hier ein offenes Wort: Im § 101 Abs. 4 der Dienstpragmatik heißt es, daß die Mitglieder der Disziplinarcommission in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig sind. Diese Unabhängigkeit, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist meines Erachtens eine sehr problematische, weil sie naturgemäß zeitlich begrenzt ist, nämlich solange das Disziplinarverfahren andauert. Wenn ein Minister, wie das bei Olah geschah, durch den Pressedienst seines eigenen Ministeriums der Öffentlichkeit bekanntgibt, welche Strafen er durch seinen Disziplinaranwalt gegen bestimmte Kriminalbeamte — in der Mordsache Ranneth-Auer — beantragt, dann gehört für die ressortzugehörigen Mitglieder einer Disziplinarcommission schon eine Portion Zivilcourage dazu, wirklich ihre Meinung bei der Schöpfung der Disziplinarerkenntnisse darzulegen und durchzusetzen. Am nächsten Tag sind nämlich die Mitglieder einer solchen Kommission wieder weisungsgebundene Beamte und haben es sich mit einem Minister, der andere Vorstellungen über den Ausgang eines Disziplinarverfahrens hatte, vielleicht verscherzt. Ich plädiere daher dafür, daß bei Verhängung von strengen Strafen — ab einem bestimmten Grad, etwa von Verminderung des Bezuges an, bei Versetzung in den Ruhestand und bei Entlassung — in zweiter Instanz ausschließlich die Oberste Disziplinarcommission zuständig sein soll. Ich glaube, daß wir diesen Gedanken in der nächsten Novelle verwirklichen sollen, dann ist nämlich wirklich eine unabhängige Kommission gegeben, weil sie nicht ressortmäßig gebunden ist. Im übrigen würde bei Behandlung von Disziplinarfällen damit auch eine gewisse Rechtsgleichheit hergestellt werden. Denn derzeit besteht ja noch immer die Möglichkeit, daß zwei Beamte verschiedener Ressorts bei Begehung derselben und gleicher Pflichtverletzungen verschieden bestraft werden. Wir haben schon in der Schweiz ein Bundesgericht, in Deutschland ein Bundesdisziplinargericht. Das muß in Österreich auch angestrebt werden und, wie gesagt, in der nächsten Novelle oder bei Schaffung

Dr. Gasperschitz

eines allgemeinen zeitgemäßen und den modernen Erfordernissen gerecht werdenden Dienstrechtes Berücksichtigung finden.

Zweifellos ist durch die gegenständliche Novelle ein großer Fortschritt in der Modernisierung des Dienstrechtes für die öffentlich Bediensteten, für die Beamten getan.

Begrüßenswert ist auch die Regelung in der Novelle, die ich selbst besonders forciert habe, daß auf Antrag des Beschuldigten der Inhalt des rechtskräftigen Erkenntnisses eines Disziplinarverfahrens veröffentlicht werden kann, wenn kein wichtiges öffentliches Interesse entgegensteht. Es gab Fälle von Kriminalbeamten, die zwei Jahre außer Dienst gestellt worden sind, die durch die Zeitung durchgezogen worden sind. Und als die „Wochenpresse“ veröffentlicht hat, daß sie von der Disziplinarkommission freigesprochen worden sind, ist der verantwortliche Redakteur zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Wochen Arrest verurteilt worden. Ich glaube, das ist auch nicht in Ordnung.

Ich begrüße daher diese Novelle und kann gegenüber der österreichischen Beamenschaft nur feststellen: Die ÖVP-Regierung hat nun auch diesbezüglich, mit der Dienstpragmatik-Novelle, ihr Wort gehalten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Bednar. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Bednar (SPÖ): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eigentlich habe ich nur die Absicht gehabt, einige Tips zu geben, wie man durch Verbesserung von Gesetzen, von Vorschriften eine echte Verwaltungsreform und eine Entlastung der Beamenschaft hätte bringen können. Da es aber mein Kollege Dr. Gasperschitz für notwendig befunden hat zu erklären, daß diese Novelle eigentlich ein „Verdienst“ des früheren Innenministers Olah ist, möchte ich sagen, daß, lange bevor Kollege Dr. Gasperschitz eine höhere Gewerkschaftsfunktion übernommen hat und lange bevor er in den Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften eingetreten ist, der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften gefordert hat, ein modernes Dienstrecht zu schaffen und selbstverständlich Bestimmungen dieser Art darin aufzunehmen. Ich glaube, es war also überflüssig, das hier zu bemerken. Außerdem möchte ich sagen, daß die Gewerkschaften weniger mit der Verzögerung des Gesetzes unzufrieden sind als darüber, daß sein Inhalt so dürftig ist.

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regierungsvorlage kann man entnehmen, daß diese Novelle zur Dienstpragmatik ursprünglich mit dem pompösen Namen „Bundes-

beamtenschutzgesetz“ hätte bezeichnet werden sollen. Bereits Kollege Seidl hat ausgeführt, wie dürftig der Inhalt dieser nunmehrigen Regierungsvorlage gegenüber der seinerzeitigen Bezeichnung ist. Im Bundesrat wurde gestern von Kollegen Dr. Pitschmann ein Ausspruch des Hofrates Dr. Dultinger als sehr zutreffend zitiert, welcher ungefähr lautet: Für die Österreichischen Bundesbahnen ist jede bürokratische Verwaltung untragbar. — Für den gesamten übrigen Bundesdienst scheint dies nach dem Inhalt dieser Regierungsvorlage nicht zuzutreffen. *(Bundesrat Dr. Pitschmann: Das waren die Worte Dultingers!)* Ja, ich unterstreiche auch diese Worte, ich meine, auch für den gesamten übrigen Bundesdienst wäre eine bürokratische Verwaltung nicht sehr günstig und nicht tragbar.

Ich nehme an, daß die Personalbewirtschaftung und die Personalbetreuung auch zur Verwaltung gehören. Aber wenn man die §§ 14 bis 20 a dieser Gesetzesnovelle etwas genauer betrachtet, so muß man feststellen, daß diese Vorschriften mehr als bürokratisch sind, weil sie, wie ja Kollege Seidl erwähnt hat, längst überholt sind.

Im Punkt 2 des Artikels I wird bestimmt, daß in der Überschrift zu § 14 das Wort „Qualifikation“ durch das Wort „Dienstbeurteilung“ zu ersetzen ist. Dies ist aber in diesem Abschnitt schon der einzige Fortschritt, wenn man es überhaupt als Fortschritt bezeichnen kann. In einer Zeit, in der bereits die Abschaffung der Noten für die Kinder in den Pflichtschulen zur Debatte steht, wird der bürokratische Vorgang der Dienstbeurteilung von der sich als fortschrittlich bezeichnenden ÖVP-Regierung weiter ausgebaut. Meiner Meinung nach ist es nicht nur überflüssig, sondern der Bundesbeamten auch unwürdig, wenn sie für ihre Leistungen eine Note von 1 bis 4 und nun auf Grund der Änderung durch diese Novelle allenfalls auch noch eine Note 5 erhalten. Männer und Frauen im Alter von 25 bis 65 Lebensjahren werden mit wenigen Ausnahmen während ihrer ganzen Laufbahn wie Pflichtschüler klassifiziert. Hiezu ist aber auch ein ungeheurer Apparat notwendig, was Sie verstehen werden, wenn ich einige Auszüge aus dem Gesetzesbeschluß zitiere.

Wenn die Gesamtbeurteilung eines Beamten nicht mindestens auf „gut“ lautet, ist er alljährlich zu qualifizieren — jetzt heißt es „dienstlich zu beurteilen“. Die übrigen Beamten, mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten — das sind nicht sehr viele, das sind Gruppen, die im Ausdienst sind —, sind alle drei Jahre für das letzte Kalenderjahr zu beurteilen.

Bednar

Wie müssen nun die Dienstbeurteilungskommissionen zusammengesetzt sein? Die Dienstbeurteilungskommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern. Den Senaten der Dienstbeurteilungskommissionen hat nach Tunlichkeit — so steht es im § 17 Abs. 4 — ein rechtskundiger Beamter anzugehören. Den Senaten der Dienstbeurteilungskommissionen bei Zentralstellen müssen drei Beamte der Dienstklassen VI bis IX angehören; wenigstens ein Mitglied muß rechtskundig sein. Gerade Beamte, die, glaube ich, sehr wertvoll sind, haben sich so nebenbei mit derlei Dingen — mit der Dienstbeschreibung, mit der Dienstbeurteilung — zu befassen, was nicht gerade kurze Zeit in Anspruch nimmt.

Wenn man dazu noch die §§ 19 und 20 betrachtet und sich ansieht, wie genau eigentlich diese Beamten verpflichtet werden, bei den Dienstbeurteilungen in der Dienstbeurteilungskommission vorzugehen, muß man feststellen, daß die Arbeiten, die diese Beamten zu leisten hätten, sehr umfangreich sind und daß sie ihnen natürlich, weil diese Arbeiten nicht in ihre ursprüngliche Tätigkeit fallen, sehr viel Zeit wegnehmen, ihre ursprüngliche Tätigkeit auszuüben.

Das ist aber jetzt nur die Theorie. Wie sieht es dagegen in der Praxis aus? Ich möchte aus meiner Praxis, die ich sehr genau kenne, einiges bekanntgeben: Im Bereiche der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland arbeiten ungefähr 15.000 Beamte. Über diese 15.000 Beamten müssen auf Grund der Bestimmungen der Dienstpragmatik entweder alljährlich oder alle drei Jahre Dienstbeurteilungen erstellt werden. Der Vorgang ist, wie ich vorhin zitiert habe, nicht sehr einfach.

Vorerst müssen die Dienstbeurteilungen von den hiezu berufenen Amtsvorständen vorgenommen werden. Dies ergibt alljährlich in der Zeit vom 1. Jänner bis zum 15. Februar insbesondere für die Ämter mit vielen Beamten eine umfangreiche Mehrarbeit für die leitenden Beamten. Es ist sicherlich bekannt, daß es sehr viele Großdienststellen mit einer Anzahl von 500 bis weit über 1000 Bediensteten und Beamten gibt. Wenn also der Vorstand eines Amtes mit mehr als 1000 Beamten in einem Jahr innerhalb kürzester Frist 300, 400 oder 500 Dienstbeurteilungen abzufassen hat, so beeinträchtigt dies seine sonstige Tätigkeit sicherlich sehr erheblich.

Es ist, glaube ich, auch gar nicht möglich, daß er die Dienstbeurteilung für jeden dieser Beamten richtig erstellt, weil er manche Beamte, insbesondere jene des Außendienstes, vielleicht nur einmal im Monat zu Gesicht bekommt und über deren Dienstleistungen nur durch die Zwischenvorgesetzten informiert werden kann.

Das ist aber nicht das größte Übel. Noch ärger wird es, wenn diese Dienstbeurteilungen an die Dienstbeurteilungskommissionen zum Beispiel in der zuständigen Wiener Postdirektion kommen. Bei der Post- und Telegraphendirektion Wien gibt es derzeit neun Senate, also neunmal fünf, das sind 45 Beamte, die sich in den folgenden drei Monaten nach Einlangen der Dienstbeurteilungen in ihren Sitzungen mit diesen eingelangten Dienstbeurteilungen im Sinne des § 20 der Dienstpragmatik zu befassen haben und die die Gesamtbeurteilung erstellen müssen. Im Bereich dieser Wiener Post- und Telegraphendirektion sind also alljährlich mindestens 5000 Dienstbeurteilungen durch diese neun Dienstbeurteilungskommissionen zu bearbeiten. Die Zahl ist variabel. Man kann die 15.000 Beamten nicht genau durch drei teilen, weil die Vorschrift besteht, daß entweder alljährlich oder alle drei Jahre zu beschreiben ist. Es kann möglich sein, daß in einem Jahr 7000 bis 8000 Beurteilungen durch die Dienstbeurteilungskommission gehen müssen, damit die Gesamtbeurteilung erstellt werden kann. Wenn diese Dienstbeurteilungskommissionen bei der Wiener Postdirektion so vorgehen würden, wie es die Dienstpragmatik vorschreibt, dann müßten sie wahrscheinlich nicht nur drei Monate in ihrer gesamten Dienstzeit, sondern sechs Monate im Jahr tagen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen könnten. Das ist in der Praxis vollkommen unmöglich, da die in diese Senate entsendeten Beamten keineswegs von ihrer eigentlichen Dienstleistung befreit sind, sondern noch nebenbei ihre gesamten Amtspflichten zu erfüllen haben.

Die Vorgangsweise in den Dienstbeurteilungskommissionen muß also vereinfacht werden. Es wird jede einzelne Qualifikation am laufenden Bande in der kürzestmöglichen Zeit durchgepeitscht, und es kommt sehr selten zu einer Änderung der von den Vorständen erstellten Dienstbeurteilungen.

Bevor diese Dienstbeurteilungen aber zu den Dienstbeurteilungskommissionen kommen, müssen sie auch noch von den Inspektionsbeamten beurteilt werden. In diesem Arbeitsgang werden einzelne Beamte, die einen großen Bereich zu betreuen haben, auch noch damit befaßt festzustellen, ob der entsprechende Amtsvorstand die Dienstbeurteilungen richtig erstellt hat. Auch diesen Beamten bleibt wahrscheinlich nichts anderes übrig, als mit wenigen Ausnahmen unter jede Dienstbeurteilung zu schreiben: Einverstanden. Denn auch diesen Beamten ist es nicht möglich, die Dienstleistungen dieser großen Anzahl von Bediensteten, die sie vielleicht nur einmal im Jahre zu Gesicht bekommen, näher zu betrachten.

Bednar

Nun zum Inhalt dieser Dienstbeurteilungen. Auf Grund der Vorschriften werden auch die Dienstvorgesetzten qualifiziert. In der Praxis hat das ganz besondere Auswirkungen. Es ist sicherlich auf die allgemeinen menschlichen Schwächen zurückzuführen, daß die Dienstvorgesetzten, die selbst keine ausgezeichnete Qualifikation erhalten, keinem Beamten ihrer Dienststelle eine ausgezeichnete Qualifikation geben, denn besser als der höchste Beamte eines Amtes kann nach ihrer Ansicht doch kein Mitarbeiter sein. Und so kommt es zu den grotesken Zuständen, daß in den Zentralstellen verhältnismäßig viele ausgezeichnete und sehr gute Qualifikationen gegeben werden, daß aber bei den untergeordneten Dienststellen die Qualifikation „gut“ überwiegt.

Warum? Weil es den entsprechenden zur Qualifikation bestimmten Beamten die wenigste Arbeit macht, das „gut“ hinzuschreiben. Kollege Seidl hat aber schon ausgeführt, daß auch eine nur „gute“ Dienstbeschreibung bezugsrechtliche Nachteile haben kann und daß es bisher nicht möglich war, gegen eine nur „gute“ Dienstbeschreibung Einspruch zu erheben. Die Praxis zeigt also, daß die Erstellung von Dienstbeurteilungen durch diese aufgezeigten Schwierigkeiten wertlos wird. Wozu werden dann noch immer Hunderte von Beamten alljährlich wochenlang damit befaßt, Dienstbeurteilungen zu erstellen, zu überprüfen, Bescheide auszustellen und allfällige Vorstellungen und Berufungen zu behandeln?

Ich habe mir ausgerechnet, daß allein im Bereich der Wiener Post- und Telegraphendirektion rund 200 Beamte wochen- und monatelang damit beschäftigt sind, Dienstbeurteilungen zu erstellen, zu überprüfen und die Gesamtbeurteilung festzustellen. Wenn man das auf den gesamten Bundesdienst überträgt, so kommt man zur Annahme, daß mit dieser unnützen und wertlosen Arbeit im gesamten Bundesdienst wahrscheinlich einige tausend, schätzungsweise 2000 bis 3000 Beamte alljährlich am Anfang des Jahres beschäftigt sind. Die Ergebnisse sind so — man erkennt das, wenn man sie untersucht —, daß weder in den Qualifikationen nach oben noch in den Qualifikationen nach unten nennenswerte Auswirkungen erzielt werden, die auf die Güte der Arbeit im Betrieb oder in der Verwaltung irgendeinen Einfluß hätten.

Mir tut es sehr leid, daß Staatssekretär Dr. Gruber, der ja mit der Gruppe, die dort gebildet wurde, die Bestrebungen zur Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt leitet, heute nicht anwesend ist. Ich glaube, das wäre ein guter Tip für eine echte Verwal-

tungsreform, die erforderlichen Dienstbeurteilungen einmal den modernen Vorschriften einer Betriebsführung anzugleichen und Dienstbeschreibungen nur dann zu erstellen, wenn sie unbedingt notwendig sind. Ich glaube, im öffentlichen Dienst ist das nur der Fall, wenn man den Beamten belohnen muß, wenn man ihn in eine höhere Dienstklasse befördern will, oder aber wenn der Beamte gerügt werden soll, da seine Dienstleistung so abgesunken ist, daß er die Mindestleistungen nicht mehr erbringt. Wenn man diese Dienstbeschreibungen dann wirklich zeitgemäß erstellen und nicht mit Noten wie für die Tafelklassen: 1, 2, 3, 4, 5, bewerten würde, sondern wenn man wirklich beschreiben würde, welche Qualitäten dieser Beamte hat oder welche Qualitäten er nicht hat, dann wären diese Dienstbeschreibungen meiner Meinung nach wesentlich wertvoller als die heute in einer Maschinerie nach Vorschriften hergestellten Qualifikationen, wie sie vielleicht damals im Jahre 1914 noch zeitgemäß gewesen sind.

Abschließend möchte ich noch feststellen, daß dieses Gesetz — das hat auch Kollege Seidl gesagt — trotz aller Mängel kleine Vorteile bringt, die, da die Österreichische Volkspartei auch ihre Zustimmung geben wird, anzuerkennen sind.

Die ÖVP-Jugend aber hat, wie ich einer APA-Meldung vom 11. März 1969 entnehmen kann, eine ganz andere Meinung über die Bundesbeamten. Die ÖVP-Jugend — heißt es dort — ist überhaupt gegen die Pragmatisierung, gegen die Zementierung der ohnedies erstarrten Pragmatisierungsbestimmungen durch ein Beamten-Schutzgesetz. Wenn die Verwaltungsreform zielführend erfolgen soll, könne auf Mobilität im öffentlichen Dienst nicht verzichtet werden.

Was heißt Mobilität? Mobilität heißt beweglich sein, also die Beamten versetzen — was ja gerade jetzt beschlossen wird —, wenn man glaubt, daß man sie versetzen soll, und sie entlassen und neue aufnehmen. Ja weiß denn diese Jugend nicht, daß gerade das österreichische Berufsbeamtentum auch der Träger der Demokratie ist? Weiß sie nicht, daß man Beamter in Vollziehung der Gesetze nicht über Nacht werden kann, daß dazu eine jahrelange Praxis in ein und derselben Materie gehört? Und hier will man mit Mobilität die Pragmatik „auslaufen“ lassen!

Anscheinend ist diesen jungen Menschen in der Österreichischen Volkspartei nicht bekannt, daß dem Beamten durch die Dienstpragmatik nicht nur Rechte, sondern auch sehr viele Pflichten auferlegt sind und daß der Aufbau eines guten Beamtenapparates

Bednar

gar nicht einfach ist. Ich glaube sogar, daß die Entlohnung der Bundesbeamten, die ja historisch gewachsen ist, darauf zurückzuführen ist, daß der Beamte zu Beginn seiner Tätigkeit ein verhältnismäßig niedriges Gehalt hat und erst in den mittleren und in den späteren Dienstjahren ein höheres Gehalt bekommt, weil ja die Qualität des Beamten infolge der Länge der Dienstzeit auf jeden Fall steigt. Daher ist die verlangte Mobilität meiner Meinung nach absolut ein Unsinn.

Gerade diese Tatsachen würden dazu führen, daß nicht nur die Arbeitsleistung der Beamten ganz beträchtlich absinken würde, sondern daß es gar nicht möglich wäre, bei der Kompliziertheit der Gesetzgebung die Vollziehung in dem Ausmaß durchzuführen, wie es derzeit notwendig ist.

Die öffentlich Bediensteten können sich also jetzt schon eine Vorstellung davon machen, was sie von der nächsten Generation der Österreichischen Volkspartei auf Grund dieses Beschlusses zu erwarten haben. Ich hoffe aber, daß die Leistungen der österreichischen Beamten nach wie vor die verdiente Anerkennung finden werden und daß es möglich sein wird, in Zukunft die noch offengebliebenen Wünsche zu erfüllen. Ich danke schön. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Der Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen neuerlich abgeändert wird (EGVG.-Novelle 1969) (220 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gamsjäger:** Hohes Haus! Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen neuerlich abgeändert wird (EGVG.-Novelle 1969).

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll vor allem die Anwendbarkeit des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 für das vorgesehene behördliche Verfahren auf dem Gebiete des Strafvollzuges (214 der Beilagen) und der Berufsausbildung von Lehrlingen (221 der Beilagen) normiert werden. Berücksichtigt wird ferner auch eine Kompetenzverschiebung, die durch die Wehrgesetznovelle 1966 eingetreten ist.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. April 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz) samt Anlagen (212 und 221 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Berufsausbildungsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kaspar. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Kaspar:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Gegenstand des vom Nationalrat beschlossenen Bundesgesetzes über die Berufsausbildung von Lehrlingen — im kurzen genannt: Berufsausbildungsgesetz — ist im wesentlichen die Regelung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen und inwieweit durch eine andere, zum Beispiel schulische Ausbildung, die Lehrzeit und die Lehrabschlußprüfung ersetzt wird.

Das Gesetz enthält keine Regelung über die Pflicht zum Besuch der Berufsschule, über die

Kaspar

Gestaltung des Berufsschulunterrichtes und so weiter, weil diese Rechtsmaterie bereits im Rahmen der Schulgesetzgebung 1962 geregelt erscheint. Auch sollen die Vorschriften des Arbeitsrechtes, soweit durch das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, unberührt bleiben.

Die derzeitige, äußerst unübersichtliche Rechtslage wird durch eine übersichtliche Rechtsordnung, die der technischen Entwicklung und den Bedürfnissen der österreichischen Wirtschaft und damit auch der Auszubildenden leicht angepaßt werden kann, ersetzt. Die entsprechenden Verordnungsermächtigungen sind im Gesetz vorgesehen — zum Beispiel die Lehrberufsliste, die eine taxative Aufzählung der Lehrberufe, die Dauer der Lehrzeit, die verwandten Lehrberufe und die Anrechnung des Ausmaßes der Lehrzeiten verwandter Lehrberufe enthalten wird. Der Gewährleistung einer besseren beruflichen Mobilität — zum Beispiel durch die Schaffung des Begriffes der verwandten Lehrberufe — und der Ermöglichung der Erlassung von Ausbildungsvorschriften trägt das vorliegende Bundesgesetz besonders Rechnung.

Im Sinne des Forderungsprogramms der Bundesländer ist auch der Zweinstanzenzug vorgesehen. Dem auch in verschiedenen internationalen Dokumenten — etwa zum Beispiel die Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 117, betreffend die berufliche Ausbildung — zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Mitwirkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen bei der Gestaltung der Berufsausbildung ist durch Schaffung des Berufsausbildungsbeirates Rechnung getragen.

Mit der Vollziehung des 35 Paragraphen umfassenden Gesetzes sind betraut:

1. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie; hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß §§ 7, 8, 24 und 28 bezüglich der Lehrberufe auf dem Gebiete der Schifffahrt, des Eisenbahn- und des Luftverkehrs, des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen und bezüglich der Lehrberufe auf dem Gebiete des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß § 28 weiters bezüglich der der Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht unterstehenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesministerium und bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium

für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß § 8 Abs. 3 und hinsichtlich der Bestimmung des § 34 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 5, 16 Abs. 2, 19 Abs. 11 und 26 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und hinsichtlich der Bestimmung des § 4 Abs. 9 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz;

2. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für soziale Verwaltung gemeinsam hinsichtlich der Bestimmungen des § 18 und des § 34 Abs. 4 Z. 1 lit. c, soweit er sich auf die Aufhebung des § 105 a der Gewerbeordnung bezieht;

3. das Bundesministerium für soziale Verwaltung hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 17 und 34 Abs. 4 Z. 5.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 23. dieses Monats mit dem vorliegenden Bundesgesetz befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1969, betreffend das Bundesgesetz über die Berufsausbildung von Lehrlingen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich begrüße den inzwischen im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Koren (*Beifall bei der ÖVP*) und gebe gleichzeitig bekannt, daß Herr Bundesminister Dr. Koren den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, Mitterer, der verhindert ist, vertritt.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Böck gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Böck (SPÖ): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Das zur Beratung stehende Berufsausbildungsgesetz stellt, wie wir alle wissen, nicht den Idealzustand dar, aber — das darf ich hier feststellen — gegenüber den bisherigen Bestimmungen einen ganz gewaltigen Fortschritt bei der Ausbildung des Nachwuchses.

Wie war die bisherige Rechtslage? Nahezu alle Bestimmungen über die Berufsausbildung, die Schulung des Nachwuchses waren in der Gewerbeordnung verankert; in jener Gewerbeordnung, die über 100 Jahre alt ist. Sie wurde wohl mehrmals geändert und ergänzt, auch in bezug auf die Ausbildungsvorschriften der Jugend, aber sie hat in keiner Phase mehr der heutigen Wirtschaft und den Gegebenheiten der heutigen Gesellschaftsordnung entsprochen.

Böck

Hier ist bereits die besondere Neuerung festzustellen: Das neue Gesetz bringt die Loslösung von der Gewerbeordnung mit allen ihren einschlägigen Bestimmungen über die Berufsausbildung.

Noch etwas, was bisher immer so „im Nebel“ war, geduldet, aber nirgends verankert war: Wir haben jetzt in dem neuen Gesetz neben der Festlegung, daß der Lehrling bei einem Gewerbeinhaber seine Ausbildung genießen kann, auch die Fixierung, daß zum Beispiel die Österreichischen Bundesbahnen, die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung, die Elektrizitätsunternehmungen, Institute und Kliniken von Hochschulen, alle Verwaltungsstellen der Gebietskörperschaften endgültig auch hier rechtlich verankert sind und ihren Nachwuchs selbst ausbilden können.

Mit der Ausbildung selbst innig verbunden ist auch das Problem: Wer und wie wird ausgebildet? Der Begriff „Wer“ ist mit der Feststellung im Gesetz gegeben: Es gibt eigene Ausbilder. Hier wird wahrscheinlich der Angelpunkt in den kommenden Jahren liegen. Das Gesetz wird mit der Qualität, mit der Güte derer stehen und fallen, die für diese Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Wenn ich sage: „für diese Arbeit zur Verfügung gestellt“, dann ist das das mindeste, was man dazu sagen kann; denn die Ausbildung unserer Jugend kann man nicht als „Arbeit“ bezeichnen, sondern hier müssen wirklich die pädagogisch und fachlich besten Leute zur Verfügung stehen.

Ein weiterer Fortschritt im Gesetz ist die Festlegung der Qualifikation in den einzelnen Lehrbetrieben und Ausbildungsstätten. Sie ist genau definiert und entspricht annähernd jenen Notwendigkeiten, die heute gestellt werden.

Lehrberufspflichten: Hier ist bereits einer der wunden Punkte. Wohl ist die Feststellung der Berufe in den Lehrberufslisten als positiv zu werten. Aber leider ist ein kleiner Wermutstropfen darin enthalten, nämlich, daß man sich von den alten Bestimmungen der Gewerbeordnung mit dieser Aufzählung nicht trennen konnte. Man hat Lehrberufe aufgenommen, die praktisch nicht mehr existieren, von denen wir meinen, daß, wenn auch der Berufszweig noch vorhanden ist, er doch nicht mehr ein Lehrberuf sein kann, denn diese Fertigkeit kann auch angelernt werden. Auch hier hat man wieder eine ganze Menge, einige Dutzend solcher Berufe in diese Lehrberufsliste aufgenommen.

Die Erhebungen, die derzeit in den einzelnen Berufssparten laufen, um über den Berufszweig ein richtiges Berufsbild zu erlangen, sind zu begrüßen. Wir hoffen nur, daß man

bei der Erstellung dieser Berufsbilder die entsprechenden Fachkräfte heranzieht, um ein echtes Bild für den einzelnen Berufszweig, der zu erlernen wäre, erreichen zu können. Denn nur dann, wenn das erreicht wird, haben auch die Ausbildungsvorschriften, die vorgehen sind, wirklich Bedeutung.

Eine alte Forderung der Arbeiterkammern und des Gewerkschaftsbundes war die Übernahme oder die Beteiligung an jenen Kosten, die dem Lehrling oder seinem Erziehungsberechtigten erwachsen, wenn der Lehrling eine Berufsschule oder Internatsschule besucht. Die Belastung war in diesem Fall für die Eltern oder Erziehungsberechtigten manchmal enorm hoch.

Eine weitere positive Feststellung dazu: Es ist erstmals im Gesetz verankert, daß die Arbeiterkammern ein Interventionsrecht bei den neu zu bildenden Lehrlingsstellen bekommen. Diese Lehrlingsstellen haben eine ganze Menge von Aufgaben zu erfüllen. Sie sind in einem Gesetz aufgezeichnet. Hier hat die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer erstmals Gelegenheit, ein echtes Interventionsrecht zu erlangen.

Völlig unverständlich für uns Arbeitnehmer ist es, daß man auch in diesem neuen Gesetz wieder verankert hat, daß Vorsitzende von Prüfungskommissionen nur Arbeitgeber sein können. Es heißt ausdrücklich: Der Vorsitzende wird von der Arbeitgebergruppe gestellt und die zwei Beisitzer paritätisch, also von der einen wie von der anderen Seite. Damit wird dokumentiert, daß man dem Arbeitnehmer die Qualifikation abspricht, auch als Vorsitzender in einer Prüfungskommission sitzen zu dürfen. (*Bundesrat Dr. Heger: Wo liegt die Verantwortung?*) Herr Kollege Heger! Bis jetzt gab es einige Berufe, in denen Arbeitnehmer Vorsitzende waren. Nach dem neuen Gesetz tritt hier eine Verschlechterung ein, weil das Gesetz bindend vorschreibt, daß ein Arbeitgeber Vorsitzender sein muß.

Nun variere ich ein bißchen — einmal positiv, einmal negativ —, damit es weniger Zwischenrufe gibt. (*Heiterkeit.*)

Eine alte Forderung wurde positiv erledigt. Die frühere Bestimmung war für mich unverständlich, obwohl ich in jüngeren Jahren jahrelang damit zu tun gehabt habe. Es handelt sich hierbei um die Schlußprüfung. Die Klassifikation des Lehrlings nach dem dritten Berufsschuljahr, gleichgültig wie positiv — nicht negativ —, also von „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ bis „genügend“ — diese vier Noten gibt es —, hatte nicht mehr Bedeutung als die Qualifikation eines Jahres über einen theoretischen Gegenstand — die praktischen Gegenstände schließen wir aus —

Böck

in einer 10-Minuten-Prüfung, wo der Geprüfte irgendwie unter Druck steht, die Fragen nicht richtig verstanden hat und dabei negativ klassifiziert wird. Diese Fälle waren zu Hunderten vorhanden. Ich stelle fest, es ist erfreulich, daß man sich davon getrennt hat. Es heißt jetzt ausdrücklich, daß für theoretische Prüfungen die Note des letzten Schuljahres gilt, wenn sie positiv war. Damit entfällt die Prüfung. Auch das war eine langjährige Forderung des Gewerkschaftsbundes und der Arbeiterkammern.

Nun zum Berufsausbildungsbeirat, der ins Leben gerufen wird und paritätisch zusammengesetzt wird. Hier kommt wieder das gleiche, das ich vorhin gesagt habe, Kollege Heger: 6 zu 6, paritätisch, ich verstehe das. Der Vorsitzende von der Arbeitgeberseite, im Falle seiner Verhinderung aber nicht einer von der Arbeitnehmerseite, sondern der andere, an Lebensjahren Älteste. Also auch hier dasselbe! Ich glaube, das hätte nichts gekostet. Das ist wieder ein kleiner Schönheitsfehler, der von den einen als Schönheitsfehler deklariert wird, die anderen könnten es härter sagen: man wollte nicht.

Die Aufgaben des Berufsausbildungsbeirates sind sehr groß. Er hat die Lehrberufslisten zu erstellen, die Ausbildungsvorschriften vorzubereiten, die Prüfungsordnungen vorzubereiten, zu begutachten und, wenn notwendig, auch von Sachverständigen begutachten zu lassen. Das alles sind positive Neuerungen, die wir begrüßen.

Ich sage noch einmal, am meisten begrüßen wir allerdings die Loslösung von der derzeitigen Gewerbeordnung, also daß man jetzt nicht mehr davon abhängig ist.

Noch ein Wermutstropfen. Man hat sich auch diesmal wieder nicht dazu entschließen können, dem Lehrling, der später den Weg gehen soll, den wir gegangen sind, die Qualifikation eines Dienstnehmers zu geben; man hat ihn wieder nur als Lehrling bezeichnet. Auch hier hätten wir angenommen, daß das keine besonderen Schwierigkeiten hätte machen dürfen.

Manche werden glauben, ich rede viel zu positiv, sie werden sich etwas anderes erwartet haben. Das Berufsausbildungsgesetz ist positiv, ja, aber es ist leider nur auf die jetzige Zeit abgestimmt. Es sind keine auf etwas längere Fristen abgestellte Bestimmungen drinnen. In wenigen Wochen werden wir feststellen dürfen, daß hier etwas zu wenig weit gedacht wurde.

Nun darf ich feststellen:

Wenn wir heute dieses Gesetz einstimmig beschließen, dann ist eine 21jährige Forderung des Gewerkschaftsbundes, insbesondere der Gewerkschaftsjugend, und der Arbeiterkam-

mern zumindest teilweise in Erfüllung gegangen. Teilweise deshalb, weil nicht alle jene Punkte enthalten sind, die wir als notwendig erachtet haben, aber auch deshalb, weil wir nicht heute die Geburtsstunde dieses Gesetzes feiern dürfen, denn die Geburtsstunde dieses Gesetzes liegt im Dezember 1965, als die beiden Vertragspartner die Grundsatzklärung unterschrieben haben. Erst auf Grund dieser Einigung und Willenskundgebung dieser beiden hat man sich dann zusammengesetzt und hat auch auf gesetzlicher Basis alle Vorbereitungen getroffen.

Ich darf dazu sagen, wenn das Gesetz auch 21 Jahre gebraucht hat, es mußte kommen, da die bisherigen Bestimmungen nicht mehr anwendbar waren. Das Gesetz ist wie so vieles ein Kompromiß. (*Bundesrat Bürkle: Ein guter! — Bundesrat Dr. Pitschmann: Sonst würde er ja nicht ja sagen!*) Für heute, für die augenblickliche Situation ein Kompromiß. Zu einem Kompromiß kann man nicht schlecht oder gut sagen, denn wenn beide ja dazu sagen, kann man nicht mehr sagen, daß es schlecht ist. Aber nur für den Augenblick. Für später habe ich bereits gesagt, was los ist.

Ich darf mit der Feststellung schließen, daß es sich um ein Gesetz für die Jugend handelt. Der Jüngste von uns ist schon weit über die Jahre hinaus, die in diesem Gesetz stehen und für die es gilt. Die Jugend drängt nach vorn. Die, die das Gesetz gemacht haben, haben es mit dem Standpunkt des Heute gemacht. Hier liegt der große Fehler, glaube ich, daß wir mit der Jugend nicht mehr ganz mitdenken können. Freilich, die heutige Jugend wird in 20 Jahren wahrscheinlich genauso sein. Aber etwas mehr hätten wir dieser drängenden Jugend Rechnung tragen sollen. Heute haben wir ihr nur das gegeben, worauf sie 21 Jahre wartete: das neue Berufsausbildungsgesetz. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Baueregger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Baueregger (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf meinem hochgeschätzten Vorredner, Herrn Bundesrat Böck, für seine objektiven Feststellungen, die er zum Berufsausbildungsgesetz getroffen hat, recht herzlich danken. Ich bin mit seinen Ausführungen fast einverstanden. (*Ruf bei der SPÖ: Fast? — Bundesrat Böck: Dann war ich schlecht!*) Und zwar deswegen nur fast, weil ich die Ansicht des Herrn Kollegen Böck, daß nicht nur ein Arbeitgeber Vorsitzender der Prüfungskommission sein soll, nicht ganz teilen kann.

Baueregger

Ich stehe in meinem Gewerbe nun schon zehn Jahre lang einer Prüfungskommission vor und halte jedes Jahr Gesellen- und Meisterprüfungen. Ich habe auch einen Gehilfenvertreter bei mir. Ich glaube aber, Sie müßten mir doch zugeben, daß es, wenn der Gehilfenvertreter Vorsitzender wäre, für den Meister unangenehm wäre, dort Beisitzer zu sein. (*Bundesrat Böck: Wenn Sie mich nachher draußen fragen, erzähle ich Ihnen etwas! — Heiterkeit.*) Bitte, gern. Aber auch ich kann Ihnen aus meinen Erfahrungen noch sehr viel sagen. (*Weitere Zwischenrufe.*)

Meine Damen und Herren! Nun gestatten Sie mir doch einige grundsätzliche Feststellungen zu diesem Berufsausbildungsgesetz. Mit diesem neuen Berufsausbildungsgesetz kam eine klare Übersicht über die Rechtslage zustande; eine bessere berufliche Mobilität, die Weiterentwicklung und Anpassung der Rechtsordnung an die jeweiligen Verhältnisse soll damit ermöglicht und damit der besonderen Bedeutung der betrieblichen Lehrlingsausbildung für die österreichische Volkswirtschaft Rechnung getragen werden.

Gestatten Sie mir nun, auf die einzelnen Punkte etwas näher einzugehen und einige Gründe anzuführen, die für eine Neuregelung der betrieblichen Lehrlingsausbildung und für das Berufsausbildungsgesetz sprechen. Ich darf zurückgreifen, denn durch die im Gefolge der Ereignisse des Jahres 1938 vorgenommene Einführung deutscher Vorschriften insbesondere auf dem Gebiete der Ausbildung in der Industrie entstand ein Nebeneinander von deutschen Vorschriften und österreichischem Recht. Dadurch wurde die Vollziehung vor die nicht leichte Aufgabe gestellt, auf Grund des bestehenden Rechtes eine Praxis aufzubauen, die im Sinne einer Weiterentwicklung des österreichischen Rechtes lag.

Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, daß es sich bei den deutschen Vorschriften auch um eine größere Anzahl von Erlässen des Reichswirtschaftsministers handelt und diese Vorschriften zum Teil nicht entsprechend verlaublich wurden. Die derzeit geltende Liste der anerkannten Lehrberufe in der Industrie — Stand vom 30. April 1944, erstellt auf Grund eines Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1938 — entspricht nach allgemeiner Ansicht nicht mehr den gegenwärtigen Anforderungen, kann aber im Verwaltungswege nicht abgeändert werden, da sie auf Gesetzesstufe steht, sodaß derzeit die Schaffung neuer Lehrberufe auf dem Gebiete der Industrie nicht möglich ist.

In diesem Zusammenhang verdient festgehalten zu werden, daß dieses Verzeichnis der Lehr- und Anlernberufe in der Industrie in

der Bundesrepublik Deutschland bereits vor geraumer Zeit durch neue Vorschriften ersetzt wurde.

Daher hat sich das damalige Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bereits Ende der vierziger Jahre mit den Fragen der Neuregelung dieser Rechtsmaterie befaßt. In der Gewerberechtsnovelle 1952 wurden Regelungen bezüglich der Kaufmannsgehilfenprüfungen und der diesbezüglichen Prüfungsvorschriften und in Artikel XXXIII „bis zur Neugestaltung des Rechtsgebietes der gewerblichen Berufsausbildung“ einige Bestimmungen als Sofortmaßnahmen zur entsprechenden Anwendbarkeit der Vorschriften über die gewerbliche Berufsausbildung getroffen.

Die Bestrebungen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, eine Neuregelung dieses Rechtsgebietes durch die Vorbereitung einer Regierungsvorlage in die Wege zu leiten, führten trotz der Zuleitung einiger Entwürfe zum allgemeinen Begutachtungsverfahren wegen der in der damaligen Koalition aufgetretenen verschiedenartigen Ansichten, insbesondere bezüglich der Gestaltung der Verwaltung auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, nicht zum Erfolg (*Bundesrat Franz Mayer: Nur damals oder auch heute?*) — nur damals! —, weil wegen der in der Bundesregierung erforderlichen Einstimmigkeit kein Entwurf Aussicht gehabt hätte, von der Bundesregierung dem Nationalrat als Regierungsvorlage zugeleitet zu werden.

Im Hinblick auf die sehr wertvollen Vorarbeiten der Vertreter der Sozialpartner, zu denen sich diese bei einer Besprechung im Bundesministerium bereit erklärten und die im Abschluß einer „Grundsatzvereinbarung“ ihren Niederschlag gefunden haben, arbeitete das Bundesministerium einen neuen Entwurf aus und stellte diesen in einem Begutachtungsverfahren zur Erörterung. Da darf ich bemerken, daß diese Gesetzesmaterie auf ein Gespräch des Herrn Präsidenten des ÖGB Benya und des Präsidenten der Bundeswirtschaftskammer Sallinger zurückgeht, die beide veranlaßt haben, daß dieses Gesetzeswerk überhaupt zum Tragen gekommen ist. Das Bundesministerium hat in diesem Begutachtungsverfahren allen Stellen, die ein Interesse an dieser Rechtsmaterie zeigten, den Entwurf zur Verfügung gestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In den nach Auswertung des Begutachtungsverfahrens durchgeführten Besprechungen mit den Sozialpartnern konnte in der Vielzahl der Fragen eine übereinstimmende Ansicht der Vertreter der Interessenvertretungen erzielt werden. So konnte beispielsweise auch bezüglich der Gestaltung

Baueregger

der Verwaltung auf dem Gebiete des Lehrlingswesens eine Kompromißlösung gefunden werden.

Eine bessere berufliche Mobilität soll durch dieses Gesetz gewährleistet werden. Wie Untersuchungen gezeigt haben und auch allgemein bekannt ist, bringt es die wirtschaftliche und technische Entwicklung, aber auch das menschliche Streben nach einem beruflichen Fortkommen mit sich, daß im Laufe des Berufslebens ein Wechsel im Beruf vorgenommen wird. Die Regierungsvorlage hat in Kenntnis dieser Sachlage verschiedene Maßnahmen für eine bessere berufliche Mobilität vorgesehen.

Die besondere Bedeutung der betrieblichen Ausbildung für die österreichische Volkswirtschaft geht aus folgendem hervor: Im Jahre 1967 standen fast 110.000 Lehrlinge in einem gewerblichen Lehrberuf in Ausbildung. Diese Zahl ist wohl geringer als in den Jahren vor 1965, und zwar weil im Hinblick auf die Einführung der neunjährigen Schulpflicht durch die Schulgesetzgebung 1962 ein Jahrgang fast zur Gänze ausgefallen ist und weil die Geburtenjahrgänge, welche die allgemeine Schulpflicht absolviert haben, etwas schwächer sind als in den Jahren vor 1965. Zieht man das Jahr 1965 — dieses Jahr ist wegen der Verlängerung der Schulpflicht das letzte für einen Vergleich heranziehbares Jahr — zum Vergleich heran, so zeigt sich, daß über 150.000 Lehrlinge für Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung unterliegen, in Ausbildung standen. Da im Jahre 1965 die Einführung der neunjährigen Schulpflicht für Lehrlinge, die sich einer Lehrlingsausbildung unterziehen, noch nicht wirksam und daher erfahrungsgemäß die überwiegende Anzahl der Lehrlinge 14½ bis 17½ Jahre alt war, ist ein Vergleich zwischen der Gesamtzahl der Wohnbevölkerung in diesem Alter, welche auf Grund der letzten Volkszählung rund 296.000 beträgt, mit der obangeführten Zahl der in Ausbildung stehenden Lehrlinge besonders aufschlußreich. Es zeigt sich nämlich, daß der Anteil der Lehrlinge, die für eine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit in Ausbildung standen, über 50 Prozent der Zahl der Wohnbevölkerung dieser Jahrgänge ausmacht oder, anders ausgedrückt, daß jeder zweite Jugendliche seine berufliche Ausbildung als Lehrling erhielt.

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich nun zu den zwei Grundsatzforderungen, die während der Beratung dieses Gesetzes aufgestellt wurden, kurz Stellung nehme. Es wurde die Grundsatzforderung aufgestellt, eine vollschulische Lehre in Österreich einzuführen. Das ist aber aus zweierlei Gründen nicht möglich. Erstens, glaube ich, ist das aus individuellen, zweitens aus finanziellen Gründen

nicht möglich. Denn die Schulerhalter, die diese Berufsschulen erhalten müßten, würden einen einmaligen Kostenaufwand von ungefähr 12 Milliarden Schilling aufbringen müssen, die laufenden Kosten würden für diese Schulerhalter ungefähr 3 bis 4 Milliarden im Jahr ausmachen.

Es wurde noch eine zweite Grundsatzforderung aufgestellt — und das hat auch Herr Kollege Böck betont —: das Lehrverhältnis soll ein Ausbildungs- oder Dienstverhältnis sein. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf das etwas genauer deklarieren.

Würde man das Lehrverhältnis als reines Dienstverhältnis werten, dann wären die Ausbildungspflichten des Lehrherrn Pflichten aus einem Dienstvertrag. Der Lehrherr würde Dienste leisten und der Lehrling diese empfangen. Der Lehrling wäre in diesem Fall Dienstgeber und der Lehrherr Dienstnehmer. Infolgedessen — glaube ich — kann man auch diese Grundsatzfrage nicht zur Debatte stellen. (*Bundesrat Maria Matzner: „Kann“ schon!*) Ja, aber ich glaube, das würde gegen die ganze Materie sprechen.

Gestatten Sie mir, daß ich noch folgendes erwähne: Ich bin an und für sich mit dem Berufsausbildungsgesetz, wie ich schon betonte, im großen und ganzen einverstanden. (*Bundesrat Franz Mayer: So wie der Böck!*) Ja, ganz richtig.

Im § 9 stehen die Pflichten des Lehrherrn, im § 10 die Pflichten des Lehrlings und im § 11 die Pflichten der Eltern oder der sonstigen Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Lehrlings. Damit bin ich ganz einverstanden.

§ 32 beinhaltet die Strafbestimmungen, welche für den Fall der Nichteinhaltung des Lehrvertrages durch den Lehrherrn vorgesehen sind. Ich will nun in keiner Weise einen Angriff auf die Lehrlingsentschädigung starten, aber, meine Damen und Herren, Sie würden vielleicht anders denken, wenn es Ihnen so ergangen wäre wie mir: Ich habe schon viele Lehrlinge ausgebildet, ich habe gute Lehrlinge ausgebildet, die gute Gesellen und Meister wurden, aber einen hatte ich dabei, der nicht gespurt hat und der mir einen Schaden von ungefähr 5000 S zugefügt hat — nicht durch das normale Lehrverhältnis, das gebe ich ohneweiters zu. (*Bundesrat Franz Mayer: Da ist die Uhr nicht richtig gegangen!*) Die Uhr ist schon richtig gegangen, aber nimmer bei mir, sondern bei einem anderen. Darum dreht es sich.

Sie sehen daraus, daß ich nicht sagen will, daß dem Lehrling von seiner Lehrlingsentschädigung Geld weggenommen werden sollte. Aber man müßte sich doch auch Gedanken

Baueregger

machen, den Lehrherrn dann wenigstens in einer Weise schadlos zu halten. Das ist aber, wie gesagt, dabei nicht herausgekommen.

Ich habe beim Studium der gestrigen Tageszeitungen einen Artikel gesehen, der mir wirklich angetan erscheint, heute hier vorgetragen zu werden. (*Bundesrat Franz Mayer: Aber doch nicht in der „Arbeiter-Zeitung“ wie der Pitschmann!*) Nein, Herr Kollege! Diese Zeitung steht weder Ihnen noch mir nahe. Es heißt hier: „Aufwertung der Lehre“. Es entstehen oft große Minderwertigkeitskomplexe innerhalb zweier bekannter Familien durch ein Lehrverhältnis. Es ist heute gang und gäbe — Gott sei Dank, möchte ich sagen —, daß die meisten Jugendlichen eine höherbildende Schule besuchen sollen. Nun stellt sich aber mit Ende des Schuljahres oder nach zwei Jahren heraus, daß manche nicht fähig sind, diese höherbildende Schule zu besuchen. Sie müssen nun wiederum die gewerbliche Lehre in Anspruch nehmen. Dadurch, daß diese jungen Leute trotzdem in die höherbildende Schule gezwungen werden, entsteht oft ein Mißverhältnis zwischen zwei Familien: „Mei Bua muaß d'Matura mochen!“, aber die Frau Nachbarin drüben sagt: „Mei Bua wird nur ein g'wöhnlicher Lehrbua!“

Sie ersehen daraus, daß man die Lehre aufwerten soll, denn gerade die Lehre ist ja die Voraussetzung für gewisse Facharbeiter, die wir in Zukunft recht dringend bei uns in Österreich brauchen. Es müßte eine Aufwertung der Lehre erfolgen; nicht was die Bezahlung anbelangt, die heute vor allem im zweiten und dritten Lehrjahr Anreiz genug bietet. Man sollte bei den Eltern beginnen, bei jener Mutter, die sich schämt, daß ihr Bub „nur“ Lehrling ist, beim Vater, der als Realist erkennen sollte, wie hoch heute gute Fachkräfte eingeschätzt und wie gut sie bezahlt werden. Schließlich muß alles getan werden, um den Jugendlichen selbst das falsche Gefühl, gesellschaftlich hinter den gleichaltrigen Besuchern höherer Schulen und Lehranstalten zurückzustehen, zu nehmen.

Wie kurz ist doch die Lehrzeit und wie lange hält das zufriedene Bewußtsein an, einen ordentlichen, den Fähigkeiten entsprechenden Beruf erlernt zu haben!

Damit, meine Damen und Herren, darf ich sagen, daß meine Fraktion gerne diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung gibt, und schließe mit dem vielbeachteten Satz: Verachtet mir den Lehrling nicht! (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich noch Herr Bundesrat Dr. Heger gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Heger (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur dem Kollegen Böck, der mit meinem Zwischenruf nicht einverstanden war, rein sachlich antworten. Es ist doch so, daß für die Grundlage, die zur Gesetzwerdung der gegenständlichen Vorlage, der wir jetzt unsere Zustimmung geben sollen, führte, zweifellos die Mitwirkung des Arbeiterkammertages mitbestimmend ist. Hier heißt es ausdrücklich: Bei der Bundeskammer wird ein paritätisch aus Vertretern der Bundeskammer und des Arbeiterkammertages zusammengesetzter Berufsausbildungsbeirat gebildet.

Dann wird genau aufgezählt, welche Pflichten, welcher Aufgabenkreis diesem Beirat obliegen. Vom Ministerium, das nun die Gesetzesvorlage vorbereitete, konnte natürlich nichts anderes zugrundegelegt werden als die in einem Übereinkommen der beiden Sozialpartner festgelegten Grundsätze hiefür.

Ich komme nur deshalb darauf, weil der Herr Kollege der Meinung ist, daß nur Arbeitgeber Vorsitzende der Prüfungskommissionen sein können. Das ist nur bedingt richtig, denn es heißt ausdrücklich in § 22 Abs. 2 unter dem Titel „Prüfungskommissionen für die Lehrabschlußprüfungen“:

„(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und einer der Beisitzer (Dienstgeber-Beisitzer) müssen Inhaber (Pächter, Stellvertreter oder Filialleiter gemäß § 40 der Gewerbeordnung) eines dem betreffenden Lehrberuf entsprechenden Gewerbes und zur Ausbildung von Lehrlingen befugt oder Ausbilder in dem betreffenden Lehrberuf und in dieser Eigenschaft seit mindestens drei Jahren tätig sein.“

Jetzt gehe ich noch ein Stückchen weiter. Wenn ich im Gesetz weiter verfolge, wer Ausbilder ist, so finde ich das im § 3 Abs. 1 aufgezeichnet:

„§ 3. (1) Der Lehrherr hat mit der Ausbildung von Lehrlingen andere Personen, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 lit. c entsprechen und nicht nach § 4 dieses Bundesgesetzes von der Ausbildung von Lehrlingen ausgeschlossen sind, zu betrauen (Ausbilder), sofern es sich ...“

Hier ist sogar festgelegt, daß der Ausbilder nur Arbeitnehmer sein kann. Ein weiterer Beweis dafür, daß also der Arbeitnehmer ... (*Bundesrat Böck: Überwiegend sogar!*) Wenn Sie das Wort „überwiegend“ gesagt hätten, dann hätte ich mich ja nicht daran gestoßen, aber Sie haben ja behauptet, daß nur Dienstgeber Vorsitzende der Prüfungskommission sein können. Es ist von mir aus dem Gesetzestext bewiesen worden, daß die Bestimmungen

7258

Bundesrat — 276. Sitzung — 25. April 1969

Dr. Heger

über die Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungskommission zum Ausdruck bringen, daß auch Dienstnehmer in verantwortlicher, leitender Stellung, wie Filialleiter oder Ausbilder, den Prüfungsvorsitz innehaben können.

Dies wollte ich zur Berichtigung nur sagen. *(Zwischenrufe bei der SPÖ. — Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz zur Förderung der Kartoffelverwertung (Stärkeförderungsgesetz 1969) (222 der Beilagen)

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages und einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Stärke und Stärkeprodukten (Stärkegesetz) abgeändert wird (226 der Beilagen)

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Ausgleichsabgabengesetz) abgeändert wird (211 und 227 der Beilagen)

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse (228 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 11, 12, 13 und 14, über die, wie eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden wird.

Es sind dies:

Stärkeförderungsgesetz 1969,

Stärkegesetz,

Ausgleichsabgabengesetz und

Bundesgesetz, betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse.

Berichterstatter zu Punkt 11 ist Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Mantler: Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll für den Bund die Möglichkeit

eröffnet werden, zur Förderung der Kartoffelverwertung und Stärkeerzeugung der österreichischen Kartoffelstärkeindustrie Zuwendungen zu gewähren.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. April 1969 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung wird daher über das Ergebnis der Verhandlung im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten dieser Bericht erstattet.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 12 ist Herr Bundesrat Franz Mayer. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Franz Mayer: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß betreffend Novellierung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages und einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Stärke und Stärkeprodukten wurde in der Sitzung des Nationalrates vom 26. März 1969 mit Stimmenmehrheit angenommen.

Da das bisherige Stärkegesetz durch den Import tropischer und subtropischer stärkehaltiger Wurzeln und Knollen sowie daraus hergestellter Rohstärke in steigendem Ausmaß umgangen wurde, hofft man, mit der Novellierung dies zu verhindern.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 23. April in Verhandlung genommen.

Ein vom Berichterstatter eingebrachter Antrag, Einspruch zu erheben, fand keine Mehrheit. Es ergab sich Stimmengleichheit, sodaß der Antrag als abgelehnt gilt.

Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung sieht sich daher der Finanzausschuß veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlungen diesen Bericht zu erstatten.

Vorsitzender: Berichterstatter zu den Punkten 13 und 14 ist Frau Bundesrat Hella Hanzlik. Ich bitte um ihre Berichte.

Berichterstatterin Hella Hanzlik: Hohes Haus! Die zur Beratung stehende Gesetzesvorlage betrifft ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe abgeändert wird.

Seit Inkrafttreten des Ausgleichsabgabengesetzes hat insbesondere die EWG nicht nur für eine Reihe von Waren neue Erstattungsregelungen geschaffen, sondern auch bisher ruhende Erstattungsregelungen aktiviert und bestehende Erstattungen erhöht.

Hella Hanzlik

Weiters werden die bestehenden Marktordnungen in zunehmendem Maße durch die Herstellung von Mischungen und einfachen Veränderungen der Rohstoffe umgangen. Es sind daher entsprechend vorbeugende Maßnahmen notwendig.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. April beraten. Der Antrag auf Nichtbeeinspruchung sowie der auf Einspruch fanden im Finanzausschuß keine Mehrheit.

Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung sieht sich daher der Finanzausschuß veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlungen diesen Bericht zu erstatten.

Der Gesetzesbeschluß, betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse, umfaßt die derzeit wesentlichen Stärkeprodukte, die aus heimischer Stärke gewonnen werden. Ausgenommen von der Abgabe sind importierte Stärkeerzeugnisse, wenn gleichartige Erzeugnisse im Zollgebiet nicht oder nicht bedarfsdeckend hergestellt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. April beraten. Der Antrag, Einspruch zu erheben, fand keine Mehrheit. Es ergab sich Stimmengleichheit, sodaß der Antrag als abgelehnt gilt.

Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung sieht sich auch hier der Finanzausschuß veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlungen diesen Bericht zu erstatten.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über alle vier Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Leichtfried. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Leichtfried (SPÖ): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Heute stehen in diesem Hause eine Reihe von Gesetzen zur Beratung, die vorgeblich die Interessen der Waldviertler und hier wiederum insbesondere die der Kartoffelbauern betreffen sollen. Als Waldviertler Abgeordneter möchte ich dazu kurz Stellung nehmen und dabei auch die Schwierigkeiten der gesamten Bevölkerung vom Grundsätzlichen her beleuchten.

Um die Größenordnung der in diesem Gebiet Wohnenden und von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten Betroffenen zu verstehen, darf ich festhalten, daß die Zahl der Bevölkerung des Waldviertels mit Krems-Land — und Krems gehört zum größten Teil noch zum Waldviertel dazu — mit 220.000 Menschen nahezu die Zahl der Einwohner des Bundeslandes Vorarlberg erreicht.

Durch die ständige Abwanderung aus diesem Gebiete, die nicht erst in den letzten Jahren begonnen hat, sondern schon viele Jahrzehnte

andauert, ist eine für uns untragbare Situation entstanden. Diese Abwanderung hat in den letzten 20 Jahren einen Höhepunkt erreicht, und der Verlust von mehr als 12.000 Menschen — das waren Arbeiter, Angestellte und Landwirte — im letzten Volkszählungszeitraum müßte allen Verantwortlichen dieses Landes zu denken geben.

Wir haben eine ganze Reihe von Gemeinden — und Kollege Steinböck, der ja auch aus dem Waldviertel kommt, muß es mir bestätigen —, die in den letzten 15 Jahren die Hälfte, ja manches Mal sogar bis zu zwei Drittel der Bevölkerung verloren haben.

Die Folgeerscheinungen für die Zurückgebliebenen sind katastrophal. Viele Schulen mußten geschlossen werden, eine Reihe von Gemeindefachstellen oder Krankenkassenstellen ist unbesetzt, ja selbst Pfarren haben keinen Pfarrer mehr, weil niemand bereit ist, in ein anscheinend vom Land und vom Bund abgegrenztes Gebiet zu gehen.

Und da entsteht nun ein Circulus vitiosus. Durch die Abwanderung verlieren wir auf der einen Seite eine ganze Reihe notwendiger gesellschaftlicher Folgeeinrichtungen, und dieser Verlust führt schließlich wiederum dazu, daß vor allem die jüngeren Menschen der Waldviertler Heimat den Rücken kehren und die Entvölkerung des Grenzgebietes verstärken.

Über die Ursachen, die die Menschen zur Abwanderung veranlassen, ist schon viel gesprochen worden. Als eine der Hauptursachen möchte ich aber doch die strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft bezeichnen. Während nach der Volkszählung 1961 die Agrarquote in Vorarlberg beispielsweise 14,4 Prozent und der österreichische Durchschnitt 22,8 Prozent betragen hat, lag der Durchschnitt im Waldviertel bei 34 und in Zwettl sogar bei 63 Prozent.

Trotz dieser im Jahre 1961 noch sehr hohen Agrarquote haben wir in den vorhergegangenen zehn Jahren nicht weniger als 20.000 berufstätige Menschen in der Landwirtschaft verloren.

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Waldviertel hat aber mit der Entwicklung in der Landwirtschaft nicht Schritt gehalten, sodaß ständig ein Überangebot an Arbeitskräften zur Verfügung steht.

Vor allem wurde uns Waldviertlern mit aller Deutlichkeit bestätigt, daß zwischen der Agrarquote und dem Bruttonationalprodukt und damit auch dem Einkommen der Bevölkerung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Man braucht sich daher auch nicht wundern, wenn das Einkommen des Waldviertlers etwa nur zwischen 67 und 77 Prozent des Durchschnittseinkommens der übrigen Österreicher liegt.

7260

Bundesrat — 276. Sitzung — 25. April 1969

Leichtfried

Diese Erscheinung, die nun schon viele Jahre andauert und anhält, führt dazu, daß unsere Dörfer entlang unserer Grenzen langsam, aber sicher den gleichen verfallenen Eindruck erwecken, wie das jenseits unserer Grenzen in den Volksdemokratien der Fall ist.

Wir alle müssen daher mit ganzer Kraft und mit unserer ganzen Autorität etwas tun, um dieser schwer arbeitenden und um ihre Existenz ringenden Bevölkerung zu helfen. Schließlich ist auch das Waldviertel ein Teil dieses Landes, und die Menschen haben daher ein Recht zu verlangen, daß sie nicht als Stiefkinder der Konjunktur und des wirtschaftlichen Aufstieges behandelt werden.

Als eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Gesundung unseres Gebietes betrachten wir die längst fällige Verbesserung der Infrastruktur. Nur dann werden neue Industriebetriebe bereit sein, wiederum in unser Waldviertel zu gehen und zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen, nicht nur für unsere Stammarbeiterschaft, sondern auch für die freierwerdende bäuerliche Bevölkerung. Mancher Landwirt wäre bereit, seinen zumeist zu kleinen Betrieb aufzugeben und damit zur Aufstockung eines anderen Betriebes beizutragen, wenn ihm ein sicherer, gutbezahlter Arbeitsplatz geboten würde. Das würde schließlich zu einer echten Verbesserung unserer Struktur im Waldviertel führen.

Was aber schließlich die heutigen Gesetze, insbesondere das Stärkegesetz, anlangt, wage ich zu behaupten, daß diese zur Existenzsicherung unserer Bevölkerung nicht beitragen und schließlich gegen eine Reihe internationaler Konventionen verstoßen.

Bevor ich mich näher mit dieser Frage auseinandersetze, möchte ich doch eine gewisse Abgrenzung vornehmen und festhalten, daß die in der österreichischen Agrarindustrie verarbeitete Kartoffelmenge nur 3 Prozent der österreichischen Gesamternte oder 10 Prozent der im Waldviertel geernteten Kartoffelmenge beträgt. Auf Grund der von der Agrarindustrie veröffentlichten Bilanzen kann auch festgestellt werden, daß sich die Gesellschaft in einer ausgezeichneten wirtschaftlichen Lage befindet und ohne weiteres in der Lage ist, den Verpflichtungen gegenüber den Kartoffelbauern nachzukommen.

Wenn wir uns die Gesetze näher betrachten, verstärkt sich der Verdacht, daß die Initiatoren weniger den Schutz unserer Landwirte im Auge haben, sondern vielmehr den österreichischen Erzeugern von Stärkederivaten auch in der Preispolitik eine Monopolstellung einräumen wollen. Schließlich erhält die Subvention von 2,20 S pro Kilogramm nicht der Kartoffelbauer, sondern die Stärkeindustrie.

Dieser Verdacht verstärkt sich, wenn man weiß, daß einer der Initiatoren der Generalsekretär der Bundeshandelskammer gewesen ist.

Abgesehen von diesen Bedenken müssen wir warnend auf die Verletzung internationaler Verpflichtungen hinweisen. Die EFTA-Konvention läßt im Artikel 17 die Anwendung von Antidumpingmaßnahmen durch einen Mitgliedstaat nur im Falle eines klassischen Dumpings zu. Ein solches klassisches Dumping wurde aber niemals behauptet und liegt auch gegenständlich nicht vor. Die Untersuchungen haben vielmehr ergeben, daß der Preis der Stärkederivate im Ursprungsland kaum niedriger als in Österreich ist.

Aber auch nach Artikel III des GATT liegt ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Nach dieser Bestimmung können inländische und ausländische Produkte der GATT-Mitgliedstaaten nur gleichmäßig belastet werden. Im Gegensatz zu dieser Verpflichtung bietet das Stärkeförderungsgesetz die Möglichkeit, österreichische Stärke durch Subventionen aus Mitteln, die durch die Abschöpfung von ausländischen Produkten eingehen, billiger auf den Markt zu bringen. Natürlich ist die Landwirtschaft einer steigenden ausländischen Konkurrenz ausgesetzt, die aber angesichts der Integrationsbestrebungen und internationaler Verpflichtungen nicht dauernd durch protektionistische Maßnahmen ferngehalten werden kann.

Wir können vor einem derartigen Verhalten nur warnen, denn die Mitgliedstaaten werden sich diese Behandlung auf die Dauer nicht gefallen lassen. Schließlich wäre es ja nicht das erste Mal, daß widersprüchliche Gesetze, wie bei den Zündhölzern und bei den Garnen, nachträglich wiederum aufgehoben werden müssen. Ich möchte in diesem Zusammenhang erst gar nicht auf den erst vor kurzem zu Ende gegangenen Ölkuchenkrieg eingehen.

Alle diese wohlüberlegten Gründe veranlassen die sozialistische Bundesratsfraktion, den Gesetzen die Zustimmung zu versagen. Ich darf aber gleichzeitig versichern, daß wir jederzeit bereit sind, mit Ihnen gemeinsam in ernste Gespräche über Fragen der Landwirtschaft und die echten Lebensinteressen der gesamten Waldviertler Bevölkerung einzutreten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Steinböck. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Steinböck (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die in Beratung stehenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates gehen auf

Steinböck

Anträge der Waldviertler ÖVP-Nationalräte Dr. Haider, Dr. Mussil, Krottendorfer und Professor Leisser zurück und sollen die österreichische Kartoffelwirtschaft vor Importen von Stärkederivaten zu Dumpingpreisen schützen.

Wenn ich kurz auf die Entwicklung seit dem Abschluß des EFTA-Vertrages im Jahre 1960 eingehe, so muß ich sagen, es wurde bereits damals zum Unterschied von anderen Produkten keine ausreichende Berücksichtigung des Problems bei der Abfassung der Ursprungsregeln eingeführt:

1963 beschließt der EFTA-Ministerrat in Lissabon den beschleunigten Abbau der Zölle.

1964 gelingt es, den Zollabbau bei den wesentlichen Zuckerfolgeprodukten auszusetzen, die sogenannte „Süßwaren-Decalage“. Das Problem der Stärkefolgeprodukte wird trotz des engen sachlichen Zusammenhanges ausgeklammert.

Im Jahre 1965 stellt Österreich in der EFTA einen Antrag auf Änderung der Ursprungsregeln. Für den Antrag kann die nötige Mehrheit im EFTA-Rat nicht erreicht werden.

Im Jahr 1966 stellt Österreich im EFTA-Rat einen Antrag auf Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen bei den Stärkeprodukten. Eine hierauf vom EFTA-Rat eingesetzte Arbeitsgruppe verweist darauf, daß eine Verschlechterung der Situation zu erwarten ist und daß die Verantwortung für die Beseitigung der Schwierigkeiten ausschließlich bei den österreichischen Behörden liege.

Neben der Abschiebung der Verantwortung auf die österreichischen Behörden und dem zynischen Anraten eines Kataloges der Selbstaufgabe, der Senkung des ohnehin geringen Industriekartoffelpreises, der Erhöhung der Preise für Stärkeverzuckerungsprodukte und schließlich der Erlaubnis des freien Importes von Stärke, wurde in abschließenden mündlichen Besprechungen auf privatwirtschaftliche Verhandlungen zwischen den österreichischen und ausländischen Firmen verwiesen.

1967: Schweden, der Hauptexporteur, ändert sein Importregime bei Stärke, um das ab diesem Zeitpunkt in Kraft tretende Verbot der Zollrückvergütung zu umgehen; auch Firmenverhandlungen werden ohne Erfolg geführt. Auch das Stärke- und Zuckergesetz, das am 21. Juni 1967 verabschiedet wird, nimmt auf die Derivate keinen Bezug, sodaß eben diese Novellierung jetzt notwendig geworden ist. Österreich versucht Antidumping-Maßnahmen, die jedoch abermals vom Hauptexporteur Schweden umgangen werden. Es gelingt jedenfalls den Schweden,

Stützungen von 3,34 S je Kilogramm Stärke nachzuweisen, und ich glaube, Herr Kollege Leichtfried, daß das sicherlich ein Betrag ist, den die österreichische Stärkeindustrie keinesfalls aufwenden kann.

Zu Beginn des Jahres 1968 sollen die Antidumping-Maßnahmen auf mittelbares Dumping umgestellt werden, aber aus allgemeinen handelspolitischen Erwägungen muß diese Absicht fallengelassen werden.

Der Kampf, den die österreichische Stärkewirtschaft gegen die aus Holland stammende und in Schweden zu Derivaten verarbeitete Stärke führt, kann nur durch eine GATT- und EFTA-konforme gesetzliche Regelung beendet werden. Diese gesetzliche Regelung steht nun zur Beratung und Beschlußfassung.

Der Initiative der Waldviertler Nationalräte ist es zu danken, daß wir diese Gesetze heute beraten und beschließen können und somit die Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Landwirtschaft des Waldviertels und jener Gebiete, die in ähnlich exponierter Lage sind, besteht.

Allein über 6000 Waldviertler Bauern, die sich mit dem Anbau von Industriekartoffeln beschäftigen, sind Kontrahenten der österreichischen Agrarindustrie. Herr Bundesrat Leichtfried hat angeführt, daß Nationalrat Mussil, ebenfalls ein Waldviertler Abgeordneter, gleichzeitig Generalsekretär der Bundeswirtschaftskammer ist. Er steht aber in enger Verbindung mit dem niederösterreichischen Genossenschaftswesen. Wir wissen, daß Sie aus diesen Erwägungen heraus dem Herrn Generalsekretär Mussil hier keinen Vorwurf machen können. Er hat als Waldviertler Nationalrat, weil er die Verhältnisse kennt, wie auch Sie, Herr Bundesrat Leichtfried, sie kennen müßten, diesem Gesetz seine Zustimmung gegeben und ist dafür eingetreten, daß dieses Gesetz überhaupt geschaffen werden konnte. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Leichtfried: Er soll sich um unsere Straßen auch einmal kümmern! Vielleicht kennt er die auch schon! — Bundesrat Schreiner: „Reden wir von was anderem!“ — Bundesrat Dr. Pitschmann: Zur Sache!)* Ich glaube, Herr Kollege Leichtfried, daß es gerade die ÖVP-Abgeordneten des Waldviertels sind, die sich hier sehr stark eingesetzt haben, und daß auch diese Erfolge — der Straßenbau, soweit er bisher durchgeführt wurde — allein auf die Initiative der ÖVP-Abgeordneten zurückzuführen sind. *(Bundesrat Leichtfried: Nur bis Frauenhofen, Herr Kollege!)*

Diese 6000 Waldviertler Bauern, die sich mit dem Anbau von Industriekartoffeln beschäftigen, haben hier die Möglichkeit, durch

Steinböck

eine gesunde Fruchtfolge ihre Betriebe leistungsfähig zu erhalten.

Die Waldviertler Bauern sind durch das rauhe Klima und den kargen Boden besonders des oberen Waldviertels auf den Kartoffel-, Roggen- und Haferanbau und intensive Viehhaltung angewiesen.

Wir Bauern wissen, daß die Sozialisten kein Interesse an einer gesunden Entwicklung des Bauernstandes haben (*lebhafter Widerspruch bei der SPÖ. — Bundesrat Novak: Oha! Oha! Oha! Die alte Walze!*), aber es geht hier bei diesem Gesetz auch um den Schutz der landwirtschaftlichen Verwertungsindustrien und um die Sicherung der Arbeitsplätze im Grenzland, das sowieso von der Abwanderung bedroht ist.

Ich darf hier Herrn Bundesrat Leichtfried recht geben, der auf die Tatsache hingewiesen hat, wie die Abwanderung im Waldviertel um sich gegriffen hat. Darum ist es gerade für mich unverständlich, daß sich Bundesrat Leichtfried dazu hergegeben hat, obwohl dieses Gesetz doch die Möglichkeit bietet, Hunderte Arbeitsplätze im Waldviertel zu erhalten. (*Bundesrat Leichtfried: Das ist doch nicht wahr!*) Freilich! Sie werden mich doch die Kartoffelindustrie des Waldviertels nicht kennenlernen wollen. Gerade im Raum von Gmünd, in dem diese Kartoffelverwertungsindustrie ihren Hauptsitz hat, sind Hunderte Arbeitsplätze in Gefahr. (*Ruf bei der SPÖ: Wo?*) Das steht fest. Man kann nicht, wenn man Sozialist ist, nach außen hin einen Niederösterreich-Plan bringen, und dann, wenn Arbeitsplätze gesichert werden können, versuchen, sie wegzubringen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Auf die Novelle zum Ausgleichsgabegesetz und die Angleichung an das Stärke- und Zuckergesetz möchte ich nicht näher eingehen. Ich möchte jedoch darauf verweisen, daß unter dem Wort „Zucker“ nicht nur Rübenzucker zu verstehen ist, sondern sämtliche Zuckerarten, die auf Grund neuer technologischer Entwicklungen marktfähig geworden sind. Dies gilt insbesondere für Traubenzucker, für Fruchtzucker und für Milchzucker, die sowohl als Komponente von Futtermitteln als auch von Nahrungsmitteln erfaßt werden. Ich möchte diese Feststellung treffen, um zu verhindern, daß das in der Novelle gebrauchte Wort „Zucker“ falsch ausgelegt und das Gesetz umgangen wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich muß mich nun dem Herrn Bundesrat Leichtfried zuwenden. Auf einiges bin ich schon eingegangen, zum Beispiel auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die Sozialisten bringen doch immer wieder den Nieder-

österreich-Plan vor. Daß sich gerade in einem Fall, in dem wir Arbeitsplätze in unserem Raum sichern können, wie ich schon gesagt habe, ein Waldviertler Abgeordneter dazu hergibt, den Antrag zu stellen, Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß zu erheben, das tut mir weh. Auch wenn er aus Gründen des Klubzwanges mit seiner Fraktion stimmen muß, hätte doch ein anderer Bundesrat seiner Seite diesen Antrag vorbringen können. (*Bundesrat Novak: Wie war es bei der Weinsteuer?*) Wir werden jedenfalls im Zuge der kommenden Auseinandersetzungen bis zum Herbst darauf hinweisen, wie sich der sozialistische Bundesrat des Waldviertels in dieser Frage, in einer echten Waldviertlerfrage, verhalten hat. (*Bundesrat Porges: Ich hoffe nur, Sie sind in allen Fällen so für die Sicherung der Arbeitsplätze!*) O doch! Die ÖVP hat es immer wieder bewiesen. (*Bundesrat Porges: Siehe bei der LAKOG!*) In all den 25 Jahren, seit sie an der Spitze der Regierung steht, sind so viele Arbeitsplätze geschaffen worden! (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Wo sind die Arbeitsplätze bei der LAKOG? Nichts ist dort!*) Diese Arbeitsplätze sind da! Und wenn es die ÖVP nicht gemacht hätte, die Sozialisten wären nie imstande gewesen, diese Arbeitsplätze zu schaffen! (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Herr Kollege Leichtfried! Wer hat die Fernverkehrsteuer beseitigt, die gerade das Gebiet des Waldviertels so schwer getroffen hat? Wer war es? Die ÖVP war es! Die sozialistischen Verkehrsminister haben es in all den Jahren, in denen sie dieses Ressort geführt haben, immer wieder verhindert, daß diese Fernverkehrsteuer endlich einmal beseitigt werde. (*Neuerliche Zwischenrufe und Gegenrufe.*) Da waren es auch die Waldviertler Nationalräte, die unter einem ÖVP-Verkehrsminister für die Beseitigung dieser Steuer eingetreten sind. (*Bundesrat Leichtfried: Dafür werden jetzt die Bahnlivnien eingestellt! — Zwischenruf des Bundesrates Porges.*) Herr Bundesrat Porges! Sie werden noch die wenigsten Arbeitsplätze herbeigeschafft haben! (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Wenn es die ÖVP nicht gewesen wäre, dann würde es heute um uns schlecht bestellt sein!

Ich möchte zum Schluß kommen und im Namen meiner Fraktion die Erklärung abgeben, daß wir diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates gern unsere Zustimmung geben, und ich stelle folgende Anträge (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Skotton*):

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz zur Förderung der Kartoffel-

Steinböck

verwertung (Stärkeförderungsgesetz 1969), wird kein Einspruch erhoben.

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages und einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Stärke und Stärkeprodukten (Stärkegesetz) abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Ausgleichsabgabengesetz) abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse, wird kein Einspruch erhoben.

Danke schön. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Ich begrüße den inzwischen im Haus erschienenen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dr. Schleinzer. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Die Anträge der Bundesräte Steinböck und Genossen, gegen die vorliegenden vier Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, sind genügend unterstützt und stehen demnach zur Verhandlung.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wird ein Schlußwort gewünscht? — Es ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vier Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz zur Förderung der Kartoffelverwertung (Stärkeförderungsgesetz 1969).

Es liegt mir ein Antrag der Bundesräte Steinböck und Genossen vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben. Ich ersuche daher jene Damen und Herren, die diesem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Dies ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages und einer Ausgleichsabgabe bei der

Einfuhr von Stärke und von Stärkeprodukten (Stärkegesetz) abgeändert wird.

Es liegt mir ein Antrag der Bundesräte Steinböck und Genossen vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben. Ich ersuche daher jene Damen und Herren, die diesem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Ausgleichsabgabengesetz) abgeändert wird.

Es liegt mir ein Antrag der Bundesräte Steinböck und Genossen vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben. Ich ersuche daher jene Damen und Herren, die diesem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse.

Es liegt mir ein Antrag der Bundesräte Steinböck und Genossen vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben. Ich ersuche daher jene Damen und Herren, die diesem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

15. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Ungarn über die Gewährung begünstigter Zollsätze (229 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 15. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit der Volksrepublik Ungarn über die Gewährung begünstigter Zollsätze.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit dem zur Beratung vorliegenden Abkommen soll im Interesse einer Förderung des Handelsverkehrs zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Ungarn dem Wunsche Ungarns auf vertragsmäßige Einräumung aller jeweils geltenden GATT-Vertragszölle Rechnung getragen werden.

Mayrhauser

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Artikel 50 Abs. 2 der Bundesverfassung wird zur Erfüllung dieses Vertrages als nicht notwendig erachtet.

Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. April 1969 das gegenständliche Abkommen beraten. Mit seiner Ermächtigung stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge beschließen, gegen das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Ungarn über die Gewährung begünstigter Zollsätze keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (6. Zolltarifgesetznovelle) (230 der Beilagen)

17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft (223 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 16 und 17, über die eingangs gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies die 6. Zolltarifgesetznovelle und ein Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft.

Berichterstatter über Punkt 16 ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die zur Beratung stehende 6. Zolltarifgesetznovelle zum Zolltarifgesetz 1958 bezweckt, die gleichzeitige Einhebung des Importausgleiches und des Zolles anlässlich der Einführung von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft auszuschließen.

In Abänderung der Regierungsvorlage 1130 der Beilagen vom 31. Jänner 1969 soll der vorliegende Gesetzesbeschluß mit 1. Juli 1969 rechtswirksam werden.

Meine Damen und Herren! Bei den Beratungen im Finanzausschuß am 23. April über die 6. Novellierung des Zolltarifgesetzes 1958 konnte über einen Beschluß über Einspruch oder Nichteinspruch zufolge Stimmengleichheit keine Einigung erzielt werden.

Es liegt daher beim Hohen Bundesrat, über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu befinden.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 17 ist Herr Bundesrat Deutsch. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Deutsch:** Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Herren Minister! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten legt über die Beratung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, folgenden Bericht vor:

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das derzeitige Zollsystem im Bereiche der Geflügelwirtschaft durch ein elastischeres Abschöpfungs-system ersetzt werden. Die Einnahmen aus dem vorgesehenen Importausgleich sollen vor allem zur Förderung des Rinderexportes verwendet werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. April 1969 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Im Sinne des § 24 Abs. I. der Geschäftsordnung wird daher über das Ergebnis der Verhandlung im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten dieser Bericht erstattet.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Hella Hanzlik. Ich erteile es ihr.

Bundesrat **Hella Hanzlik (SPÖ):** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Dem Bundesrat liegt heute ein Gesetzesbeschluß über den Importausgleich bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft vor. Schon im Hohen Haus haben die sozialistischen Abgeordneten begründet, warum die Sozialisten diese Gesetzesvorlage ablehnen. Sowohl der SP-Abgeordnete Dr. Oskar Weihs als auch meine Kollegin Herta Winkler, aber auch Herr Dr. Staribacher haben darauf hingewiesen, daß es bisher möglich war, auf dem Geflügel- und Eiersektor eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung zu erzielen. Wir glauben auch, daß der gegenwärtige Zollschatz ausreicht, obzwar Wirtschaftsfachleute meinen, daß der Geflügelzoll aufgehoben werden sollte. Sie sagen, daß dadurch das Henderl eben um etwa 6 S pro Kilogramm billiger sein könnte.

Hella Hanzlik

Durch den bisherigen Zollschutz war es auch der Landwirtschaft möglich, ihre Produktion auf dem Eier- und Geflügelsektor ständig auszuweiten. Der Bedarf an Eiern konnte zu 82 Prozent und an Geflügel zu 75 Prozent aus der inländischen Produktion gedeckt werden. Im Vergleich zu den hohen Fleischpreisen war Geflügel verhältnismäßig billig. In Zukunft werden wir leider auch auf dem Geflügelsektor mit höheren Preisen zu rechnen haben. *(Rufe bei der ÖVP: Abwarten!)* Diese Gesetzesvorlage richtet sich besonders gegen ältere und kranke Menschen. *(Ruf bei der ÖVP: Abwarten! — Heiterkeit und Zwischenrufe bei der ÖVP.)* Infolge der hohen Fleischpreise war es besonders den Pensionisten ... *(Bundesrat Porges: Die Herren lachen über alles! Über die ernstesten Themen lachen sie! Sie nehmen überhaupt nichts mehr ernst! — Anhaltende Zwischenrufe. — Bundesrat Römer: Humor ist, wenn man trotzdem lacht! — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen. — Zwischenruf des Bundesrates Hofmann-Wellenhof.)* Ich würde Sie schon sehr bitten — vielleicht können Sie auch auf Ihre Kollegen einen Einfluß ausüben. *(Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Was soll denn das heißen, wir nehmen gar nichts ernst? Das ist doch eine Pauschalverdächtigung!)* Entschuldigung, wenn ich Ihnen sage, daß ich jetzt hier beobachtet habe, daß auf Ihrer Seite doch auch wirklich Gelächter und so weiter zu bemerken war. Ich konnte daher wirklich nicht weitersprechen. Ich bitte Sie also doch um etwas Aufmerksamkeit. Es tut mir leid, ich hätte mich ja zu dieser Frage nicht zu Wort gemeldet, wenn es sich nicht um eine Abgabe handeln würde, die die Menschen wirklich belastet, besonders die älteren Menschen, die Pensionisten und die Kranken, wo doch auch die ÖVP sagt, daß sie so viel für die Pensionisten übrig hat. *(Anhaltende Zwischenrufe bei der ÖVP. — Ruf bei der ÖVP: Die kleinen Bauern brauchen auch einen Konsum! — Bundesrat Porges: Das kümmert Sie überhaupt nicht!)* Daher möchte ich Sie doch um Ihre gefällige Aufmerksamkeit bitten.

Infolge der hohen Fleischpreise war es besonders den Pensionisten nicht möglich, sich öfters ein Stück Fleisch zu gönnen. Sie haben daher zum Geflügel gegriffen. Die Ärzte haben festgestellt, daß bei vielen alten Personen durch die eiweißarme Kost Mängel in der Ernährung aufscheinen. Ein Häferl Kaffee und ein Stück Brot ersetzen halt nicht eine Fleischspeise. Tausende von Betagten müssen heute noch mit einem Monatseinkommen bis zu 1000 S leben, während das durchschnittliche Masseneinkommen in Österreich 4672 S beträgt. Auf Grund des neuen Gesetzes werden zwar auch in Zukunft billiges Geflügel und Eier eingeführt werden können, aber durch den sogenannten

Importausgleich verteuert werden. Es ist bedauerlich, daß die ÖVP-Regierung nun zu dieser Maßnahme greift und den Preis eines besonders wichtigen Volksnahrungsmittels geradezu mutwillig in die Höhe treibt. *(Rufe bei der ÖVP: Das stimmt ja gar nicht!)* Ich werde Ihnen ein Zitat aus der „Presse“ vorlesen, wonach Ihr Ihnen sicherlich sehr bekannter Herr Generalsekretär Brandstätter am 6. März unter anderem gesagt hat: „Brandstätter räumte ein, daß Erhöhungen der Konsumentenpreise auf Grund der Importausgleichsabgaben nicht ausgeschlossen seien, gab aber zu bedenken, daß auch anderen Wirtschaftsgruppen Preiserhöhungen zugestanden würden.“ Jetzt werden Sie mir also doch glauben, daß wir zu der Annahme berechtigt sind *(Ruf bei der SPÖ: Das sagt der Brandstätter!)*, daß durch diese Importabgabe eben die Geflügelpreise steigen werden.

Viele Menschen brauchen Diätkost und haben eben vor allem Geflügel gewöhnt, weil das Kalbfleisch tatsächlich unerschwinglich ist. Nach Inkrafttreten des Gesetzes sind also wiederum Preissteigerungen zu erwarten, die unser Haushaltsbudget neuerlich belasten werden.

Aber wie wird sich dieses Gesetz in Zukunft auswirken? Werden nicht neuerlich Steuermittel aufgewendet werden müssen, die zur Erfüllung sehr wichtiger sozialpolitischer Forderungen fehlen werden? Werden die hohen Preise nicht auch auf diesem Gebiet zu einer Überproduktion von Eiern und Geflügel führen? Und dann erleben wir das gleiche Chaos wie zum Beispiel beim Butterberg. Man wird kaum in der Lage sein, den Überschuß zu hohen Preisen im Inland verkaufen zu können, und ins Ausland exportieren kann man ihn nur mit Verlust. Das ist ja eine Tatsache. Da werden also wieder viel mehr Steuermittel aufgewendet werden müssen, als die sogenannte Abschöpfung bei der Einfuhr von Eiern und Geflügel bringen kann.

Herr Dr. Leitner, Abgeordneter der Österreichischen Volkspartei, hat bei den Beratungen dieses Gesetzes im Parlament erklärt: Die Gefahr der Überproduktion ist gegeben, aber in diesem Fall garantiert kein Marktordnungsgesetz den Absatz. Und er sagt weiter: „Es ist die Aufgabe der landwirtschaftlichen Organisationen, die Produktion auf den Verbrauch abzustellen.“ Die heimische Agrarproduktion bietet Sicherheit und Vorteile für den Konsumenten.

Sehr geehrte Damen und Herren! Aber ich glaube, daß man heute den Bauern nicht mehr etwas vorgaukeln kann. Heute denken die Bauern selbständig. Einem Kleinbauern ist auch nicht damit geholfen, wenn man Eier

Hella Hanzlik

und Geflügel verteuert. (*Bundesrat Dr. Skotton: Wie die Bauern mit euch zufrieden sind, das zeigt der Allgemeine Bauernverband! — Weitere Zwischenrufe.*) Das kann also nicht der Ausweg sein, um das Einkommen eines kleinen Landwirtes fühlbar zu verbessern.

In der Parlamentsdebatte hat Herr Dipl.-Ing. Dr. Leitner, also ein Abgeordneter Ihrer Fraktion, meine Herren von der Österreichischen Volkspartei, unter anderem folgendes gesagt: In Österreich sind gesundheitsschädigende Futterzusätze nicht möglich, denn Hormonzusätze wurden grundsätzlich nie genehmigt.

Gestatten Sie mir, daß ich auch als Verbrauchervertreterin doch dazu Stellung nehme, denn die Verbraucher sind durch diese Bemerkung geradezu herausgefordert worden. (*Bundesrat Bürkle: Wir sind alle Verbraucher!*) Ja, in Ihrem Interesse, Herr Staatssekretär, bitte ich Sie, meinen Ausführungen ein bißchen Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Gehör zu schenken. (*Bundesrat Franz Mayer: Aber sie vertritt ohnedies Ihre Interessen auch!*) Sie wissen wahrscheinlich, daß sich die Sozialisten schon seit geraumer Zeit — und da besonders die sozialistischen Experten — mit allen Fragen, die die Volksgesundheit betreffen, sehr intensiv beschäftigen. (*Rufe bei der ÖVP: Wir auch! — Bundesrat Franz Mayer: Wo? Wann? Wie?*) Ich begrüße das sehr.

So hat uns die Novellierung des Lebensmittelgesetzes neuerlich die Möglichkeit gegeben, die Initiative zu einem modernen Lebensmittelgesetz zu ergreifen. Erst vor einigen Tagen hat der Klub der sozialistischen Abgeordneten Wissenschaftler zu einer Enquete eingeladen, um zu dem neuen Tierseuchengesetz Stellung zu nehmen. In den Referaten und in der Debatte kam zum Ausdruck, daß die unkontrollierte Verfütterung der den Menschen gefährdenden Futtermittelzusätze, wie Antibiotika und hormonhaltiges Futter, unterbunden werden müßte. Selbst die Tierärztliche Hochschule hat ihr Bedauern ausgedrückt, daß sie nicht einmal zur Begutachtung dieses Tierseuchengesetzes herangezogen wurde. Sie hat an die Regierung und an das Landwirtschaftsministerium die Bitte gerichtet, bei einer neuen Vorlage auch gehört zu werden. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Pitschmann.*)

Die Neufassung des Futtermittelgesetzes wurde einer allgemeinen kritischen Revision unterzogen und vernichtend beurteilt.

Die ÖVP-Regierung, sehr geehrte Herren von der ÖVP, wird Stellung nehmen müssen, ob sie sich für die Gesunderhaltung der Menschen oder ausschließlich für die Absatzsteigerung von tierischen Produkten entscheidet, ohne Rücksicht auf die Warnungen

und Erkenntnisse von anerkannten Experten und Wissenschaftlern.

Dem Herrn Dr. Leitner möchten wir sagen, daß wir in Österreich erst diesen Idealzustand erreichen müssen, wo gesundheitsschädliche Futterzusätze nicht möglich sind.

Es ist ja allgemein bekannt, daß bei Tieren, die Futter mit schwachem Antibiotikagehalt fressen, eine Appetitsteigerung zu bemerken ist, daß sich ihre Futtermittelverwertung verbessert, daß Wachstums- und Gewichtszunahme beschleunigt werden. Die mit Antibiotika gefütterten Tiere erreichen schneller ihr Schlachtgewicht und verbrauchen dabei weniger Nahrung. In Österreich befinden sich derzeit Beifuttermittel mit einem Gehalt von 2 Gramm und mehr antibiotischer Substanz zur Herstellung von Fertigfutter frei zugänglich auf dem Markt. Dagegen wenden wir uns ganz im besonderen. Damit ist leider die Möglichkeit zur Manipulation gegeben. Es müßte also bei den Fütterungs-Antibiotika vom Gesetzgeber alles getan werden zu verhindern, daß diese hochwirksamen Arzneimittel in konzentrierter Form in die Hände von Laien gegeben werden.

Alarmierend ist es, wenn wir hören, daß im Entwurf des Futtermittelgesetzes lediglich ein Versuch unternommen wird, die Beimengung aller möglichen Zusatzstoffe — die völlig unbefriedigend definiert erscheinen — zum Futter ohne Rücksicht auf die Fragen des Gesundheitsschutzes für die Bevölkerung gesetzmäßig zu verankern.

Wie sieht also unsere Nahrung im Zeitalter der Chemie aus? Wer soll noch die möglichen Höchstkonzentrationen für den Menschen festsetzen? Trotz der vielen neuen Arzneimittel, der technischen Errungenschaften und der wesentlichen Verbesserung unserer Lebenshaltung — wie der Wohnverhältnisse und der hygienischen Einrichtungen — sind die Krankheiten nicht weniger geworden. Besonders haben Herzkrankheiten, Magengeschwüre, Zuckerkrankheit und Krebs zugenommen. Das hat uns ja auch die gestrige Debatte gezeigt. Für die körperliche Gesundheit des Volkes — wir sind auch auf die Gesundheit Ihrer Fraktion bedacht, daher bitte ich Sie um Ihre Aufmerksamkeit (*ironische Heiterkeit und Zwischenrufe bei der ÖVP*) — ist es daher von eminenter Bedeutung, daß die Nährstoffe, aus denen sich der Körper aufbaut, gesund sind. Ärzte und Wissenschaftler behaupten, daß ein Großteil dieser Krankheiten bei richtiger Ernährung verhütet werden könnte.

Die Steigerung der Nutzleistung darf also nicht auf Kosten der Gesundheit der Menschen gehen. Die Erkenntnisse und Warnungen der Ärzte und der Wissenschaftler sollen uns nicht

Hella Hanzlik

nur wachsamer werden lassen, sondern sollten uns alle geradezu verpflichten, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Problematik der Steigerung der Nutzleistung, der komplizierten Futtermittelrezepturen sowie auch die Problematik der Schädlingsbekämpfung im Sinne der Volksgesundheit zu lösen.

Bei allen volkswirtschaftlichen Überlegungen dürfen wir nicht allein die Absatzsteigerung sehen, sondern auch die so außerordentlich wichtigen Gesichtspunkte, die für die Gesunderhaltung aller Menschen im Vordergrund stehen müssen.

Meine Damen und Herren! Aus den oben angeführten Gründen kann die sozialistische Fraktion dieser Gesetzesvorlage nicht ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Göschelbauer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Göschelbauer (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Es ist in letzter Zeit vielleicht bezeichnend, daß gerade die sozialistische Fraktion bei Gesetzen, die die Landwirtschaft betreffen, die Zustimmung verweigert. *(Rufe bei der ÖVP: Grundsätzlich!)* War es doch so, daß beim Gesetz über die landwirtschaftlichen Schulen — das Steiermärkische Landwirtschaftliche Schulgesetz — die sozialistische Fraktion die Zustimmung verweigert hat mit dem Argument, daß in Niederösterreich auf einem anderen Gebiet keine Einigung erzielt werden konnte. Ich glaube, das ist keine Begründung, um einem so wichtigen Gesetz, das die landwirtschaftliche Ausbildung betrifft, die Zustimmung zu verweigern.

Bei den Gesetzesvorlagen betreffend die Stärkeabschöpfungsgesetze wurde vorhin darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz zu wenig Sicherheit bringt und daß man in Schwierigkeiten mit dem EFTA-Abkommen, mit dem GATT und so weiter kommen könnte. *(Bundesrat Leichtfried: Das ist so wie beim Ölkuchen!)* Und deswegen lehnen Sie — und besonders Sie, Herr Leichtfried — die Gesetzesvorlage ab.

Das dritte Gesetz, das wir heute zur Behandlung haben, betrifft die Importabgabe auf Geflügel und Geflügelprodukte. Dieses Gesetz lehnt die sozialistische Fraktion ebenfalls ab; und ebenfalls mit einer Begründung, die, glaube ich, dem Wert des Gesetzes nicht entspricht.

Meine sehr geschätzte Frau Kollegin! Wenn Sie hier die Gefahren aufzeigen, die bei der Produktion oder bei der Mast mit irgendwelchen Hormonstoffen bestehen, dann mag

das seine Berechtigung haben, es liegt aber auf einem wesentlich anderen Gebiet als auf dem der Importabgabe. Sie können mir sicherlich nicht entgegenhalten, daß Sie die Gewähr haben, daß bei importiertem Geflügel oder bei Eiern keine derartigen Zusätze gegeben sind.

Außerdem glaube ich, daß man heute ruhigen Gewissens feststellen kann, daß das Argument, daß damit wieder die alten Leute, die aus gesundheitlichen Gründen zu Geflügelfleisch greifen müssen, betroffen werden, weil eine Erhöhung des Geflügelfleischpreises damit Eingang findet, nicht stimmt. Sie selbst wissen ganz genau, daß der sogenannte Beirat, der die Schwellenpreise festzusetzen hat, auf Grund deren die Abschöpfung getätigt wird, aus den drei Kammern beschickt wird, also der Landwirtschaftskammer, der Gewerbekammer und der Arbeiterkammer. Je drei Vertreter sind in diesem Beirat vertreten. Beschlüsse können nur mit Vierfünftelmehrheit, also unbedingt nur mit Zustimmung Ihrer Vertreter, gefaßt werden.

Sie können auch nicht behaupten, daß beispielsweise im Viehfonds, der ebenfalls eine derartige Zusammensetzung wie dieser Beirat zur Festsetzung der Schwellenpreise hat, Beschlüsse gefaßt wurden, die konsumentenfeindlich sind.

Allein aus diesen Gesichtspunkten heraus muß ich es als Bauernvertreter bedauern, daß die sozialistische Fraktion trotz gesprächswisem und manchmal auch offenkundigem Verständnis für die Probleme der Landwirtschaft bei so wichtigen Gesetzesmaterien eine ablehnende Haltung kundtut.

Auch zu einem anderen Argument, das Sie anführen, möchte ich noch eines sagen. Ich glaube, nicht alle Vertreter der Sozialistischen Partei, besonders jene nicht, die dem sogenannten Arbeitsbauernbund angehören, und auch Ihre führenden Leute sind der gleichen Meinung, die Sie hier kundgetan haben. Ich darf Sie nur hinweisen auf die Ausgabe des „Arbeitsbauernbündlers“ vom 8. 2. 1969, wo auf Seite 1 unter der großen Überschrift „Ausländische Schleuderpreise bei Geflügelimporten“ diese Gesetze beschrieben werden. Der erste Satz lautet: „Eine Abschöpfungsregelung für Eier und Geflügel ist notwendig.“ Bitte nachzulesen. *(Bundesrat Dr. Pitschmann: Was sagen Sie dazu?)*

In der Begründung steht dann weiter, um einiges zu zitieren, wörtlich:

„Als die EWG begann, Exportstützungen für Eier und Geflügelfleisch zu gewähren, hat das die Situation außerordentlich verschärft. Auch EFTA-Staaten begannen, österreichischen Produzenten mit Schleuderpreisen Konkurrenz zu

Göschelbauer

machen. In Dänemark erhielt zum Beispiel im Herbst 1968 der Bauer für 1 kg bratfertiges Huhn etwa 15,80 S. Dieselbe dänische Ware kostete dagegen an der österreichischen Grenze etwa 12,50 S, obwohl noch Kosten für Verpackung, Tiefkühlung, Transport und so weiter dazukommen.“

Sie haben hier die Begründung, warum diese Importabgabe notwendig ist.

Wir haben hier auch eine Statistik, die uns genau zeigt, wie groß die Versorgung der heimischen Produktion mit Geflügel und Eierprodukten in Österreich ist und wie variabel die Preise sind. Sie wissen, daß im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft diese Abschöpfungsregelung getroffen wurde. Sie wissen auch, daß die österreichische Landwirtschaft heute, besonders auf dem Viehsektor, große Exporte tätigt. Jedes fünfte Mastrind wird in den EWG-Raum exportiert. Es ist Ihnen auch nicht unbekannt, daß die Abschöpfungsbeträge an der Grenze — beispielsweise in Italien — sehr hoch sind. Sie betragen pro Kilogramm Rindfleisch 6,50 S.

Dazu kommen noch die 18 Prozent Zoll, also eine Belastung des Exports, die riesengroß ist.

Das Groteske, das noch dazukommt und das die Landwirtschaft doppelt trifft, ist, daß die Beträge, die als Abschöpfungsbeträge beispielsweise beim Export von Rindfleisch eingehoben werden, in die Brüsseler Erstattungskasse kommen, und mit diesen Beträgen werden dann die verbilligten Exporte von Überschußgütern in EWG-Staaten in Österreich noch einmal getroffen.

Hier kommt jener Betrag, den wir in der Abschöpfung leisten, so zum Tragen, daß er die Produkte nach Österreich mit Unterpreisen, also unter den Gestehungspreisen, hereinliefert.

Sie selbst als Konsumentenvertreter, die Sie hier Ihre Bedenken gegen dieses Gesetz geäußert haben, müssen mir zugestehen, daß bei einer Frischware, in Österreich produziert, sicherlich der Gesundheitswert, wenn wir es so sagen wollen, für den Konsumenten besser gewährleistet ist als bei jener Ware, die nach langem Transport, Tiefkühlung und so weiter ins Land hereinkommt.

Sie werden mir auch zugestehen, daß der Aufbau der Geflügelwirtschaft in Österreich so weit gediehen ist, daß wir wirklich auch eine qualitätsmäßig gute Ware anbieten können, und das zu einem Preis, der auch gerechtfertigt ist. Denn die Statistik zeigt uns, daß die Geflügel- wie auch die Eierpreise in der Vergangenheit ständig zurückgegangen sind und daß wir heute im europäischen Niveau

dieser Preisgestaltung ungefähr mitten drinnen sind.

Um nun diese Produktion weiter und richtig auszubauen und mehr von den Importen unabhängig zu werden, dazu dient diese Gesetzesvorlage. Denn auch der Produzent, der diese Ware nicht von heute auf morgen auf den Markt bringt, sondern doch eine gewisse Zeit und auch gewisse Einrichtungen für das Mästen benötigt, muß ungefähr wissen, wie der Erlös aus diesen Betriebszweigen beschaffen ist, weil er sonst die Investitionen nicht tätigen kann.

Ich möchte Ihnen nur einige Zahlen nennen, die vielleicht besonders ins Auge springen und die versinnbildlichen, wie kraß die Unterschiede trotz des damals geltenden Gleitollsystems waren. Im Dezember 1966 lagen die Importpreise für Eier unverzollt an der Grenze bei 1,50 S; sie fielen bereits Ende Jänner und Anfang Februar des Jahres 1967 auf 40 Groschen zurück.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube kaum, daß bei derartigen Preiszusammenbrüchen die Produzenten weiterhin diesen Betriebszweig betreiben können, denn die riesigen Verluste sind mit zu tragen. Daher führt das zwangsläufig zur Einstellung des betreffenden Produktionszweiges. In einem halben oder in einem Jahr darauf ist dann die umgekehrte Situation vorhanden, daß nämlich die Preise richtig ansteigen und sich letztlich auch für die Konsumenten sehr nachteilig auswirken, weil sie teuer einkaufen müssen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es wurde gestern in verschiedenen Belangen von moderner Werbung gesprochen — besonders beim Bundesbahngesetz —, von Marketing und so weiter. Hier ist doch eine ähnliche Situation. Halten Sie sich vor Augen: Bei billig importierten Produkten der Geflügel- und Eierwirtschaft ist es doch heute so, daß uns das exportierende Land damit zum Kauf einlädt. Wir kaufen vielleicht einmal oder zweimal billig ein. Dann aber, wenn diese Exportländer wissen, daß die heimische Produktion nicht in der Lage ist, den Bedarf zu decken, kommen sie mit anderen Preisvor schlägen, womit wiederum die Konsumenten getroffen werden. Das ist nun heute einmal so.

Dem Rechnung tragend, müßten auch Sie, wenn Sie immer das Privileg der Konsumentenvertretung in Anspruch nehmen, zu dieser Regelung Ihre Zustimmung geben, denn sie gewährleistet den Bauern einerseits eine kostendeckende Produktion, sie gewährleistet dem Konsumenten andererseits einen ständigen, nicht zu sehr schwankenden Preis und damit eine Sicherheit für die gesamte österreichische Wirtschaft.

Göschelbauer

In diesem Sinne darf ich namens meiner Fraktion dem Hohen Bundesrat folgenden Antrag unterbreiten:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (6. Zolltarifgesetznovelle), wird kein Einspruch erhoben.

Ebenso einen zweiten Antrag:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, wird kein Einspruch erhoben.

(Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzender: Die Anträge der Bundesräte Göschelbauer und Genossen, gegen die beiden vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, sind genügend unterstützt und stehen demnach zur Verhandlung.

Die Berichterstatter verzichten auf ein Schlußwort. Die Abstimmung über die beiden Gesetzesbeschlüsse erfolgt getrennt.

Wir kommen zur Abstimmung über die 6. Zolltarifgesetznovelle.

Es liegt mir ein Antrag der Bundesräte Göschelbauer und Genossen vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Ich ersuche daher jene Damen und Herren, die dem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft.

Es liegt mir ein Antrag der Bundesräte Göschelbauer und Genossen vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Ich ersuche daher jene Damen und Herren, die diesem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird im Sinne des § 28 Abs. C der Geschäftsordnung auf schriftlichem Wege einberufen werden. Als Sitzungstermin kommt voraussichtlich der 11. Juni 1969 in Betracht.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 25 Minuten